Vorläufige Beantwortung

der

zwey im Monat December verflossenen Jahrs zu Berlin im Druck

erschienenen Schriften:

1.

Abfertigung der vom Kaiserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages zur Königl. Preußischen unterm 3ten Julii 1778. an die hohen Mitstände des Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Successionsangelegenheit.

2.

Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände, welche die Angelegenheit der Bayerischen Erbfolge, besonders den Ursprung der Convention vom 3ten Jäner 1778. und die Verhandlungen Sr. Königl. Majestät von Preußen mit des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Durchl. erläutern.

WIEN,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
Kaiserl. Königl. Hofbuchdruck. und Buchhändl., 1779.

2

Vorläufige Beantwortung

der

zwey im Monat December verflossenen Jahrs zu Berlin im Druck

erschienenen Schriften:

1.

Abfertigung der vom Kaiserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages zur Königl. Preußischen unterm 3ten Julii 1778. an die hohen Mitstände des Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Successionsangelegenheit.

2.

Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände, welche die Angelegenheit der Bayerischen Erbfolge, besonders den Ursprung der Convention vom 3ten Jäner 1778. und die Verhandlungen Sr. Königl. Majestät von Preußen mit des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Durchl. erläutern.

WIEN,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
Kaiserl. Königl. Hofbuchdruck. und Buchhändl., 1779.

Der Kaiserl. Königl. Hof hat schon in der von seiner Gesandtchaft zu Regensburg den 10. April 1778. abgelegten Aeußerung seine Verwunderung zu erkennen gegeben, in was für eine ausserordentliche Verwirrung die Bayerische Succeßions-Angelegenheit als die allerkimpelste Sache von den Preußischen Schriftstellern ist gesetzet worden. Diese Verwirrung wuchs durch die nieerhörte Menge der Druckschriften, und durch die geflissentliche Einmischung hieher gar nicht gehöriger Fragen bis zu einem solchen Grade, daß sich die wesentlichen Punkte der Hauptfrage beynahe aus dem Gesichte verloren, und der Leser auf ganz andere Gegenstände geleitet wurde. Die letzthin von Seite des Königl. Preußischen Hofes an das Licht gestellte Druckschrift: Abfertigung der vom K. K. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrags zur Königl. Preußisch. untern 3. July. 1778 an die hohen Mitstände des Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Successions-Angelegenheit, legt davon ein Meisterstück vor Augen; indem ein solches Gewirre von historischen, rechtli-

chen und politischen Erzählungen zusammen gehäufet ist, daß die Absicht nicht verkennet werden kann, dasjenige durch Verdrehungen erzielen zu wollen, was man durch richtige Beweise zu erhalten sich außer Stand findet.

Obgleich der Kaiserl. Königl. Hof bisher kein Bedenken getragen hat, auf alle, und auch jene Fragen und Einstreuungen, die zur Hauptsache gar nicht gehörten, zu antworten, und dadurch alles beyzutragen, was zur vollständigen Ueberzeugung des Publikums gereichen konnte, so sieht sich doch derselbe theils in Rücksicht auf sein offenbares Recht, theils aber um diese Verwirrung in ein klares Licht zu setzen, bewogen, seinen hohen Mitständen des Reichs dermalen nur die wesentlichen Grundsätze, worauf die ganze Entscheidung der Hauptsache beruht, in einem kurzen Zusammenhange vorzustellen. Die Beantwortung aller übrigen rechtlichen und historischen Fragen überläßt man einstweilen den Privatfedern. Uebrigens aber wird man sich auf eine Zurückgabe jener unerhörten, das eigene Ansehen und die Würde des Königl. Preußischen Hofes verletzenden, und besonders in Ministerialschriften zu verabscheuenden Zudringlichkeiten und Schimpfungen, welche in der obgemeldten Preußischen Druckschrift enthalten sind, um so weniger einlassen, als ein dergleichen Betragen die bittere Quelle und gehäßige Absicht, woraus es fließt, der unpartheyischen Welt klar entdecket — auf seinen Urheber zurückfällt, und daher mit aller Verachtung angesehen werden kann. Man ist vielmehr von der großmüthigen Denkungsart des Königs von Preußen Majest. vollkommen überzeugt, daß Höchstdieselbe derley ungesittete Aufwallungen des Verfassers nicht billigen, und also auch die gebrauchte Mäßigung des K. K. Hofes in ihrem wahren Werthe ansehen werden.

Um zur Sache selbst zu schreiten, so besteht die erste Hauptfrage darinn: Hat Kaiser Siegmund nach dem Tode des Bayerischen Herzogs Johann dessen Antheil von Bayern als ein eröffnetes Reichslehen eingezogen, und dann nur aus neuer Gnade den übrigen Bayerischen Herzogen wieder eingeräumet? Die Entscheidung dieser Frage ist in den klaren Worten des Kaiserl. Urtheilsspruches zu

Presburg vom 26. April 1429. enthalten. Denn nachdem Kaiser Siegmund durch zwey Befehlsschreiben an Kuhr Maynz als den Dechant des Kuhrfürstlichen Collegiums die Niedersetzung eines Manngerichtes, und die bey solchem vorzunehmende Untersuchung und Entscheidung aller Ansprüche, und soauch jener des Kaisers selbst nachdrucksamst, und um alle Partheylichkeit zu vermeiden, auch aus der Ursache foderte, weil er in der eigenen Sache nicht Richter seyn wollte; dieses Manngericht aber keinen Fortgang gewonnen hatte, so ist endlich der Kaiser selbst in dieser schon durch vier Jahre daurenden wichtigen Angelegenheit in unser selbs Personn mit ettwieviel unseren und des heiligen Reichs und anderen Fürsten geistlichen und weltlichen Prelaten, Graven, Freyen und Rittern, Knechten, Lerer geistlich und weltlicher Rechten, Stete-Boten, und andern unseren und lieben Getreuen zu Gericht gesessen, und hat nach aller Theile Fürbringen das Recht gesprochen.

In diesem Kaiserlichen Spruchbriefe wird also nach angehörten Fürbringen der Bayerischen Herzoge durch den von Pappenheim das Recht des Kaisers und Reichs darinnen ausgedungen, und mit allen den, die an dem Recht saßen besetzet, daß nämlich dasselb Niederland dem Kaiser und dem heiligen Reich verfallen und ledig worden sey; und zwar aus den auf die deutschen Lehengesetze sich gründenden Ursachen, daß wie aus den Kundschaften und Briefen selbst, die die Bayerischen Herzoge damals in dem Gerichte lesen liessen, zur Notturft klärlich erfunden worden, daß zu derselben Fürsten von Bayern Theilung, die ihre Vordern und sie von gar langen Jahren hin und her mannigveltiglichen nach ihren eigen Willen getan, und die Theil von einem an den anderen geworfen und verschrieben haben, unser Vorfahren Römischer Kaiser und König als der rechten Lehenherren Gunst, Willen und Verhengnuß nie kommen ist, alsdann beyder Theile eigne Brief solch unordentlich Theilung in ihn selbs

begriffen und enthielten — auch von solcher Bündnis wegen, die etlich Fürsten von Bayern zu einander gethan, und wider manniglich gemacht, und das heilig Reich noch niemand darinn ausgenommen haben, und von mancher ander Stuck willen, die sich daselbs in ihrem eigen Fürlegen und auch Briefen wider sie erfunden, und an das Licht kommen.

Darauf also folget der Spruch und das Urtheil des Kaisers dahin: das Wir dieselben Land wohl hätten behalten mögen; jedoch so haben Wir die Strengheit des Gerichts mit Gnaden mildiglich gelindert == und darum den Herzogen von Bayern zu sonderlichen Gnaden, und auch dadurch Lieb und Freundschaft, damit wir ihnen allzeit geneigt gewesen und noch seyn, und auch der Worten, daß sie Uns und dem heiligen Reich desto dienstlicher und williger geseyn mögen, und sollen redlich mit dem Werk, so sie durch solche grosse Gnad erfreuet werden; so haben Wir unser Zuspruch und Recht die wir von des heiligen Reichs wegen zu den vorgenannten Landen haben, den Vorgenannten unsern lieben Oheimen Herzogen von Bayern gnädiglich gegeben, und die an sie gewendet: geben und wenden in Kraft dieses Briefs von Römisch Königlicher Macht Vollkommenheit.

Nachdem also dieser Spruch voraus gegangen, daß Bayern zwar als ein eröffnetes Lehen hätte eingezogen werden können, der Kaiser aber diese Fälligkeit für dießmal nachgelassen habe, so folget darauf in dem Urtheilsbriefe gleich unmittelbar, und im Zusammenhange mit dem obgedachten Spruche die Entscheidung der weiteren Frage, ob nämlich der gemeldtermassen aus sonderlicher und großer Gnade den Bayerischen Herzogen auf das neue wieder überlassene Straubingische Landesdistrickt unter die damals lebenden Bayerischen Herzoge nach den Häuptern oder nach den Stämmen getheilet werden solle. Es lautet diese mit dem obigen Spruche zusammenhängende Entscheidung also: Und haben darauf mit Rathe

the der Vorgemelten unser und des Reichs Sendbotten, und ander unser Räthe, die wir in Groß Menig bey uns hetten, die Sach trefflich gewogen, und sie raths gefragt sintemal wir dann den Vorgenannten unsern Oheiment dieß besondere Gnad getan ihn unser und des Reichs Recht gnadiglich übergeben und solche Theilung gegönnet und verhengt haben: ob man dasselb Land theilen ꝛc.

Aus diesem Kaiserlichen mit Rathe vieler anwesenden Reichs- und anderen Fürsten und Räthe ausgesprochenen Urtheile ergeben sich demnach folgende ganz unläugbare Schlüsse:

1mo. Der Kaiser hat das Land Niederbayern wegen der mehreren unbefugten Theilungen und gegeneinander ohne Willen und Gunst des Lehenherrens geschehenen Verschreibungen der Theile als **ein dem Kaiser und Reich ledig verfallenes** Lehen erkläret.

2do. Die anwesenden Fürsten und Räthe müssen nothwendig diese Erklärung für billig und gesetzmässig betrachtet haben, weil in dem Urtheilsspruche nicht die geringste Spur eines Widerspruches anzutreffen ist: auch sogar die Anwälde der Bayerischen Herzoge haben gegen diese Kaiserliche Erklärung nichts eingewendet, da doch diese ihren Principalen zu dem wesentlichsten Nachtheile gereichet hätte. Und eben so wenig findet man auch einen Widerspruch von dem dabey gegenwärtig gewesenen Pfalzgrafen Johann beym Rhein; sondern es hat derselbe vielmehr **durch seine unbedingte Unterzeichnung des Urtheilsbriefes** diese Kaiserliche Erklärung ebenfalls bekräftiget.

3tio. Es hat aber der Kaiser diese zu Rechten bestandene, und nicht widersprochene Erklärung, und die daraus gefolgte Einziehung solcher Ihm und dem Reich **verfallen und ledig** gewordenen Lande aus Gnaden gemildert, und eben dieses sein unstreitiges Recht den damaligen Bayerischen Herzogen **gnädiglich gegeben, und an sie gewendet**, und selbe also mit einer solchen großen **Gnade erfreuet.**

4to. Es geschah also dieser Nachlaß der Fälligkeit blos allein aus sonderlichen Gnaden für die damals lebenden Bayerischen Herzoge, und ihre Leibeserben, welche Gnade mithin sich nicht auch auf andere Linien und Häuser erstrecken konnte.

Bey diesem so offenbar vor Augen liegenden Inhalte des Kaiserl. Urtheilsspruches läßt sich gar nicht begreifen, wie man noch die Fragen aufwerfen könne, ob das Recht der Todtheilungen im deutschen Reiche üblich gewesen? Ob die Theilungen der Bayerischen Herzoge Todtheilungen seyen? Ob der Kaiser befugt gewesen wäre, die Bayerischen Lande einzuziehen und zu behalten? Ob die Bayerischen Herzoge diese Lande aus einem Succeßionsrechte, oder aber aus neuer, sonderlicher und großen Gnade wieder zurück erhalten haben? Alles dieses ist durch das Kaiserliche Urtheil bereits entschieden, und folglich auch nach 350 Jahren in rem judicatam erwachsen. Wie kann sich also Jemand beyfallen lassen, ein solches Urtheil dermalen anzufechten, und dessen deutlichen Inbegriff durch die Aufwerfung obiger Fragen in Widerspruch zu setzen? Wenn die älteren Kaiserlichen Verordnungen und Rechtssprüche einem solchen Schicksale ausgesetzet werden wollten, welcher Reichsstand würde auf einen ruhigen Besitz seiner erworbenen Rechte und Lande künftig zählen können? Würde nicht eine jede Gerechtsame gar leicht durch die Ausflüchte widersprochen und vereitelt werden können, daß entweder das Gesetz, nach welchem geurtheilet worden, nicht gegolten; oder der Kaiser zu einem solchen Spruche kein Recht gehabt habe; oder daß andere Stände, welche man itzo für Interessenten angiebt, sich hätten widersetzen sollen; oder endlich daß es unter dieser oder jener Kaiserl. Regierung sehr verwirrt zugegangen sey. Und wie könnte bey solchen Auftritten, welche blos allein auf das Recht des Stärkeren abzielen, die Verfassung des deutschen Reiches aufrecht verbleiben?

Wenn es also ein schon längstens in volle Rechtskraft erwachsener Kaiserlicher und Reichsschluß ist, daß der durch den Tod des Bayerischen Herzogs Johann erledigte Niederbayerische Antheil ein dem Kaiser und Reiche eröffnetes und heimgefallenes Lehen gewesen,

und nur aus großer und besonderer Gnade den damals lebenden Bayerischen Herzogen wieder eingegeben worden: so ist auch der Satz eben so richtig, und als eine Folge des vorgemeldten Urtheils unwidersprechlich, daß der Kaiser Kraft seiner durch die späteren Wahlkapitulationen noch nicht beschränkte Gewalt mit diesem eröffneten Reichslande habe disponiren können, und auch wirklich, da die richtigen Urkunden darüber vor Augen liegen, disponiret habe.

Oesterreich besitzt diese Urkunden, hat sie bereits der Welt in beglaubter Abschrift bekannt gemacht, und ist erbietig einem jeden die Einsicht der Urschriften zu gestatten, in derer einer der Herzog Albrecht von Oesterreich für sich und seine Erben in dem nämlichen Tage, mit den nämlichen Worten, und mit den nämlichen Feyerlichkeiten, wie die damaligen Herzoge von Bayern mit dem Straubingischen — durch den Tod des obgedachten Herzogs Johannes eröffneten Niederbayerischen Antheil ist belehnet worden. Durch diese Belehnungs-Urkunden also ist der Anspruch der Bayerischen Herzoge in eben dem Grade der Gültigkeit anerkennet worden, als jener des Herzogs von Oesterreich, folglich war auch der Anspruch zu diesen Landen auf beyden Seiten von gleicher Erheblichkeit und Wirkung; als daher der ältere der damaligen Bayerischen Herzoge Ludwig zwar in dem nämlichen Jahr, jedoch später, nämlich den 3ten October eine gleiche Belehnung erhielt, wurde das Recht des Herzogs Albrecht, wie auch jenes des Kaisers laut des in der Zweybrückischen Deduction Beylage Nro 53. befindlichen Instrumenti notarialis, ausdrücklich von dem Kaiser vorbehalten und ausgenommen.

In der andern Urkunde, welche Oesterreich in der Urschrift aufzeiget, wird der Satz vorausgestellet, daß dieser Niederbayerische Antheil ein dem Kaiser und Reich heimgefallenes Lehen sey, und dann ist zu Folge dessen von dem Kaiser Sigmund mit dem bereits belehnten Herzoge Albrecht von Oesterreich eine Theidigung geschlossen worden, in welcher diesem kraft der dazumal noch unbeschränkten Kaiserl. Gewalt die Nachfolge in dem besagten Bayerischen Districkt zugesichert wurde.

Da also der Rechtssatz, worauf sich diese Theidigung gründete, gesetzmäßig, und auch in dem nachgefolgten in Anwesenheit so vieler Stände und Gelehrten gefällten Kaiserl. Urtheilsspruche weder aufgehoben noch widersprochen worden, folglich der Kaiser zu einer solchen Belehnung und Theidigung mit dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ein volles Recht hatte, so muß auch ein eben so gültiges Recht dem besagten Herzoge und seinem Hause daraus zugewachsen seyn; und da sodann der Kaiser die Fälligkeit dieser Lande wieder nachgelassen, und selbe den Bayerischen Herzogen aus besonderer Gnade eingegeben hat, so konnte dieser zwar seinem Rechte entsagen, und es an die besagten Herzoge gnädiglich geben und an sie wenden, nicht aber auch den Herzog Albrecht und sein Haus der rechtmäßig erworbenen Gerechtsame ohne dessen Einwilligung oder Verschulden wieder entsetzen.

Von einem Verschulden kann hier gar nicht die Frage seyn. Die Einwilligung aber müßte entweder bey dem Urtheilsspruche förmlich eingeleget, oder nachher durch einen eigenen Renunciations-Vertrag dieses Herzoges zu Stande gekommen seyn. Bey dem Urtheilsspruche ist nicht nur keine Meldung von einer solchen Einwilligung oder Renunciation des Herzogs Albrecht vorgekommen, sondern es sind vielmehr alle andere Rechte durch die feyerliche Klausel „ doch „ nehmen wir hierinnen aus klärlich aller anderen Leuth „ Rechte, die zu denselben Landen Zuspruch meinen zu „ haben " deutlich ausgenommen und vorbehalten worden; eine Ausnahme, welche für den Herzog Albrecht und sein Haus, da die gesetzmäßigen Erwerbungsurkunden vorausgegangen, und durch das Urtheil nicht getödtet worden sind, die volle Wirksamkeit nach sich ziehen muß, folglich in dem gegenwärtigen Falle nicht den blossen Formalitäten beygezählet werden kann.

Aber auch nach dem Urtheilsspruche ist von Seite des Herzogs Albrecht oder seiner Erben keine Entsagung oder Renunciations-Vertrag über diese rechtmäßige Erwerbungen erfolget. Weder in einem einzigen ältern oder neuern Geschichtschreiber, noch in einem der Bay-

erischen und Pfälzischen Archive, wie Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht von Pfalz selbst solches auf dem Reichstage zu Regensburg durch ihre Gesandtschaften haben erklären lassen, hat man ungeachtet aller angewendeten Mühe die geringste Spur einer derley Renunciation entdecken können. Nur der Darmstädtische Regierungs-Assessor Freyherr von Senkenberg soll das sonderbare Glück gehabt haben, in seinen Schriften eine Kopey von einer solchen Renunciationsurkunde gefunden zu haben. Worinn besteht aber diese Kopey? In einer Abschrift, welche er selbst auf Geheiß seines verstorbenen Vaters vor ungefähr 12. 15. oder 16. Jahren: (also verschiedentlich wird von ihm in zwey gleich aufeinanderfolgenden Schreiben diese Zeit angegeben,) mithin in einem Alter von 15. 12. oder 11. Jahren verfertiget haben will, ohne zu wissen, wohin die Kopey, davon er diese Abschrift nahm, gekommen sey, und ohne auch mit einiger Verläßlichkeit anzugeben, woher sein Vater diese Kopey erhalten habe. Denn daß der verstorbene Reichshofrath von Senkenberg bey der zweyten Vermählung Seiner Kaiserl. Majest. zur Errichtung einer Erbverbrüderung mit Bayern sey gebrauchet worden, ist eben so erdichtet, als der angezogene Separatartikel und die damals in geheime Bearbeitung gekommen seyn sollende Erbverbrüderung eine offenbare Fabel sind, welche vermuthlich nur aus dem Munde des obgemeldten Assessors von Senkenberg geflossen seyn mag, indem sich derselbe (wie in der Preußischen Druckschrift gemeldet wird,) auch erinnert haben solle, daß der von Jckstatt um die nämliche Zeit in Wien gewesen, und einen Pack Urkunden bey sich gehabt habe; da doch in Wien allgemein bekannt ist, daß der von Jckstatt nicht zur nämlichen Zeit, sondern erst nach der zweyten Kaiserl. Vermählung, nämlich im Monate März und April 1765. in Wien gewesen war: und wenn Jckstatt diese Urkunde oder die Kopeyen davon besessen hat, noch mehr wenn Ihm selbe sammt den übrigen Unertlischen Schriften zur Ausarbeitung über die Bayerische Erbfolgssache auf Oesterreich sind übertragen worden; wie sollte es denn gekommen seyn, daß Freyh. von Jckstatt in seinen Deduktionen gegen Oesterreich gar keinen Gebrauch davon gemacht, und

daß man sogar in seinen vermuthlich wieder in dem Archive hinterlegten Schriften gar keine Spur davon gefunden hat. Was aber bey dieser Senkenbergischen Abschrift einer Kopey noch seltsamer auffallet, ist der Umstand, daß jene Abschrift, welche besagter Freyherr v. Senkenberg an den Kuhrpfälzischen Hofrath Lamay abgesendet hat, von dem in dem Königl. Preußischen Nachtrage vom 3ten July enthaltenen Abdrucke nicht nur in der Orthographie und einigen kleinen Worten, sondern auch in der Titulatur unterschieden ist, da in der Senkenbergischen Abschrift folgender Titel vorkömmt: **Wir Albrecht von Gotz und des heiligen Riches Genaden Herzog zu Oesterreich** ꝛc. welcher offenbar diplomatische Fehler, entweder in dem Preußischen Abdrucke, oder durch jene würdige Hand, welche diese Abschrift dem Königl. Hofe durch einen Kurier zugesendet hat, ist abgeändert worden. Man behält sich vor, die näheren Umstände von dieser seltsamen Senkenbergischen Geschichte der Welt mitzutheilen, und selbe mit den eigenen Aussagen des Senkenbergs selbst zu bestärken. Indessen will man einem jeden denkenden Leser folgende Sätze zur genaueren Ueberlegung anheimstellen:

Als der Königl. Preußische Hof die Gültigkeit der Oesterreichischen Ansprüche auf einen Theil der Bayerischen Lande zu widersprechen, und die zur Berichtigung dieser Ansprüche zwischen dem K. K. Hof und dem Kuhrpfälzischen geschlossene Convention unkräftig zu erklären, sich gegen alles Recht und Billigkeit herausnahm, erscheint ein Mann von 27 Jahren, und legt eine von Ihm in seinem 11ten Jahre verfertigte Abschrift einer Kopey von einer Urkunde vor, worinn derjenige Herzog Albrecht, von dem sich der Oesterreichische Anspruch herschreibt, diesem gänzlich entsaget haben soll.

Man fragt den Erfinder dieses angeblichen Instruments, woher sein Vater die Kopey bekommen habe, und wohin sie nach der Zeit gekommen sey? Beydes weis er nicht anzugeben, nur giebt er vor, weil sein Vater mit dem Freyherrn v. Ickstatt in Correspondenz gestanden, und dieser Anno 1765. zu Wien gewesen ist, ergo dörfte diese Kopey von dem letzteren herrühren. Es werden gleich alle Bayerische Archive auf das sorgfältigste durchsuchet,

suchet, und da man darinn keine Spur antrifft, so verfällt man theils auf die Ausrede, daß die Bayerischen Archive in der größten Verwirrung seyn, und nicht einem jeden nach seinem Belieben die Nachforschung darinnen gestattet werde; theils auf die Erdichtung: Oesterreich müsse währender Bayerischen Administration im Jahre 1743. diese Urkunde unterschlagen haben, und sich selbe also in Wien befinden. Allein wenn man die unten anzuführende Aussage des Registrators Schmid dagegenhält, daß so viele Abschriften von dieser Urkunde sind gemacht, und alle in das Bayerische Successionswesen einschlagende Urkunden auch an Kuhrpfalz mitgetheilet worden, wie läßt sich alles dieses mit solchen Erdichtungen vereinbaren? Und wie hätte die Oesterreichische Administration alle Abschriften an sich bringen können? Der Oesterr. Hofrath und erste Archivar von Rosenthal legt ein öffentliches Zeugniß ab, eine dergleichen Abschrift von einer Albertinischen Renunciationsurkunde **weder in dem Hausarchive** (denn dieses ist das Behältniß aller Urkunden, die den Hof angehen) **noch sonst irgendwo jemals gesehen, noch auch davon die mindeste Wissenschaft gehabt, oder deshalben eine weitere Kenntniß und Nachricht zu haben.** Der Königl. Preußisch. Hof findet dieses Zeugniß nicht für hinlänglich, und glaubt, daß selben auch die Klausel: daß die Urkunde nicht gefährlicher Weise bey Seite geschaft, und abhanden gekommen sey, beyzufügen gewesen wäre. Aber begreifen denn die Worte: daß man weder die mindeste Wissenschaft, noch weitere Kenntniß und Nachricht von einer solchen Urkunde jemals gehabt habe, nicht auch die obige Klausel schon vollkommen in sich? Der Königl. Preuß. Hof verlangt zugleich, daß auch der v. Kollar in dem Archive ein Zeugniß hätte ablegen sollen. Allein der Hofrath Kollar war in dem Archive zu keiner Zeit angestellt, wie allgemein bekannt ist.

Das Zeugniß eines wirklichen Hofraths und geheimen Hausarchivars, welcher dem Archive durch 30. Jahre bereits vorsteht, welcher alle vorzügliche Archive der K. K. Erblande, um das Hausarchiv zu ergänzen, durchsuchet, welcher auch mit dem verstorbenen

Reichshofrathe von Senkenberg einen vertrauten Umgang, wie sein Sohn sich wohl zu erinnern weis, gepflogen hat, und dessen Gelehrsamkeit sowohl als Rechtschaffenheit allgemein bekannt ist; das Zeugniß eines solchen Mannes solle nicht einmal, um einen negativen Beweis zu führen, daß man nämlich von einer solchen Urkunde in dem hiesigen Archive nie eine Wissenschaft gehabt habe, hinlänglich seyn: hingegen aber solle das Zeugniß eines Registrators Schmid, daß selber nämlich vor 44. Jahren diese Urkunde als Kopist öfters abgeschrieben habe, sogar das wirkliche Daseyn der Urkunde erweisen.

Das Seltsame in diesem Schmidischen Zeugniße kann einem einsichtigen Leser ohnedieß nicht entgehen. In dem ersten Zeugniße, welches Schmid ausstellt, giebt er ausdrücklich das Jahr 1736. an, in welchem er nämlich diese Urkunde, da man wegen der Nachfolge zwischen Bayern und Pfalz beschäftiget war, abgeschrieben haben solle. In seinem Verhöre vom 1ten September laut des im Druck erschienenen Notariatinstruments heißt es aber, daß solches zwischen den Jahren 1735. und 1736. geschehen sey, weil man vermuthlich eingesehen haben mag, daß jene Unterhandlungen zwischen Bayern und Pfalz schon im Hornung 1735. abgebrochen waren. Endlich in der von ihm den 2ten October abgelegten Aussage bestimmt er zu dieser Abschrift platthin das Jahr 1734.

In der Aussage vom 1ten September kann sich der Schmid gar nicht erinnern, ob dasjenige, was er abgeschrieben, ein Original, glatte oder vidimirte *Copia* von dem angegebenen *Notario* Marx Lorrey gewesen, in der Aussage aber vom 2ten October erinnert sich derselbe, daß beyde Urkunden auf Vergament geschrieben gewesen, und er selbe gewiß viermal, wo nicht öfters abgeschrieben habe. Der Königl. Preußische Hof zieht sogleich aus den Worten: auf Pergament, den Schluß: daß es das Original gewesen seyn müsse, weil man Kopeyen nicht auf Pergament zu schreiben pfleget Ein seltsamer Schluß, welchen ein angehender, und um so mehr ein 66. jähriger Registrator ganz anders würde beantwortet, niemals aber, wie Schmid in seiner zwey-

ten Aussage, beygesetzet haben, daß er nicht wisse, ob es ein Original, eine vidimirte oder unvidimirte Abschrift gewesen sey.

Von dem bey der Senkenbergischen Abschrift vorkommenden Vidimus des Notarii und Herzogl. Bayerischen Raths Marx Lorrey hat der Schmid weder eine Anzeige gemacht, noch ist selber darüber weiters befraget worden. Da nun noch zur Zeit im ganzen deutschen Reiche keine andere Abschrift einer Albertinischen Renunciations-Urkunde bekannt ist, als welche der Regierungsrath v. Senkenberg in seiner eigenen Handschrift (wie er in dem in der Preußischen Druckschrift enthaltenen Briefe vorgiebt) an das Licht gebracht hat, diese aber in Gestalt einer vidimirten Kopie mit dem Marx Lorreyischen Vidimus versehen ist, so ist es entweder ganz unbegreiflich, wie das glückliche Gedächtniß des Registrators Schmid nach einem Zeitlauf von 44. Jahren sich zwar des ganzen Inhalts der Urkunde, und auch des Umstandes, daß sie auf Pergament geschrieben gewesen, und sogar der zufälligen Diskurse, die bey seiner Abkopierung von andern geführet wurden, habe erinnern, hingegen ob ein Lorreyisches Vidimus beygefüget gewesen, ganz habe vergessen können; oder aber es läßt sich eben so wenig begreifen, wie dieses Schmidische Zeugniß in Ansehung der Senkenbergischen Abschrift für einen tauglichen Beweis gelten könne, da das bey dieser Abschrift beygefügte Vidimus einen sehr wesentlichen Umstand in der Frage, ob nicht diese Abschrift als ein plattes Falsum zubetrachten sey, ausmacht.

Das am Schluße beygedruckte Kuhrpfälzische Ministerial-Promemoria: daß nämlich auf fleißiges Nachsuchen von einem Bayerischen Rath, oder *Notario*, welcher sich Larrey oder Lorrey genannt haben solle, weder bey den dortigen Registraturen und Archiven, noch sonst etwas bezeigen wolle, giebt eines Theils die hinlängliche Ursache an die Hand, warum man diesen Umstand zu berühren nicht für rathsam gefunden habe; andern Theils aber fließt daraus ein neuer unwidersprechlicher Beweis, daß die Senkenbergische Abschrift nebst so vielen andern Beweisen auch in so lange für eine Scartecke zu achten sey, als das vorgelegte Ministerialzeugniß, daß sich

von der Existenz eines Notarii und herzoglichen Raths Marx Lorrey in den Archiven, Registraturen und sonst nichts finde, allen Glauben verdienen muß.

Das Schmidische Zeugniß könnte demnach nur ein wirkliches Original der oftgemeldten Albertinischen Urkunde zum Gegenstande haben. Wie kömmt es aber, daß man ausser diesem alleinigen Zeugnisse nicht eine Spur weder von der Urschrift, noch von einer Abschrift, noch auch in einem Registerbuche antrifft? Schmid hat nach seiner eigenen Aussage **gewiß vier, wo nicht mehrere Abschriften gemacht.** Wie haben denn alle diese Abschriften sammt der Urschrift ihr Daseyn verlieren können? Schmid sagte weiters, daß auf eigenen Befehl des Herrn Kuhrfürsten Karl Albrecht alle damals gesammelte und abgeschriebene Akten nach Mannheim communiciret worden: aber auch zu Mannheim hat man keine Spur davon entdeckt, wohin doch das unerweisliche und dahero sehr verwegene Angeben des Schriftstellers, als wenn Oesterreich währender Administration über Bayern diese Urkunde entzogen hätte, nicht angewendt werden kann. Und wenn nach dem Schmidischen Angeben diese Urkunde, oder doch die Abschriften davon, mit den Unertlischen Schriften in die Hände des Freyherrn v. Ickstatt gekommen seyn sollen, so würde ja dieser dem verstorbenen v. Senkenberg eine Abschrift von der Urkunde selbst, und nicht von einem Lorreyischen Vidimus, wovon Schmid nichts weis, mitgetheilet haben.

Uebrigens ist auch nicht zu begreifen, warum in der zweyten dem Preußischen Impresso beygedruckten Aussage des Schmids, nachdem im Anfange nur allein von der Albertinischen Verzichts-Urkunde die Rede war, auf einmal eine Meldung von zwey Urkunden vorkömmt, welche Schmid damals abgeschrieben haben solle. Worinn bestünde denn die andere Urkunde? Soll sie etwan, wenn dagegen Bedenklichkeiten gereget würden, ebenfalls durch eine Schmidische Authenticität geschützet, und hier also gleichsam zum voraus darauf gedeutet werden? Oder wird etwan jene Urkunde vom Sirtitag 1425. darunter verstanden, die in der Preußischen Druckschrift Nro 3. angefüget ist, und

in

in der Kaiser Siegmund bekennt haben solle: daß Herzog Johannes von Niederbayern Lande und Leuthe ihnen den Herzogen von Bayern mit rechter Erbschaft angefallen ꝛc. aber in welchem Archiv ist denn das (wie es in der Beylage heißt) auf Papier geschriebene Original dieser Urkunde vorhanden? In den Bayerischen Archiven ist davon, vermöge der dem K. K. Herrn Minister Landcommenthur und Freyherrn v. und zu Lehrbach ertheilten Versicherung nichts anzutreffen, und in einer Druckschrift unter dem Titel: Erläuterung der so betitelten Anmerkungen über die sogenannten Betrachtungen der Defense en revers wird bey Anführung dieser Urkunde folgende seltsame Note beygefüget. pag. 14. Man würde dem Publikum eine nach dem Original genommene Abschrift vorgeleget haben, wenn nicht der Urkundenschmied zum Unglück nach W. verreist wäre, und all sein Handwerkszeug mit sich genommen hätte.

Wenn man nun einerseits die Bedenklichkeiten und Widersprüche, welche sich bey den Schmidischen Aussagen ergeben, andererseits aber dasjenige, was oben wegen der Senkenbergischen Geschichte angemerket wurde, in Erwegung zieht, so will man platterdings der allgemeinen Beurtheilung überlassen, ob wohl jemals eine derley Aussage für sich allein, und ohne weitere Spuren und Behelfen aus den Archiven einen auch nur im geringsten wahrscheinlichen Beweis von der Existenz einer solchen erheblichen Urkunde ausmachen könne, und ob die Abschrift einer Kopey, deren Inhalt wegen der offenbaresten diplomatischen Bedenken und Irrthümer von einem jeden Kenner noch fortan für ein falsum und eine Skarteke angesehen werden wird, und von welcher nichts anders aufgezeiget werden kann, als nur allenfalls die eigene Handschrift des Mittheilers, oder Erfinders selbst, nämlich des Freyherrn v. Senkenberg, auch in dem geringsten Rechtsfalle für einen gültigen Beweis werde angenommen, oder nicht vielmehr von jedermann sogleich als unbedeutend, und als eine strafbare Erdichtung verworfen; und derjenige, der sie in seiner eigenen Handschrift mitgetheilet hat, in so lange für den Erfinder oder falsarium selbst

werde gehalten werden, bis selber nicht durch verläßliche, wenigstens durch sehr wahrscheinliche, und sich nicht widersprechende Beweise darthun kann, von wem, und woher er ein solches Instrument erhalten habe; und bis nicht sodann diese Angaben desselben durch andere hinlängliche Behelfe einen Grad der Glaubwürdigkeit erlangen. Wenn jemand eine Originalschuldverschreibung hervor brächte, und sich sodann mit dem beklagten Schuldner wegen der Zahlung vergliche, gleich darauf aber ein Dritter erschiene, welcher eine Verzicht der Voreltern des Gläubigers vorlegen wollte, den er in seiner Jugend unter andern Papieren seines Vattes abgeschrieben zu haben vorgiebt: würde man wohl dem Gläubiger auf diese bloße Angabe und Handschrift des Dritten von seiner Foderung und seinem Vergleiche abzustehen, zumuthen können? Oder bey welchem Richterstuhle würde der Schuldner einer solchen Ursache wegen von seiner Schuldigkeit, oder von der Verbindlichkeit des Vergleichs losgesprochen werden?

Und eine dergleichen Piece, welche nicht allein des erfoderlichen Beweises, sondern sogar der Merkmale aller Wahrscheinlichkeit beraubet ist, wird von den preußichen Schriftstellern in einer der wichtigsten Successionsangelegenheiten den Ansprüchen des K. K. Hofes entgegengestellet. Durch diese sollen die Eingangs gemeldten noch vorhandenen Originalurkunden Kaisers Siegmund ihre Kraft verlieren. Diese Senkenbergische Handschrift soll zureichend seyn, nicht nur den Anspruch eines höchsten Reichsstandes zu zernichten, sondern auch einen zwischen zwey höchsten Reichsständen feyerlich geschlossenen Vertrag, und zwar sogar gegen den Willen beyder Kontrahenten zu entkräften und aufzuheben: und was endlich allen Begriff übersteigt, so geht die Vermessenheit der preußischen Schriftsteller gar so weit, diese elende Skarteke mit offenbaren Unwahrheiten, daß nämlich bey der zweyten Vermählung Sr. Kaiserl. Majestät ein Separatartikel geschlossen — daß damals eine Erbverbrüderung mit Bayern hinterrucks des Hauses Pfalz im Werke gewesen — daß man die bayerischen Archive spoliret, daß, wenn man Gewissen genug habe, solches nicht abzuläugnen, eine legale Abschrift zu Wien

vorhan-

vorhanden sey ꝛc. unterstützen zu wollen, ohne noch anbey auf die eingemischten Schimpfungen, unerfindliche Thaterzählungen, Kunstgewebe und Trugschlüße eine erniedrigende Rücksicht zu nehmen.

Nachdem also bisher erwiesen worden, daß der Straubingische Antheil des Bayerischen Herzogs Johann ein eröffnetes Reichslehen gewesen sey — für ein solches vom Kaiser und Reich anerkennet worden, folglich die Belehnung des Herzogs Albrecht von Oesterreich, und die Kaiserl. Theidigung mit demselben ihre volle Kraft und Gültigkeit gehabt haben, und dann die daraus fließenden Gerechtsame weder in dem Urtheilsspruche zu Preßburg, noch auch nachher durch einen Vertrag oder Verzicht aufgehoben und getilget worden sind, so hoffet man durch diese bisher ausgeführte Hauptsätze, und mit Hintanhaltung aller daher nicht gehörigen — und die Hauptsache selbst nur verwirrenden Gegenstände dasjenige deutlich erwiesen zu haben, worauf die ganze Hauptfrage und die Entscheidung über die Kraft und Gültigkeit der Oesterreichischen Ansprüche beruht.

Sollte man wohl glauben, daß nach einer solchen überzeugenden Beweisführung noch etwas ausgedacht werden könnte, welches mit einigem Scheingrunde dem Oesterreichischen Anspruche entgegen zu stellen wäre? Der Verfasser der Preußischen Druckschrift: **Abfertigung der von dem K. K. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages** ꝛc. hat solches erfunden, und mit dem fürchterlichen Gepränge vorgeleget, daß der **Wiener Hof solches schwerlich wird auflösen oder rechtfertigen können.** Worinn besteht also dieser schreckbare Einwurf? Daß nämlich die Oesterreichischen Belehnungs = und Theidigungsurkunden von einem offenbaren, durch geführten Beweis, eigene Geständniße, und des K. Siegmund Ausspruch verurtheilten *Falsario* und falschen Lehenbriefsteller gefertiget und unterschrieben seyn — mithin man diese Urkunden für verdächtig, für eine Täuschung, und für das, was sie sind, auszugeben habe.

Der ganze Scheingrund dieses Einwurfes beruht auf folgender Erzählung: Als der Herzog Erich von Lauenburg gegen die dem Marggrafen Friedrich von Meissen ertheilte Belehnung über das Kuhrfürstenthum Sachsen eine Beschwerde führte, und seinen Anspruch auf einen vom Kaiser erhaltenen früheren Lehenbrief gründete, fand es sich, daß dieser Lehenbrief ohne Befehl und Wissen des Kaisers sey hinausgegeben worden. Da nun dieser Lehenbrief von dem Probst Michael zu Boleslau ist unterzeichnet worden, so muß dieser der Betrüger und Falsarius seyn; und weil derselbe auch in den Oesterreichischen Belehnungs- und Theidigungsurkunden unterzeichnet ist, so sollen diese für ebenfalls falsch und untergeschoben angesehen werden.

Um dieses Gewebe von Erdichtungen und Irrthümern aufzulösen, darf man nur den Inhalt jener Urkunden, welche der Verfaßer der Preußischen Druckschrift aus Müllers Reichstags-Theater den Beylagen N. 4. 5. angefüget hat, einsehen, und man wird nach dem eigenen Ausdrucke des Verfaßers keinen Verstand, sondern nur Augen zum lesen brauchen, um sich von der Richtigkeit der Widersprüche, und zugleich von der Wahrheit des Satzes zu überzeugen, daß dieser Einwurf ein wahres Blendwerk sey.

Kaiser Sigmund sagt in seiner Erklärung in den Beylagen der Preußischen Schrift N. 4. „ daß, als der von Passau seliger „ Kanzler gewesen, der Herzog Erich durch Fürderung und Voll„ wort des Edlen Conrads von Winßberg diesen Brief zu Nürn„ berg hinter den Kaiser erkriegt habe, und ihm die Data bey acht „ Jahren habe hinfürsetzen lassen; der Kaiser hätte dem von Winß„ berg wohl ein besseres zugetraut. Es wurden über diese Ereig„ nis die Protonotarien nämlich Franz Custos zum heiligen Kreuz „ zu Breßlau, und der Michael Probst zu Boleslau vernommen: „ der Erstere sagte aus: daß der von Passau Kanzler, und der Ed„ le Conrad Herr zu Winßberg ihm zwar zugemuthet, und ge„ heißen hatten, daß er dem Herzog von Lauenburg seinen Lehen-

„ brief

„ brief machen und schreiben sollt, und die Data hinfür legen wohl
„ acht Jahr oder mehr; darauf habe er geantwortet, und gespro-
„ chen, er wer nicht dieselb Zeit unser (des Kaiser) Diener und
„ Schreiber gewesen, also daß ihm das nicht fugte zu thun. Des
„ zweyten Aussage aber gieng dahin, daß es an Im von dem von
„ Passau gebracht worden sey, sintemal er dieweil in der Kanzley ge-
„ wesen wäre, da Herzog Erich sein Lehen zu Frankfurt empfieng,
„ daß er sich sollt in demselben Brief unterschreiben.“

Das sodann von dem letzteren ins besondere ausgestellte Attestat (welches in den obgemeldten Beylagen Nro. 5. enthalten ist) begreift folgende Erzählung in sich: „ daß nämlich sein Herr der
„ Kanzler zu Nürnberg in seiner Kammer zu ihm gesprochen habe:
„ Michael Irseit die weilen in der Kanzley gewest, da Herzog Erick
„ seine Lehen zu Frankfurt empfangen hat, und zu derselben Zeit
„ ward Herzog Erick sein Lehenbriefe geschrieben und ausgericht,
„ und die Data hinfürgesetzt bey acht Jahren oder dabey.“

Der Kaiser erklärt also selbst, wem er die Schuld dieses Vergehens beymesse, nämlich dem v. Winßberg, welcher den Kanzler zu diesem Schritte verleitet hatte, und welcher auch in dieser untergeschobenen Urkunde, wie selbe beym Lünig und du Mont zu lesen, an der Stelle des Kanzlers vor dem Probst Michael unterzeichnet ist. Die beyden Protonotarien Franz und Michael hatten nur dasjenige zu vollziehen, was Ihnen ihr Herr der Kanzler auftrug. Der Protonotarius Franz suchte nicht blos allein, wie in der Preußischen Druckschrift angegeben wird, diese Unterzeichnung auf eine höfliche Art von sich abzulehnen, sondern er wandte nur das Bedenken ein, daß er einen auf solche Zeit, wo er noch nicht in Kaiserl. Diensten gestanden, zuruck dadirten Brief nicht unterzeichnen könne. Der Protonotarius Michael unternahm diese Unterzeichnung; aber nicht, weil er, wie in besagter Druckschrift ohne den geringsten Beweis anzuführen, gedichtet wird, zu damaligen Zeiten als ein Hauptbetrüger bekannt war; sondern weil er zur Zeit der Belehnung, wovon die Frage war, in der Kanzley gewesen, folglich die Unterzeichnung ihm ob-

lag, und weil er den Auftrag seines Herrn des Kanzlers zu vollziehen hatte.

Aber gesetzt auch, daß man dem Probst Michael eine gleiche Schuld beymessen wolle, folgt daraus, daß er als ein Hauptbetrüger damaliger Zeiten zu betrachten sey? Er ist in einer Urkunde, die der Kaiser für untergeschoben erklärt, neben dem von Winßberg unterzeichnet, folget daraus, daß alle von Ihm vor und nach unterzeichnete Urkunden falsch und untergeschoben seyen? Oder wenn man hoffentlich einen solchn widersinnigen Schluß nicht wird behaupten wollen, warum sollen denn eben die Urkunden Siegmunds für Oesterreich aus der Ursache falsch seyn, weil sie von diesem Probsten unterzeichnet wurden, von welchem der gegentheilige Schriftsteller sonst keine Spur eines Betruges aufzeigen kann. Daß aber auch der Kaiserliche Hof dazumal den Betrug dieses Probstens keineswegs für eine schändliche Handlung angesehen habe, erhellet daraus; daß dieser noch nach dem obgemelten von ihm die Ægidii den 1. Sept. 1426. ausgestellten Zeugniße nicht nur sein voriges Amt versehen, sondern auch wie vor die Urkunden unterzeichnet, und den feyerlichen Handlungen beygewohnet hat; selbst die Belehnung des Bayerischen Herzogs Ludwig, worauf sich der Preußische Verfasser soviel zu gute thun will, giebt davon einen überzeugenden Beweis, indem bey selber der Probst Michael nicht nur die Stelle des Lehenprobsten und ersten Kaiserl. Protonotars vertreten, sondern auch an eben dem Tage, den Lehenbrief allein, und eben so wie jenen für den Herzog Albrecht von Oesterreich unterzeichnet hat. Der Preußische Schriftsteller will sogar diese ganze Belehnung Ludwigs für eine von dem besagten Probst Michael angerathene Gauckeley angeben, indem dessen und des Kaisers geheime Meimung doch dabey gewesen seyn solle, Niederbayern für sich einzuziehen. Allein wie ist es möglich etwas dergleichen gegen den klaren Buchstaben des Belehnungs-Instruments, wie selbiges in der Zweybrückischen Deduction Beylage Nro. 53. ex autographo vorhanden ist, hinzuschreiben? Der Kaiser äusserte bey der Belehnung öffentlich: **Wir leihen euch die Lehen was**

wir

wir euch daran von Rechtswegen leihen sollen und mögen, unschedlich euren Vettern von Bayern auch unsern Sun Herzog Albrechten von Oesterreich, uns und den Reich und allen andern, die darzu recht mainent zu haben, an ihren rechten. Wird nicht in diesen Worten die dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilte Belehnung und das Recht des Kaisers auf dieses Land als ein öffnetes Reichslehen deutlich und öffentlich vorbehalten? Was ist hier hinterrucks gespielet worden? Und wenn der Kaiser seine Absichten hätte geheim halten wollen, würde er wohl solche selbst bey feyerlicher und öffentlicher Thronbelehnung dem Bayerischen Herzoge in das Gesicht gesagt haben?

Noch unbegreiflicher aber ist es, wenn der Preußische Schriftsteller daraus ein Aufsehen machen will, daß das Kaiserl. Rescript an Kuhr Maynz vom 8ten July 1426. vom Probst Michael, jedoch aus der Ursache, wie dieser Schriftsteller träumt, um mehr Glaubwürdigkeit zu geben, mit dem Beysatze referente domino Johanne Episc: Zagrab: Cancellario unterzeichnet worden sey; da doch demselben unmöglich unbekannt seyn kann, daß das weitere Rescript oder monitorium des Kaisers an Kuhr Maynz vom 18ten October besagten Jahrs wiederum ganz allein von dem Probst Michael ohne den obigen Zusatz gefertiget worden, wie aus der von dem Schriftsteller selbst angezogenen Zweybrückischen Deduction Beylage 56. zu ersehen ist.

Es können auch noch sehr viele andere Urkunden aufgezeiget werden, welche der besagte Probst nach seinem obgedachten über den Lehenbrief des Herzogs Erich erstatteten Attestats vom 1ten September 1426. ohne allen Anstand und Zusatz unterzeichnet hat, welche zum deutlichen Beweise dienen, daß man diesem Probsten nicht nur kein niederträchtiges Vergehen beygemessen, sondern vielmehr sein Attestat als eine vollkommene Rechtfertigung angenommen haben müße.

Unter diesen Urkunden ist insonderheit der Gebotsbrief Königs Siegmund wegen Festhaltung des zwischen den Herzogen von Bayern weiter auf ein Jahr verlängerten Friedens vom Samstage nach S. Ulrichs

Ulrichs Tage 1427. zu bemerken, welcher auch in dem Bayerischen Archive unfehlbar aufbehalten seyn muß. Und wenn der Preußische Hof selbst in seinen Brandenburgischen Archiven nachsuchen lassen möchte, so werden darinnen ebenfalls ein und andere vom König Sigmund dem Kuhrfürsten Friederich I. zu Brandenburg im Hornung desselben Jahrs 1427. ertheilte, und von dem damals noch im Leben gewesenen Probst Michael allein unterschriebene Briefe zu finden seyn. Dergleichen sind dermalen bekannt und erweislich; 1. Ein Verwilligungsbrief von dem Röm. Könige Sigmund für den Kurfürsten Friedrich zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, daß derselbe verschiedene seine vom Kaiser und Reiche zu Lehen rührende Aemter und Güter in und außer der Stadt Nürnberg dem dortigen Stadtmagistrate, oder wem er sonst wolle, verkaufen möge, die alsdann dem Käufer zu Lehen gereichet und verliehen werden sollen; vom Dienstage nach unser lieben Frauentage purificationis 1427. 2.) Ein anderer Brief vom Könige Sigmund, wodurch derselbe verschiedene vom gedachten Kuhrfürsten Friederich Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen vom Reiche innengehabte Aemter und Güter in und außer der Stadt Nürnberg zu eigen macht, und ihm erlaubt, solche gedachter Stadt, oder wem er wolle, für eigen zu verkaufen, jedoch daß er dagegen binnen Jahr und Tag andere seine eigene Güter von gleichem Werthe dem Reiche zu Lehen machen solle; von S. Peters Tag ad Cathedram 1427. 3.) Ein Verwilligungsbrief Königs Sigmund für mehrgedachten Kuhrfürsten Friedrich zu Brandenburg, daß derselbe gewisse ihm vom Reiche zu Pfand versetzte und verschriebene Gerichte und Güter, nach einer vorläufigen Taidigung mit der Stadt Nürnberg, derselben um die in seinen Briefen enthaltene gleiche Summe weiter versetzen und verpfänden könne; von S. Peters Tag ad Cathedram 1427. Dieser Kuhrfürst hat also keinen Anstand gefunden, der in den jetzt angeführten Sigmundischen Briefen befindlichen alleinigen Unterschrift des Bunzlauer Probsts Michael den gebührenden Werth zu lassen. Er hat diesen ehrlichen und angesehenen Mann ganz gut gekannt, und ist allerdings genau unterrichtet gewesen, was im Jahr 1422. und weiter

hin

hin wegen der Kuhrsächsischen Successionssache, wobey es selbst einen Werber für seinen Sohn abgegeben, mit dem Lauenburgischen Lehenbriefe vorgegangen war. Er ist aber auch vollkommen überzeugt geblieben, daß mehrgedachter Probst Michael an der ganzen Sache, außer der ihm geheißenen blossen Unterschrift, nicht den geringsten weitern Theil gehabt habe.

Selbst der Geschichtschreiber **Windeck**, welcher, wie der Preußische Schriftsteller ganz wohl anmerkt, in des Kaisers vertrauten Diensten gestanden, und auch zu der nämlichen Zeit bey, und um denselben gegenwärtig gewesen, giebt ein unverwerfliches Zeugniß darüber, wenn er in seiner Geschichte Kaisers Siegmund Kap. 149. erzählt: **Daß der Kayser als man zalte von Gotes Geburd, vierzehen hundert und XXVII. Jahre seine Potschaft sandte heraus gegen Ungern, das was Herr Michel von Probst zu Bodißlave.** Dieses in den Probst Michael ein Jahr nach obiger Ereigniß, folglich bis zu seinem gegen Ende des Jahrs 1427. erfolgten Tode gesetzte Vertrauen dörfte wohl hinlänglich seyn, die Schmähungen des Preußischen Schriftstellers vollkommen zu beschämen. Nur kann man noch im Vorbeygehen nicht unangemerkt lassen, daß dieser Schriftsteller unter andern auch vorgebe, besagter **Windeck** habe alle Belehnungshandlungen dieses Jahrs und des nämlichen Tages (vermuthlich von 1426.) beschrieben, mithin gewißlich diese merkwürdige Belehnung und Theidigung (für Oesterreich) wenn sie anderst damalen schon existiret, oder nicht ein heimliches Blendwerk gewesen wäre, zu bemerken nicht würden unterlassen haben. Allein was für eine Ausgabe, oder Manuscript der Schriftsteller besitze, ist zwar nicht bekannt, so viel aber richtig, daß in des **Windecks** Geschichte, wie selbe in des Menkens script. rer. germ. T. I. anzutreffen ist, nicht nur bey dem obigen Jahre, sondern auch sonst keine Belehnungshandlungen, und auch weder die Geschichte wegen des untergeschobenen Lehenbriefes des Herzogs Erich vorkommen.

Wenn man demnach alle diese Umstände in Erwegung zieht, so wird man hoffentlich von dem Ungrunde überzeuget seyn, womit der Probst Michael einer **Gottlosigkeit** und **schwarzen Kunst** beschuldiget wird, und wie unverantwortlich, wenn auch wirklich diese Beschuldigung Platz fände, daraus eine Folge auf die Oesterreichischen Belehnungs- und Theidigungsurkunden gezogen, und selbe für falsch und untergeschoben ausgegeben werden.

Es bleibt daher ewig wahr, daß, wie sich der preußische Schriftsteller ausdrückt, **Welt** und **Betrug** von jeher verwandt sind, aber **Betrug** und **Wahrheit** niemals beysammen seyn können, und daß unter allen Arten von Betrügern diejenigen, welche wichtige Diplomata verfälschen, unstrittig die allerschlimmsten, und dem gemeinen Wesen am allerschädlichsten seyen. Und man will auch allen denjenigen, welche historische und diplomatische Beweise zu führen und zu beurtheilen im Stande sind, überlassen, sowohl dasjenige, was in Ansehung der Senkenbergischen Abschrift einer unerfindlichen Albertinischen Urkunde, als auch was wegen des untergeschobenen Lehenbriefes bey der Lauenburgischen Belehnung und der Beschuldigung des Probsts Michael bisher umständlich ist angeführet worden, nach eben diesen moralischen Lehren zu prüfen, und dann selbst zu urtheilen, ob nicht diese Lehren zwar bey der obgedachten Senkenbergischen Abschrift und allem dem, was sich dabey zugetragen hat, in vollem Maße ihre Anwendung finden, hingegen aber in Ansehung der ungegründeten Beschuldigung des Probsts Michael hieher in so lange keine vernünftige Beziehung haben können, als die untadelhaften Originalurkunden des Oesterreichischen Anspruchs vor Augen liegen, und wohl Niemand den widersinnigen Schluß wird behaupten wollen, daß weil der Probst Michael in einem untergeschobenen Lehensbrief unterzeichnet ist, alle andere von ihm unterzeichnete Urkunden falsch seyn müssen.

Da nun auf solche Art auch dieser von den Preußischen Schriftstellern neu ausgedachte Einwurf gegen die Ansprüche des

Kai-

Kaiserl. Königl. Hofes gänzlich, wie man hofft, ist gehoben worden, so scheint nichts übrig zu seyn, der gegenwärtigen Antwort auf die so genannte Königl. Preußische **Abfertigung der von dem K. K. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages** ꝛc. beyzufügen, als nur den Wunsch, die höchst- und hohen Reichsmitstände möchten überzeuget seyn, daß die Ansprüche Ihrer K. K. Apostol. Maj. nicht auf **verdächtige oder untergeschobene Titres und Blendwerke**, wie sich der Preußische Schriftsteller auszudrücken nicht scheuet, sondern auf solche Gründe und Beweise gebauet sind, welche mit den Reichsgesetzen vollkommen übereinstimmen, und durch die noch vorhandenen Originalurkunden unterstützet werden, und gegen welche weder eine von Seite Kaisers und Reichs geschehene Aufhebung, noch auch eine vorgegangene freywillige Entsagung des Erzhauses dargethan werden kann.

So wenig Ihre K. K. Maj. nach den aufhabenden theuersten Pflichten für Ihr Erzhaus Sich jemals hätten erlauben können, diese Ihre gerechteste Ansprüche, da es die Zeit und der Successionsfall erfoderte, außer Acht zu laßen, eben so sehr waren auch Allerhöchst Dieselben darauf bedacht, solche Mittel und Wege dabey einzuschlagen, welche den Reichssatzungen allenthalben angemessen wären, und wobey man eben aus dieser Ursache eine Stöhrung der allgemeinen Ruhe am wenigsten hätte vermuthen sollen. Se. Kuhrfürstliche Durchlaucht von Pfalz waren der Hauptprätendent, und zugleich Chef seines Hauses, mit diesem also schloßen Ihre Kais. Königl. Maj. einen Vertrag, worinn nach vorhergegangener beyderseitiger genauen Prüfung der Ansprüche, und darüber gewechselten mehreren Schriften Se. Kuhrfürstl. Durchl. für Sich, ihre Erben und Nachkommen an der Kuhr die Foderungen des Erzhauses anerkannten, und zugleich versprachen, aus allem Vermögen dahin behülflich zu seyn, daß diese Lande ohne alle Ausnahme von Seite des Erzhauses von Oesterreich in wirklichen Besitz genommen werden mögen. Die Unterhandlungen dieses Vergleichs hatten schon eine geraume Zeit vorher, als man den Todesfall des Hrn. Kuhrfürsten von Bayern

hätte vermuthen können, ihren Anfang genommen, und da dieser erfolgte, war die Konvention schon bis zur Unterzeichnung berichtiget. Vier Tage darauf geschah also auch wirklich die vorläufige Ministerialsignirung der Konvention, welche sodann durch die Ratifikation beyder Höfe noch vor Verlauf der in der Konvention bedungenen vierzehentägigen Frist ihre volle Kraft erhalten hat.

Wer hätte sich bey einer solchen legalen und friedfertigen Auseinandersetzung dieser Successionssache einfallen lassen sollen, daß ein dritter, welchem weder ein Anspruch, oder sonst eine Foderung dabey zusteht, noch auch eine Oberherrschaft, oder das Richteramt über die kontrahirenden Theile gebührt, kein Bedenken nehmen werde, diese Konvention nach eigener Willkühr für ungültig zu erklären; diejenigen, welche noch einiges Recht zu einem Widerspruche, der ihnen gänzlich mangelte, hätten haben können, dazu anzufrischen, Ihnen seinen gewaffneten Beystand anzubieten, und mithin alles zu versuchen, damit Friede und Einigkeit gestöret werden.

Der deutlichste Beweis von allem diesen liegt in der jüngsthin von dem Königlich-Preußischen Hofe an das Licht gestellten Druckschrift selbst, unter dem Titel: **Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände, welche die Angelegenheit der Bayerischen Erbfolge, besonders den Ursprung der Konvention vom 3ten Jäner 1778. und die Verhandlungen Sr. Königl. Majest. von Preußen mit des Hrn. Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Durchlaucht erläutern.** Es werden darinn die von dem Königl. Preußischen Hofe durch den Grafen von Görz sowohl bey dem Hrn. Kuhrfürsten von Pfalz selbst, als auch bey dem Hrn. Herzog von Zweybrücken eingeleitete Negociationen vorgeleget, welche aber, ungeachtet Ihnen mit Verschweigung wesentlicher Umstände, mit Verdrehung der Ausdrücke, und mit geschichtswidrigen Zusätzen ein vortheilhafter Anstrich gegeben werden will, dennoch dasjenige klar beweisen, was in den Schriften des Kais. Königl. Hofes bisher umständlich ist erörtert worden, und hier nochmals wiederholet wird, daß nämlich die alleinige Absicht

des

des Königl. Preußischen Hofes dahin gegangen sey, die Vergrösserung der Oesterreichischen Macht zu verhindern, und diese Succeßionssache zum Vorwande zu nehmen, den Kaiserl. Königl. Hof mit Krieg zu überziehen.

Nach der zwischen Oesterreich und Pfalz geschlossenen Konvention, und selbst nach dem darauf erfolgten Einmarsch der K. K. Truppen in einen Theil von Bayern war alles ruhig; auf keiner Seite erschien eine Beschwerführung, und auch der Herr Herzog von Zweybrücken war dazumal noch davon so weit entfernet, daß selber vermöge seiner noch vor dem Todfalle des Hr. Kuhrfürsten von Bayern Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht von Pfalz gegebenen Zusage so gar als pars principalis contrahens in die Konvention aufgenommen zu werden verlangte, wie dieses weitläuftiger in der K. K. Hofschrift: Gerechtsame Ihrer K. K. Majestät, ist dargethan worden. Was verleitete also den Herrn Herzog zu dem nachher erfolgten Widerspruche? Hat er zuerst bey Jemanden eine Hilfe gesuchet, oder sich nach eigenem Willen um eine Unterstützung einer etwan gleich anfänglich im Sinn geführten Beschwerführung beworben? Den Aufschluß davon giebt das in der besagten Preußischen Druckschrift enthaltene Schreiben des Grafen Görz an den Zweybrückischen Minister von Hohenfels vom 2. Hornung. Es waren des Königs von Preußen Majestät, welche den Herrn Herzog von Zweybrücken in diesem Schreiben mit dem gebietherischen Tone: Elle desire surtout que S. A. S. Msgr. le Duc de Deux-Ponts ne fasse point une démarche décisive dans une affaire si intéressante, *) von der Unterzeichnung der Konvention abzuhalten trachteten.

Das sodann von dem besagten Grafen von Görz an den Herrn Herzog übergebene förmliche Promemoria giebt in der Sa-

 che

*) Sie wünschen vorzüglich, daß des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht in einer so wichtigen Angelegenheit keinen entscheidenden Schritt machen möchten.

che den weitern Aufschluß: Es heißt darinn: Les sentimens patriotiques reconnus de S. M. & son équité lui font desirer de pouvoir coopérer dans ces circonstances si délicates & si intéressantes à tout ce qui peut tendre à la conservation des droits de la Maison Palatine & particuliérement à ceux de S. A. S. *aussitôt* que Monsgr. le Duc voudra bien lui en fournir les moyens. *) Von welcher Seite kömmt also der Anfang aller Widersprüche? Suchte es der Herr Herzog von Zweybrücken, oder bot nicht vielmehr des Königs Majestät demselben freywillig die Mittel zu diesen Widersprüchen an?

Es heißt in diesem Promemoria noch weiters: S. M. jouissant dépuis la derniere guerre si glorieusement terminée de la félicité de la plus douce d'un Souverain, celle de répandre autant que possible le bonheur sur toutes ses provinces, ne peut rien desirer avec plus d'ardeur que de conserver cette paix. **) Wie ist es möglich zu vereinbaren, daß man auf einer Seite nichts sehnlicher wünsche, als den Frieden zu erhalten, auf der andern Seite aber alle erdenkliche Bemühungen anwende, Widersprüche auf die Bahn zu bringen, und ein Geschäft, wobey bis zur Stunde der Königlichen Bewegung alles ruhig hergieng, in solche Lage zu versetzen, in welcher die Störung der allgemeinen Ruhe unvermeidlich seyn mußte?

Nicht

---

*) Die bekannten Patriotischen Gesinnungen und die Billigkeit Ihrer Majestät veranlassen Dieselben zu wünschen, in diesen häcklichen und wichtigen Umständen zu allen demjenigen mitwirken zu können, was zur Aufrechthaltung der Gerechtsame des Pfälzischen Hauses, und besonders jener Seiner Herzoglichen Durchlaucht abzielen könnte, so bald nur der Herr Herzog Denenselben hierzu die Mittel an die Hand geben würde.

**) Ihre Majestät, welche seit dem so ruhmvoll geendigten letzten Kriege das süsseste Glück eines Monarchen, jenes, die Wohlfahrt so viel möglich über Ihre Staaten zu verbreiten, geniessen, können auch nicht anders als mit Inbrunst die Fortdauer dieses Friedens wünschen.

Nicht alſo, um den Friedensſtand zu erhalten, ſondern um die kriegeriſchen Abſichten durchzuſetzen, wird in dem beſagten Promemoria von dem Herrn Herzoge von Zweybrücken verlanget: que *au défaut* de S. A. S. E. Msgr. l'Electeur Palatin S. A. S. Msgr. le Duc voudra porter à la Diète de l'Empire les plaintes de ſa Maiſon contre cet accommodement ſigné entre la Cour de Vienne & Mſgr. l'Electeur Palatin après la mort de l'Electeur de Bavière, *étant parlà autoriſee* avec ſes Co-Etats & des puiſſances telles que la France à pouvoir épouſer les intèrêts de la Maiſon Palatine. *)

Um den wahren Sinn dieſer Stelle einzuſehen, hat man vorauszuſetzen, daß Königl. Preußiſcher Seits um die obgedachten kriegeriſchen Abſichten zu erzielen, der erſte Ausfall auf Se. Kuhrfürſtl. Durchl. von Pfalz ſelbſt gemacht, und den 25. Jäner verfloſſenen Jahrs durch den obgenannten Emiſſaire bey der Pfälziſchen Geſandtſchaft zu Regensburg, worüber man die verläßlichſten Beweiſe vorzulegen im Stande iſt, verſuchet worden, den Herrn Kuhrfürſten zu einem Abſprung von der mit dem K. K. Hofe geſchloſſenen Konvention zu bewegen, mit der Verſicherung, daß des Königs von Preußen Majeſt. bereit wären, Se. Kuhrfürſtl. Durchlaucht mit allen ihren Kräften beyzuſtehen, um Höchſtderoſelben den Beſitz aller Bayeriſchen Lande zuzueignen; dazu ſey erfoderlich, daß Kuhrpfalz vorerſt ſeine Beſchwerden an den Reichstag bringe und die Garants des Weſtphäliſchen Friedens anrufe; ſollte aber dieſer Weg nicht von hinlänglicher Wirkung ſeyn, ſo würden Sr. Königl. Majeſt. auch alsdann noch mit

aller

---

*) Daß der Herr Herzog, **im Falle Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz es unterlaſſen ſollen**, die Beſchwerden Ihres Hauſes gegen dieſen, nach dem Tode des Kuhrfürſten von Bayern zwiſchen dem Wienerhofe und dem Herrn Kuhrfürſten von der Pfalz geſchloſſenen Vergleich an den Reichstag bringen werden, weil hierdurch Ihre Majeſtät nebſt Ihren Mitſtänden und ſolchen Mächten wie Frankreich **berechtiget würden**, ſich des Pfälziſchen Hauſes anzunehmrn.

aller Ihrer Macht dem Hr. Kuhrfürsten dasjenige, was Ihm gebühre, einzuräumen trachten. Man schmeichle sich, daß der Herr Kuhrfürst dieses Anerbieten annehmen werde, wie dann im widrigen des Königs Majest. den Sächsischen Hof für den Riß stellen müßten, weil weder der König, noch eine andere Macht Europens jemals eine Vergrößerung des Erzhauses Oesterreich mit Gleichgültigkeit ansehen könnten. Sollte der Herr Kuhrfürst bereits einige Verbindlichkeiten mit dem Wiener Hofe eingegangen seyn, so glaubten Ihre Majest. von Preussen, daß es an Titres nicht mangeln werde, sich davon wieder los zu machen.

So harmonisch diese Sprache mit dem ursprünglichen und wesentlichen Plan des Königl. Preußischen Hofes zusammen hängt, eben so deutlich wird man auch daraus ersehen, warum in dem obgemeldten Görzischen Promemoria die Worte au défaut de S. A. S. E. eingeflossen sind, indem nämlich der Herr Kuhrfürst diesem befremdenden Ansinnen sich nicht gefüget, sondern bey der geschlossenen Konvention standhaft verbleiben zu wollen erkläret haben, zum untrüglichen Beweise, daß gar kein Zwang bey Schließung der Konvention unterlossen sey. Man wird auch dabey die Ursache leicht einsehen, warum dazumal noch, nämlich den 25ten Jäner, nur mit der Aufhetzung des Sächsischen Hofes gedrohet worden, indem dazumal wegen der Einziehung des Herrn Herzogs von Zweybrücken noch keine Wahrscheinlichkeit vorhanden war, da der erstere Ausfall auf denselben erst den zweyten Hornung, wie die Beylagen der Preußischen Druckschrift selbst ausweisen, ist gemacht worden.

Mit einem Worte, läßt sich wohl aus diesem ganzen Zusammenhange aller Unternehmungen des Königl. Preußisch. Hofes ein anderer vernünftiger Schluß fällen, als daß der Königl. Preußische Hof nur lediglich die Verhinderung einer auch noch so gerechten Oesterreichischen Macht zum ersten und alleinigen Entzwecke genommen habe, und es Ihm in dieser Rücksicht gleichgültig gewesen sey, entweder eine Beschwerde Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht, oder des Herrn Herzogs von Zweybrücken, allenfals auch des Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen zum

Deck.

Deckmantel seiner Absichten (étant par là autorisée) zu gebrauchen, und so fern auch alles dieses nicht angehen sollte, aus dem Grunde, daß man eine solche Vergrößerung niemals gleichgültig ansehen könne, sich mit Gewalt der Waffen zu widersetzen?

Der wirkliche Erfolg hat auch alles dieses noch mehr bestätiget, wenn man nur mit einem Blicke die Ursachen einsieht, welche des Königs von Preußen Majest. bey dem während seiner Regierung nunmehr zum viertenmale unternommenen Einfalle in die Bömisch. Mährisch. und Schlesischen Lande der Welt haben vorspiegeln wollen.

Man findet für überflüßig hier dasjenige zu wiederholen, was in den diesseitigen Staatsschriften über diesen Punkt schon ausführlich ist erläutert worden, und sich in Kurzem dahin beschränket:

Des Königs von Preußen Majest. ergreifen die Waffen wegen einer Successionssache, wobey Denenselben gar keine Foderung oder Ansprache zusteht. Sie wollen den zwischen den Hauptinteressenten geschlossenen gütlichen Vertrag für ungültig erklären, ohne daß von diesen Interessenten eine Beschwerde geführet wurde. Sie ergreifen die Waffen, um den Herzog von Zweybrücken wegen seiner Beschwerde gegen diesen Vertrag zu unterstützen; da doch der K. K. Hof diesem, sobald er sich gemeldet hatte, die legalen und Reichsverfassungsmäßigen Entscheidungswege angeboten, und Ihn sogar dazu öffentlich aufgefodert hat. Der König will die Befriedigung des Hr. Kuhrfürsten von Sachsen in Ansehung seiner Allodialfoderung gewaltsam erzwingen. Aber wie konnte diese Gewalt gegen das Erzhaus gerichtet werden, da diese Foderung offenbar nur das Kuhrpfälzische Haus selbst betrifft, und der K. K. Hof sowohl auf dem Reichstage, als sonst erkläret hatte, die Berichtigung dieser Foderungen bey Kuhrpfalz befördern zu wollen? Und endlich stellt er sich als Kuhrfürst des Heil. Reichs dar, und will mit gewaffneter Hand die Zerstückelung eines Reichskreises, und die angebliche Zertrümmerung der Reichsverfassung verhinbern. Allein gleich Anfangs hatte der K. K. Hof die Versicherung eingeleget, daß in der Kreisverfassung nichts geändert, sondern dem Pfälzischen Hause allein alle jene Würden und Rech-

te, wie selbe der verstorbene letzte Herr Kuhrfürst von Bayern besessen hat, gänzlich verbleiben sollen; wogegen auch der Herr Kuhrfürst von Pfalz alle und jede Kreis-Præstanda auf sich nehmen zu wollen versichert hat. Worinn soll also die Zertrümmerung der Reichsverfassung bestehen? Oder ist selbe etwan in allen jenen Fällen zu befürchten, wenn einem Reichsstande Kraft seiner Ansprüche ein ansehnlicher Distrikt in einem andern Reichskreise anfällt? Das Haus Brandenburg hat in so vielen Reichskreisen sehr beträchtliche, demselben nach und nach zugefallene Besitzungen; wer hat Ihm derowegen eine Zertrümmerung der Reichsverfassung zur Last geleget? Und wenn der König gegen die in seinem Hause bestehende, und vom Kaiser und Reich bestätigte Succeßionsordnung die Brandenburgischen Fürstenthümer im Fränkischen Kreise mit seiner Primogenitur vereinbaren, und also auch in diesem Reichskreise einen wesentlichen Antheil gewinnen will, dann soll keine solche Zertrümmerung zu besorgen seyn? Und gesetzt auch, daß eine solche Besorgniß vollkommen gegründet wäre, wie kann sich ein Stand des Reichs gegen den klaren Inhalt des Westphälischen Friedens art. XVII. ermächtigen, seine, oder die Rechte eines Dritten, noch weniger aber die Sache des gesammten Reichs für sich allein mit Gewalt der Waffen zu entscheiden und durchzusetzen? Ist etwan der König zu einem solchen Schritte vom Kaiser und Reich aufgefodert worden? Hat derselbe nicht vielmehr sein Kriegsheer, ohne eine Entscheidung des Kaisers und Reichs, ja, ohne eine Berathschlagung der Reichsstände, die er doch vorher selbst aufgerufen hatte, abzuwarten, friedbrüchig in Böhmen eindringen lassen? Wann derley eigenmächtige, und bis zur Störung der allgemeinen Ruhe ausartende Schritte einem jeden Reichsstande erlaubet sind; dann ist die besorgliche Zertrümmerung der Reichsverfassung schon vorhanden.

Da nun alles dieses offenbar am Tage liegt, so wird jedermann schon zum voraus leicht ermessen, daß es mit dem in der obgedachten Preußischen Druckschrift: **Abgenöthigte Anzeige**, bekannt gemachten Schreiben Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht von Pfalz an

den Herrn Herzog von Zweybrücken vom 22ten Jäner verflossenen Jahrs eine ganz andere Beschaffenheit haben müsse, als in der besagten Druckschrift angegeben werden will.

Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht berichten dem Herrn Herzoge, daß Höchst Dieselben „zwar gern die Ratification der mit dem K. K. „ Hofe geschlossenen Convention so lange verschoben hätten, bis sich „ Dieselben mit dem Herrn Herzog, und anderen gutgesinnten Hö„ fen vertraulich hieraus zu vernehmen, sofort auch mittler Weile „ bessere und vortheilhaftere Conditiones zu bewirken Zeit und Gele„ genheit gefunden hätten; allein Höchstselbe wären von dem Kaiserl. „ Hofe dergestalt pressirt, und in die Enge gebracht, daß Ihro hier„ zu keine Zeit mehr übrig bleibe, sondern Sie sich ohne längeren „ Verschub zu einen von beyden, nämlich zu der Ratification, oder „ zur gänzlichen Abrumpirung des Conventionsgeschäfts entschliessen „ mußten, wobey Sie letztern Falls nichts anders zu erwarten ge„ habt hätten, als daß die in die Bayerischen Lande bereits einge„ rückte Truppen nicht nur den Conventionsmäßigen Antheil, son„ dern auch, wie man sich zu Wien gegen den Pfälzischen Minister „ verlauten lassen, sämmtliche Bayerische Lande, auch sogar die Re„ sidenzstadt selbst, in den Besitz genommen haben würden.“

Man setze zum voraus, daß die Negociationen zwischen dem K. K. Hofe und dem Kuhrpfälzischen wegen dieser Successionsache bereits eine geraume Zeit vor dem Todfalle des Herrn Kuhrfürsten von Bayern gepflogen, daß der zu Wien anwesende Kuhrpfälzische Minister schon unterm 29ten November des 1777ten Jahres mit einer Vollmacht versehen gewesen, nicht nur über diesen Gegenstand mit denjenigen, welche Ihro K. K. A. Majestät dazu ebenfalls bevollmächtigen werden, vorderist gehörige Bered- und Handlung zu pflegen, sondern auch den Conventionsakt, oder auch nach Gutbefinden mehrere zu vollziehen, und zu bezeichnen, inmaßen Ihro Kuhrfürstl. Durchl. dann dasjenige, was dieser Ihr Gewaltträger also handeln und schliessen, auch bezeichnen wird, allerdings zu ratificiren, genehmigen,

und Ihn nach Erfoderniß zu vertretten und schadlos zu halten bündigst versprechen, — daß man in der fürgewesenen Konvention schon vor dem Tode des Herrn Kuhrfürsten von Bayern die Hauptpunkte richtig gestellet habe, und beynahe alles bis zur Unterzeichnung vorbereitet war, — daß endlich der besagte Minister diese Konvention kraft seiner obgedachten und förmlich eingelegten Vollmacht wirklich unterzeichnet habe. Wenn nun bey solchen vorausgegangenen Umständen einer der contrahirenden Theile die Ratification über den in der Konvention angesetzten Termin zu verzögern suchen sollte, würde nicht der andere Theil ein volles Recht haben, darauf zu bestehen, sich entweder zu der unverzüglichen Ratification, oder aber zur gänzlichen Abrumpirung des Konventionsgeschäftes zu entschliessen? Ferners hat man voraus zu setzen, daß das Succeßionsrecht des Kuhrhauses Pfalz nicht geringen Anständen unterliege, folglich die von dem K. K. Hofe in der Konvention geschehene Zusage: „ das Erb- und Lehenfolgsrecht des Kuhrpfälzischen Hauses auf alle „ übrige Bayerische Lande anerkennen, und zu dessen Behuf bey Kai„ ser und Reich, oder, wo es sonst nöthig, nach aller Thunlichkeit „ sich verwenden zu wollen“, einen wesentlichen Hauptpunkt dieses Vergleichs ausgemacht habe. Wenn nun der eine Theil bey der Ratification ein Bedenken nehmen wollte, warum sollte der andere nicht befugt seyn, dagegen zu erklären, daß er sich auch sodann an diese Zusage nicht mehr gebunden erachten könnte.

Und endlich hat man auch den wesentlichen Umstand voraus zu setzen, daß gleich nach geschlossener Konvention, und in der Zeit, als man die Ratification erwartete, die Kuhrpfälzische Besitznehmung aller und auch jener Bayerischen Distrikte, welche dem Erzhause Oesterreich angefallen sind, erfolget ist. Diese Nachricht mußte den K. K. Hof billig aufmerksam machen, und zu nachdrücklichen Vorstellungen bewegen, indem demselben anfänglich nicht bekannt war, daß diese Besitznehmung nur eine Folge älterer Kuhrfürstl. Befehle, nicht aber als eine Uebertretung der neuen Konvention zu betrachten sey.

So

So wenig man nun dem K. K. Hofe bey allen diesen Umständen eine ernsthafte Sprachführung jemals verargen, und so wenig man daraus auf unbefugte Drohungen einen Schluß wird ziehen können; eben so wenig haben auch Sr. Kuhrfürstl. Durchl. in diesem ganzen Schreiben, wie der klare Inhalt ausweiset, eine derley Beschwerde geführet; sondern sich nur lediglich gegen den Hrn. Herzog entschuldiget, daß Ihm die Zeit gemangelt habe, noch vor wirklicher Ratification mit Ihm in Kommunikation zu treten. Vielmehr erkennen Sr. Kuhrfürstl. Durchl. in eben diesem Schreiben die Ihm und seinem Hause durch diese Konvention zugehenden Vortheile, und zugleich den Nachtheil, welcher aus der Zerschlagung derselben erwachsen würde. Die klaren Worte des Kuhrfürstl. Schreibens lauten also: **Was für ungemein- und höchst gefährliche Weiterungen hieraus entstanden wären, welche am Ende keinen andern, als sehr nachtheiligen Ausgang für mich und alle meine sowohl Bayerisch- als Pfälzische, dann Jülich- und Bergische Lande genommen haben würde, ist um so leichter zu ermessen, als sich unfehlbar auch andere Höfe in die Sache geleget, das beste für sich herausgenommen, mir aber wenig oder gar nichts davon zu überlassen gesuchet hätten. In dieser kritischen Lage und mißlichsten Aussicht hatte ich keine andere Wahl mehr, als von zweyen Uebeln das kleinere, und vor dem unsichern das sichere zu erwählen, wobey ich, wie in allen anderen Vorfallenheiten nicht soviel auf meine Particular- als das Interesse commune gesehen, mithin jene Parthey vorzüglich ergriffen habe, wodurch der Ruhestand, und die gemeine Wohlfart des Vaterlandes noch erhalten werden mag.**

Ist es wohl möglich mit diesen bedeutenden Worten eine Klage über Bedrohungen und Gewaltthätigkeiten zu vereinbaren? Se. Kuhrfürstliche Durchlaucht bekennen, daß ohne diese Konvention die Sache einen sehr nachtheiligen Ausgang genommen haben dörfte; daß sich widrigen Falls auch andere Höfe eingemenget, sich viel zu

ihrem Vortheile zugeeignet, und dadurch Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht wenig oder gar nichts übrig gelassen haben würden, — daß also durch diese Konvention das sichere vor dem unsicheren gewählet, und daß eben bey dieser sicheren Auswahl jenes Mittel ergriffen worden sey, durch welches man den Ruhestand und die Wohlfahrt des deutschen Reichs erhalten zu können erachtet habe.

Ein Bekenntniß, welches also anstatt einer Beschwerführung, vielmehr vor aller Welt zum Beweise dienen muß, daß die zwischen dem K. K. Hofe und dem Kuhrpfälzischen geschlossene Konvention nicht nur ein wahrer und rechtsbeständiger Gegenstand eines Vergleiches und Transaction gewesen, sondern auch durch selbe dem Kuhrpfälzischen Hofe anstatt einiges Nachtheils, vielmehr der sicherste Weg geöffnet worden, sich und seine Lande gegen leicht vorzusehen gewesene gefährlichere Eingriffe sicher zu stellen, und anbey, was das Vorzüglichste war, die Störung der Ruhe des deutschen Vaterlandes abzuwenden.

Wenn nun gegen einen solchen, zwischen zween höchsten Reichsständen geschlossenen Vergleich, wobey beyde Theile die löblichsten — auf den allgemeinen Ruhestand abzielenden Gesinnungen gehabt, und sich bisher auch ungeachtet aller Anfälle und Kunstgriffe solchen standhaft beobachten zu wollen öffentlich erkläret haben, dennoch ein dritter, der weder wegen eines Anspruches, noch wegen einer rechtmäßigen Obergewalt dabey interessiret ist, diesen Vergleich für ungültig zu erklären, dem einen Theile Beschwerführungen gegen Gewalt und Drohungen ungebeten aufzudringen, und dadurch eben nur dasjenige, was man durch den Vergleich zu verhüten trachtete, nämlich die Störung der Ruhe, zu erzielen in Absicht führt; dann hat man alle Ursache die Schmähungen des Preußischen Schriftstellers umzuwenden, „ daß es ungern geschehe, seine Nachbarn verdächtig und „ schwarz zu machen, jedoch, da die weltkündigsten Thatsachen dreiste „ abgeläugnet werden wollen, man sich gezwungen sehe, denjenigen „ Hof, welcher bewiesenermaßen gar keinen Schein eines rechtmäßi-

„ gen

„ gen Widerspruches für sich hat, als die Quelle alles Unheils zu „ betrachten.“

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. erachten demnach, nicht nur diejenigen Rechtsgründe, worauf der Anspruch Ihres Erzhauses ruht, nochmals in ihrer wahren Gestalt vorgeleget, sondern auch die in den letzteren Königl. Preußischen Druckschriften enthaltenen neuen, aber ganz unerfindlichen Einwürfe vollkommen hintan gewiesen zu haben. Allerhöchst Dieselbe zweifeln auch nicht, daß die höchst und hohen Stände nach ihrer patriotischen Denkungsart Sich von der Gerechtigkeit der Oesterreichischen Sache überzeugen, und in ihren Maßnehmungen nur auf das, was die Erhaltung der Reichsverfassung, und des allgemeinen Ruhestandes für itzo und für künftige Zeiten erfodert, ihre vorzüglichste Rücksicht nehmen werden.

NOTA.

NOTA.

Demnach sich auf fleißiges Nachsuchen von einem Bayerischen Rath, oder Notario, welcher sich Larrey, oder Lorrey genannt haben solle, weder bey den hiesigen Registraturen und Archiven, noch sonst etwas bezeigen will; so nimmt endesgesetzter Kuhrpfälzischer Minister keinen Umgang des Kaiserl. Königl. gevollmächtigten Ministers Freyherrn von Lehrbachs Excellenz die geziemende Eröffnung hievon zu thun. München den 4ten Jenner 1779.

M. Fr. v. Vieregg m. pp.

Proto-

Protocollum Commissionis,

die Vernehmung des Herrn

Renat Leopold Freyherrn von Senkenberg,

wegen der

sogenannten Albertinischen Renunciationsurkunde,

betreffend.

Vorerinnerung.

Es ist in der vorstehenden vorläufigen Beantwortung der zwey Königl. Preußischen Druckschriften pag. 12. gemeldet worden, daß man sich vorbehalte, die näheren Umstände von der seltsamen Senkenbergischen Geschichte der Welt mitzutheilen, und selbe mit den eigenen Aussagen des Freyh. v. Senkenberg selbst zubestärken.

Da nun das Protokoll über das mit selben vorgenommene Verhör eben itzo geschlossen worden, so will man solches hiemit dem Publikum mit allen Beylagen unverzüglich mittheilen, und mit dieser zur mehreren Aufklärung nothwendigen Vorerinnerung begleiten.

Daß die sogenannte Verzichtsurkunde des Herzogs Albrecht von Oesterreich von 1429. in sich und nach ihrem Inhalte betrachtet falsch ist, will man aus den bisher ausgegebenen Schriften nur folgende wesentliche Gründe kurz wiederholen:

1mo. Der Ausdruck **von seiner Majestät** unsern lieben Vater und Fürsten und Herrn Siegmund wird einem jeden Diplomatiker ganz und gar ungewöhnlich vorkommen.

2do. Noch anstößiger sind die bey der Titulatur Siegmunds darinnen vorkommende Worte **erwehlten Römischen Chunig.**

3tio. Die Pfandschaft, welche die Bayerischen Herzoge zu **Milberstadt** in Oesterreich gehabt haben sollen, ist nicht nur an sich unerfindlich, sondern auch von keiner Zeit in ganz Oesterreich eine Ortschaft dieses Namens anzutreffen gewesen.

4to. Der Herzog Albrecht solle wegen dieser Renunciation Rath gehalten haben mit seinen Vettern Friedrich und Albrecht, da doch jener erst 14. dieser aber gar nur 11. Jahre damals alt gewesen, und unter der Vormundschaft ihres Vetters Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche in Tyrol gestanden sind. Von diesem Herzoge Friedrich aber, der doch bey der Einwilligung der Agnaten die Hauptperson ausgemacht hätte, wird in der Urkunde keine Meldung gemacht.

5to. Die Worte: **und haben empfangen das heilige Sakrament,** werden einem jeden, der sich in der Urkundenkenntnis nur ein wenig umgesehen hat, von der Falschheit dieser Urkunde überzeugen. Noch außerordentlicher aber ist es, wenn in der letzteren Preußischen Druckschrift zum Beweis, daß diese Art von Bekräftigung nicht ungewöhnlich gewesen, eine von 1333 angeführet werden will, worinn es heißt: **mit Handen auf Gotz Leichname geleit:** da diese Formel nicht den Empfang des heiligen Sakraments, sondern daß man die Hand auf das Crucifix geleget habe, andeuten will.

7mo. Ist aus der gleichzeitigen Relation von dem Reichstage zu Preßburg im Jahre 1429. in des *Wenker* Appar. Arch. p. 320. erwiesen,

daß

daß Herzog Albrecht den 5ten December zu Preßburg den Berathschlagungen beygewohnet habe, mithin da die Renunciationsurkunde von Ihm den 30. November zu Regensburg sollet ausgestellet worden seyn, so ist durch diesen Umstand auch sogar das Alibi hinlänglich dargethan.

Man übergeht der Kürze wegen die übrigen in den diesseitigen Druckschriften angeführten Beweise.

Wenn man sodann diese Urkunde in jener Gestalt betrachtet, wie sie der Freyh. v. Senkenberg an das Licht gebracht; so stehen derselben noch weiters folgende Bedenken entgegen:

1mo. Vermöge des in den Beylagen des Protokolls befindlichen Kuhrfürstl. Rescripts ist weder in einem Archiv, noch in den Repertoriis eine Spur von einer solchen Urkunde anzutreffen.

2do. Bey der Senkenbergischen Abschrift ist ein Vidimus eines Notarii und Herzoglich Bayerischen Raths Marx Lorrey beygefüget, da doch das Kuhrfürstliche Ministerialzeugnis erweiset, daß in allen Bayerischen Archiven, Kanzleyen und sonst keine Nachricht von einem Notario oder Rath dieses Namens zu finden ist.

3tio. Es ist also von der ganzen Urkunde kein anderes Dokument mehr übrig, als was der von Senkenberg mit der Angabe geliefert hat, daß er selbes in einem Alter von 11. oder 13. Jahren abgeschrieben; wie aber das Protokoll ausweiset, so ist nicht einmal diese von Ihm in seiner Jugend ge-

machte Abschrift mehr vorhanden, sondern nur eine erst im Monat Juny verflossenen Jahrs verfertigte Copey.

Man betrachte endlich noch weiters auch jene Unwahrheiten und Widersprüche, welche der besagte Freyh. v. Senkenberg zum Protokoll gegeben, und welche in wesentlichen Punkten darinn bestehen:

1mo. In seinem bekannten Briefe an den von Lamey nach Mannheim vom Anfang Juny 1778 schreibt er: er habe die Urkunde **seit Kurzem von Wien nach Giessen überkommen**; in seinen nunmehrigen Aussagen aber giebt er vor, er habe sie schon bey einer seiner vorigen Abreisen von hier, wovon die letzte im Jahr 1774 geschehen, folglich wenigstens schon **vor 4. Jahren selbst mit sich hinweggenommen.** 2do. In eben gedachtem Briefe hat er vorgegeben, daß er sothane Abschrift **unter einen Stoß anderer in seiner Jugend gemachten Abschriften gefunden**; zum Kommissionsprotokoll aber sagt er aus, **er besitze gar keinen solchen Stoß Abschriften**, sondern die in seiner Jugend gemachten Abschriften befinden sich hier unter der Verlassenschaft seines Vaters, und habe er die obgedachte Abschrift nach dem Tode seines Vaters bey einem Exemplar dessen unter dem Titel ungedruckter, und rarer Schriften herausgegebenen Buches beygebunden gefunden, und oberwähntermassen einsmals mit sich von hier weggenommen, sodann von dem Buche abgesondert, und unter seine Papiere geleget, woselbst er sie letzthin entdecket. 3tio. Auf gleiche Art hat er dem von Lamey in gemeldtem Briefe geschrieben, **erst diesem Augenblick habe er ohne daran zu denken im Umblättern** die Urkunde gefunden: hier in seinen Aussagen meldet er aber, daß er sich bey denen im vorigen Jahre angegangenen Unruhen erinnert, und sie eigens unter seinen Papieren **hervorgesuchet.** 4to. Als Ihm diese eigene Widersprüche

im

im Constituto vorgehalten worden, hat er zwar vorgewandt, er habe die eigentliche Beschaffenheit darum in dem Briefe an Lamey nicht geschrieben, damit er desto leichter verdeckt bleiben möchte; wie widersinnig aber diese Ausflucht sey, muß wohl deutlich in die Augen leuchten, wenn man bedenkt, daß Ihn seinem eigenen Angeben nach kein Mensch um diese Schrift angegangen, weniger, wie er sie entdecket habe, zu wissen verlanget, daß der Brief von Ihm selbst geschrieben, und unterschrieben gewesen, daß derselbe sehr viele ausdrückliche Umstände von seiner Person, von seinem Vater, von seiner hier wohnenden Mutter enthalte, welche Ihn weit kennbarer gemacht, als Ihn diese lügenhafte Vorwände verstecket hätten. Allein weil er doch etwas antworten mußte, so fand er sich eben so fertig neue Unwahrheiten anzugeben. 5to. Im nämlichen Monate Juny, wo er zu Anfang geschrieben, er habe die Abschrift vor 15. oder 16. Jahren gemacht, schreibt er sodann unterm 21ten: es sey ungefähr zwölf Jahre; und jetzt in seinen Constitutis weis er sich gar nicht zu erinnern, wie lang es sey. 6to. Dem von Lamey, und durch Ihn dem Herrn Kuhrfürsten hat er in seinen Briefen anscheinen gemacht, als ob er Ihnen die nämliche in seiner Jugend gemachte Abschrift zuschickte, und auch noch hier hat er vermöge des von Laykamischen und von Schrötterischen Certificats immer behauptet, diese nämliche erste Abschrift an den Lamey geschicket zu haben; zum Protokoll aber hat er ausgesagt, die überschickte Abschrift habe er durch einen Studenten zu Gießen machen lassen, und, die er in der Jugend gemacht, habe er zerrissen. 7mo. Eben gedachte Zerreißung will er auf seiner Hieherreise zwischen Darmstadt und Frankfurt, wo er sich durch den Postknecht die Chatulle sammt der darinn gewesenen Abschrift in das Zimmer hätte bringen lassen, unternommen haben; dahingegen hat sein Bedienter beeidiget, daß die Chatulle gar nicht von dem Wagen, bey welchem er sich beständig aufgehalten, weg-

gekommen sey. 8vo. Hat er selbst eingestehen müssen, daß er diejenige Abschrift, die er dem Reichs-Referendario von Laykam behändiget, erst hier nach dem Preußischen Abdrucke gemacht, gleichwohl aber fälschlich für jene, so gar schriftlich, mittels seines Briefes ausgegeben habe, die er in Giessen zurück gelassen, von dannen verschrieben, und längst erwartet hätte.

Man will also lediglich der eigenen Einsicht des Publikums überlassen, was für ein Urtheil sowohl von dieser angeblichen Renunciationsurkunde, als auch von demjenigen, der selbe allein besessen, und zu erst an das Licht gebracht hat, zu fällen sey.

Pro-

Protocollum Commissionis

de die 12. Januarii 1779.

Die Vernehmung des Renat Leopold Freyh. v. Senkenberg, wegen der sogenannten Albertinischen Renunciations-Urkunde, betreffend.

Præsentibus.

Exc. D. L. B. à Lehrbach. Præside.
DD. Consiliariis Imp. Aulicis.
L. Bar. à Braun.
L. Bar. à Ditmar.
DD. Cons. Aul. Cæs. Regiis.
à Zenker.
ab Haen.
qua Commissariis.
Actuario ab Hackher in Hart.
Secret. Cæs. Reg. Aul.

Beyl. N. 1.

Ihre Kais. Königl. Apostolische Maj. haben vermöge des hiebeyliegenden Decreti Commissorii N. 1. vom 10. Jäner 1779. eine eigene Kommission anzuordnen allergnädigst geruhet, durch welche der Freyh. von Senkenberg, wegen der von ihm zuerst bekannt gemachten sogenannten Albertinischen Renunciationsurkunde, über alle, theils in den gedruckten Schriften, theils durch seine sonstige Aeußerungen und Briefe sich veroffenbarte Umstände genau befraget, seine Aussagen sorgfältig aufgezeichnet, und nichts unterlassen werden solle, was sowohl zur Aufklärung der Entstehungsart der obgemelten Renunciationsurkunde, als auch zur Erhebung der dabey eintretenden Widersprüche diensam seyn könne.

Da diese Kommission nach fernerem Inhalte des angezogenen höch-

sten Commissorii unter dem Vorsitze des k. k. wirklichen geheimen Rathes und Kämmerers Herrn Ludwig Freyh. von und zu Lehrbach, aus den zween kaiserlichen Reichshofräthen Hrn. Karl Adolph Freyh. v. Braun und Gottfried Rudolph Freyh. von Ditmar, welche, nachdem sie vermöge der Beylage N. 2. durch ihre Gehörde die Anweisung erhalten haben, eigens dazu ersuchet worden, und aus den inländischen Hofräthen Herren Johann Bernhard von Zenker k. k. Hofrathe bey der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley, und Matthias Wilhelm von Haan k. k. Hofrathe bey der Obersten Justizstelle zu bestehen hat, so haben Dieselben um diesen Legitimationspunkt der Herren Kommissarien zu berichtigen, das Kommissions-Actuariat zu bestellen und die Einleitung zum Vollzuge der höchsten Anordnung zu treffen, heute den 12. Jän. 1779. nachmittag um 5. Uhr in dem k. k. Hofkanzley-Gebäude sich versammelt.

N. 2.

Nach geschehener Ablesung der schon sub. N. 1. und 2. hier angezogenen Beylagen und erfolgten Besetzung des Actuariats in der Person des k. k. Hofsekretairs bey der Obersten Justizstelle Joachim Edlen

von

v. Hackher zu Hart, ward beschlossen, Eingangs erwähnten Freyh. v. Senkenberg auf den 14. dieses nachmittag um 5. Uhr vorzufodern, und geschah daher der Auftrag an den Kommissions-Actuarium, solche Vorladung bey demselben zeitlich zu verrichten; wobey Kommissio zugleicht festsetzte, daß, wenn er vielleicht unter dem Vorwande seiner als Regierungs-Assessor zu Gießen habenden auswärtigen Bedienstung sich gegen die Erscheinung zu entschuldigen versuchen sollte, ihm zurück zu bedeuten wäre, wienach er der Vorladung ohne weiterm Folge zu leisten habe.

Continuata Commissio

dd. 14. Januarii 1779. Nachmittag.

Præsentibus ut antea.

Nachdem in Folge des letztmaligen Kommissions-Auftrages, und nach weitläufigerem Inhalte der Beylage N. 3. gestern den 13. dieses früh durch den Kommissions-Actuarium dem Freyh. v. Senkenberg die Vorladung auf heute bekannt gemacht worden, er auch derselben die Folge zu leisten zugesaget; nämlichen Mittags aber mit dem an des Herrn Kommissions-Præsidis Excell. gestellten Billet N. 4. um die Zurück-

N. 3.

N. 4.

rückhaltung der Kommission, bis er von Darmstadt die gewärtigende Antwort erhielte, angesuchet; auf die ihm dem vorläufigen Kommissionsschluße gemäß geschehene Rückerinnerung jedoch, daß keinem Verschube Platz gegeben werde, wiederum der Citation sich zu fügen gemeldet, wie all solches in dem angezogenen N. 3. enthalten, so ist er auch zur bestimmten Stunde erschienen.

Er wurde sodann vor die versammelte Kommißion vorgerufen, ihm der wegen seiner Vernehmung ergangene höchste Befehl bedeutet, sohin erinnert, daß er in dessen gehorsamster Befolgung, und seinem eigenen sowohl schon vormals in dem Schreiben N. 5. als in seiner an Ihre K. K. Apostol. Maj. gestellten allerunterthänigsten Bittschrift N. 6. gethanen Erbiethen gemäß anzugeben, und ad Protocollum zu diktiren habe, was ihm von der Entstehungsart mehrerwähnter sogenannten Renunciationsurkunde, dem davon gemachten Gebrauche, und allen damit zusammhängenden Umständen bekannt sey?

N. 5.

N. 6.

Darauf hat er folgendes ad Protocollum in die Feder gegeben:

Nachdem ich gestern mittels eines Schreibens Seine Excell. den

Hrn.

Hrn. Baron von Lehrbach ersuchet, mit der Kommission so lange Anstand nehmen zu mögen, bis ich von meinem gnädigsten Herrn, dem ich, daß ich vor einer k. k. Kommission erscheinen solle, Nachricht gegeben, Antwort erhalten würde; Seine Excell. aber durch den Hrn. Sekretär v. Hackher von Kommissions wegen mich versichern lassen, daß hierauf keine Rücksicht genommen werden könne, indem die Sache keinen Verschub leide; so habe ich zu Folge höchsten Befehls zwar zu erscheinen meiner Schuldigkeit erachtet, jedoch aber nicht umgehen können, nochmal mündlich darum anzusuchen.

Da ihm aber von Kommissions wegen nochmals bedeutet wurde, daß solchem Verschub nicht willfahret werden könne, setzte er seine Antwort weiter fort:

Im Juny vorigen Jahres fand ich unter meinen Papieren eine mir aus dem Nachlaß meines sel. Vaters zugekommene, in meinen jüngern Jahren selbst verfertigte Abschrift der durch den Preußischen Hof bekannt gemachten Renunciationsakte des Herzogs Albrecht vom Jahr 1429. Auf was Art dieselbe meinem sel. Vater zugekommen sey, ist mir nicht bewußt, aus-

genommen, daß ich dabey auf die Gedanken gekommen, daß dieselbe etwa könne von Baron Ikstat (welcher mit meinem sel. Vater im Briefwechsel gestanden, auch bey seinem Hierseyn und sonsten mit demselben Verkehr von gelehrten Sachen gehabt) als eine Bayern betreffende Urkunde, mitgetheilet worden seyn. Da ich nun glaubte, daß diese Urkunde falls sie in Originali anzutreffen wäre, sehr vieles zur Aufklärung der ganzen Bayerischen Erbfolgssache, mithin zur Abwendung des damals dem ganzen Deutschlande drohenden Krieges, zugleich auch Ihrer K. K. Maj. und Dero Ländern Schadens beytragen könnte, so meinte ich die Schuldigkeit eines mit ganz Deutschland wohlmeinenden Patriotens nicht besser beobachten zu können, als wenn ich diese Piece durch den mit mir in Briefwechsel stehenden pfälzischen Gelehrten Lamay an denjenigen Hof, in deßen Archiven die Nachsehung desfalls nothwendig geschehen müßte, gelangen liesse, nnd schrieb unter diesen Gesinnungen den in Königl. preußischer Deduction von mir miteingedruckten Brief, ausweis welches ich mir dafür weiter nichts als ein schriftliches Versprechen des

Still-

Stillschweigens von Sr. Durchl. von Pfalz erbat, nach dessen Empfang ich sogleich diese Piece wirklich mitgetheilet habe. Ein weiteres weis ich mich von der Art, wie mein sel. Vater und ich zu diesem Stücke gekommen sind, nicht zu entsinnen. Gleichwie ich auch von allen dem, was nach der von mir geschehenen Kommunikation dieser Piece damit vorgegangen ist, am allerwenigsten aber, daß sie dem K. Preußischen Hof solle oder würde zugeschicket werden, das mindeste gewußt, bis solche von daraus wirklich im Druck erschienen war.

Renat Leopold Freyh.
v. Senkenberg.

Nachdem der Freyh. v. Senkenberg diese sein Angabe unterschrieben, ist derselbe in das Nebenzimmer zu gehen von der Kommission ersuchet worden.

Inzwischen ward von der Kommission beschlossen, einige Erläuterungen folgendermassen von ihm zu verlangen, zu welchem Ende er wieder vorgerufen, und ihm vorgehalten worden:

I.

Wovon derselbe in seinen jüngeren Jahren die Abschrift genommen, und wie diese Schrift beschaffen gewesen?

ad 1mum.

Hievon kann ich mich wegen Länge der Zeit nichts näheren besinnen, so wenig als ich meinen Korrespondenten in meinem gedruckten Briefe etwas mehreres erinnert habe.

2.

2.

Wohin diese genommene Abschrift gekommen sey?

N. 7.
N. 8.

ad 2dūm

Diese Abschrift habe ich bey Gelegenheit der, aus bereits in der Note von 12. Nov. N. 7. und Promemoria N. 8. angegebenen Ursache, von Darmstadt aus hieher schnell fortgesetzten Reise, wo ich unter fremden Namen reisen, und auf alle Art mich unkenntlich machen wollen, als eine mich leicht kenntlich machende Sache zerrissen.

3.

Woher Freyherr von Senkenberg im Juny vorigen Jahres gedachte Abschrift erhalten habe?

ad 3tium

Auf die nämliche Art, wie ich in meinen beyden schriftlichen Noten angenmerket, nämlich daß ich solche bey einem Exemplar von meines sel. Vaters ungedruckten, und raren Schriften geleget, und zusammengebunden gefunden, auf welche Art ich sie dann von hier mit weggenommen, worauf ich sie unter andere dergleichen Abschriften geleget.

4.

Wo die Korrespondenz mit dem von Lamay sey? Herr Baron wolle sie ad Protocollum geben.

ad 4tum

Meine Briefe sind in seinen Händen, und von seinen Briefen sind ein oder zwey, die noch übrig waren, bereits von Hrn. v. Laykam und v. Schrötter eingesehen worden.

5. Ob

5.

Ob Freyh. v. Senkenberg von der an den Lamey überschickten Abschrift keine Abschrift behalten habe? Wolle sie ad Protocollum geben.

ad 5tum

Habe allerdings eine behalten, aber bey mir habe ich keine; ich hatte von dieser Piece noch eine Abschrift, nebst dem Kuhrpfälzischen Versprechen des Stillschweigens in einem Umschlage, mit der Aufschrift, Bayern betreffend, in Gießen zurückgelassen, welche ich auf der Herren v. Laykam und Schrötter Verlangen aufzusuchen, und hieher zu schicken meine Frau gebeten; in der Antwort über diesen Brief aber zwar das Kuhrpfälzische Versprechen, bey welchem diese Abschrift zu Hause gelegen, die Abschrift selbst aber nicht gefunden; wobey an dem der hohen Kommission

N. 9.

übergebenden Kouverte N. 9. deutlich zu ersehen, daß es aufgebrochen, und wieder zugemacht war, worauf ich dann, dem Verlangen des Hrn. v. Laykam und von Schrötter gemäß, eine möglichst genaue Abschrift zu liefern aus dem Impresso und den mir erinnerlichen Verschiedenheiten eine dergleichen verfertiget, und solche Herrn v. Laykam zugeschicket habe.

R. L. Frh. v. Senkenberg.

Nach geschehener Vorlesung und Unterschreibung ward er von der Kommission entlassen. Actum ut supra. E. v. Hackher Act. m. p.

Continuatum den 19ten Jäner 1779. Nachmittag.

Præsentibus ut antea.

Kommissio ist heute zusammengekommen, um das, was in voriger Session von dem Freyh. v. Senkenberg ad Protocollum gegeben worden, nochmals zu erwegen, und das weitere darauf zu beschliessen.

Da sich nun ergeben, daß noch fernere Erläuterungen der vom gedachten Freyh. angegebenen Umstände einzuholen seyen; so hat Kommissio darzu eine anderweitige Session auf den 23. dieß nachmittags um 4. Uhr angesetzet, und dem Actuario Commissionis aufgetragen, den Freyh. v. Senkenberg zu derselben vorzuladen.

Continuatum den 23ten Jäner 1779. Nachmittag.

Præsentibus ut antea.

Zu Folge der letztmals beschlossenen, und von dem Actuario Commissionis laut deßen mündlicher Erinnerung vollzogenen Vorladung ist Freyh. v. Senkenberg heute zu bestimmter Stunde vor der Kommission erschienen, von welcher ihm der Antrag geschah:

Seine am 14ten dieses ad Protocollum gegebene Auskunft sey nicht für hinlänglich angesehen, sondern zu näherer Aufklärung der Sache befunden worden, ihn über weitere

tere Erläuterungspunkte näher und umständlicher, wie es hiemit geschehen werde, ad Protocollum zu vernehmen. Kommissio versehe sich zu Ihm, daß er selbst ermessen werde, wie sehr mit seiner Eröffnung der wahren Umstände, außer dem Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit, auch die Beförderung und Abkürzung der Sache natürlicher Weise verbunden seyn müsse.

Er äußerte hierauf: Er erscheine wie letzthin, jedoch wolle er seinem foro nichts vergeben.

Es wurde Ihm aber von Kommissions wegen die letzthin gegebene Erklärung wiederholet.

Alsdann wurden Ihm folgende Punkte zur Beantwortung vorgehalten, und von Ihm die Antworten darüber ad Protocollum diktiret:

6.

Wie alt er dermalen sey?

ad 6tum

Stehe dermal im 28. Jahr.

7.

Wie alt er gewesen, als er die Abschrift gemacht?

ad 7mum

Nachdem ich letzt ausgesagter massen das Jahr der Abschrift nicht weis, so weis ich auch nicht, wie alt ich gewesen bin.

8.

Ob er sich gar nicht erinnere, in welchem Jahre und Monate er sie gemacht habe?

ad 8vum

Ich wüßte mich weder des Jahrs, noch minder des Monats im geringsten zu besinnen.

9.

Aus wessen Händen er dasjenige bekommen, was er abgeschrieben?

ad 9num

Davon ist mir eben so wenig etwas weiters erinnerlich, als daß ich sie bey meinem sel. Vater abgeschrieben.

10.

Was Ihm dabey gemeldet worden?

ad 10mum

Es ist mir nichts besonders gemeldet worden, wenn mir mein Vater etwas zu schreiben gab; sondern er hat mir befohlen es abzuschreiben, und so ist es auch bey dieser Gelegenheit gewesen. Näheres kann ich mich nichts besinnen.

11.

Wie dasjenige, was er zum Abschreiben vor sich gehabt, im Formate und sonst in der äußerlichen Gestalt ausgesehen?

ad 11mum

ad 11mum

Wie ich schon letztmals ad Protocollum gegeben, weis ich nichts, als daß es eine alte Abschrift gewesen; wie alt sie gewesen, und von welchem Format und dergleichen, ist unmöglich mich zu besinnen.

12.

Auf was es geschrieben gewesen?

ad 12dum

Dieß noch weniger; da es eine Kopey war, wird es auf Papier gewesen seyn.

13.

Ob es ein einzelnes Stück, oder in einem Bunde, oder in einem Buche gewesen?

ad 13tium

Alles dieß sind Sachen, welche ich mit Gewißheit nicht bestimmen kann; ich meyne aber eher, es wäre ein einzelnes Stück gewesen.

14.

Ob nach der ganzen Breite des Blatts oder halbbrüchich darauf geschrieben gewesen?

ad 14tum

Dieses alles ist mir der langen Zeit halber unmöglich erinnerlich.

15.

Ob es nur ein Blatt oder mehrere Blätter enthalten?

ad 15tum

ad 15tum

Dieß ist mir eben sowohl unmöglich zu sagen.

16.

Ob er es für ein Original, oder für eine vidimirte, oder für eine simple Abschrift gehalten?

ad 16tum

Ob es des Marx Lorrey, der sich in der Unterschrift genennet, eigene Hand, oder eine jüngere Hand gewesen, könnte mich unmöglich besinnen; es kann also der Natur der Sache nach, da Marx Lorrey versichert, daß er es vom Original abgeschrieben habe, nicht selbst das Original gewesen seyn.

17.

Unter welchem Namen es ihm zum abschreiben gegeben worden?

ad 17mum

Weis weiter nichts, als daß ich es für meinen sel. Vater abgeschrieben habe.

18.

Ob Ihm sein sel. Vater darüber sein Urtheil geäußert?

ad 18vum

Wenn ich mich derley zu besinnen wüßte, würde ich es gewiß meinem Korrespondenten Lamay gemeldet haben.

19.

19.

Ob Ihm derselbe über den Inhalt einen Unterricht ertheilet?

ad 19num

Ich weis kein Wort mehr von allem, ob, und was dabey geredet worden.

20.

Ob Ihm derselbe von dem Gebrauche oder von der Brauchbarkeit der Abschrift Nachricht oder Erklärung gegeben?

ad 20mum

Ich habe schon so oft gesagt, daß ich mich nicht des mindesten zu besinnen weis.

Hier ward von dem F. v. Senkenberg das Ansuchen gestellet, Ihm die Legitimation dieser Kommission einsehen zu lassen, worauf Ihm die im gegenwärtigen Protokoll oben sub N. 1. und 2. angezogene höchste Commissoria vorgelesen, und zur eigenen Einsicht vorgeleget wurden. Alsdann ward mit den Erläuterungspunkten folgender massen fortgefahren.

21.

Ob an dem Ihm zur Abschreibung vorgelegten Stücke einige Siegillirung, oder sonstiges Zeichen zu sehen gewesen?

ad 21mum

An Kopeyen kann unmöglich ein Siegel Statt finden, also kann auch an diesem keines gewesen seyn; von dessen äußerlicher Gestalt, und also ob dergleichen daran etwas zu sehen gewesen, kann ich mich nichts mehr besinnen.

22.

22.
Ob die Handschrift deutlich, leserlich gewesen?

ad 22dum
Ich entsinne mich noch so ganz dunkel, daß es eine alte undeutliche Hand gewesen sey; mit Gewißheit kann man ohnehin in meinem Alter von so langen Jahren her sich dergleichen Umstände nicht erinnern, da ich gar viel dergleichen Abschriften von alten Schriften für meinen sel. Vater gemacht habe.

23.
Ob sich Korrekturen darinn befunden?

ad 23tium
Davon ist mir eben sowohl nichts bewußt.

24.
Ob alles darinn Geschriebene von der nämlichen Handschrift gewesen?

ad 24tum
Davon weis ich auch nichts.

25.
Ob er seine Abschrift davon auf einen ganzen Bogen Papier, oder nur auf einen Theil des Bogens geschrieben?

ad 25tum
Es war auf einem halben Bogen.

26.
Ob er in der Abschreibung sich genau an das Vorgelegte gehalten?

ad 26tum

ad 26tum

Das weis ich mich jetzt nach der langen Zeit nicht mehr genau zu besinnen, vermuthe es aber, so wie ich solches allezeit zu thun pflege.

27.

Ob seine Abschrift mit dem Stücke, wovon er sie genommen, kollationirt worden, allenfalls von wem?

ad 27mum

Davon weis ich mich nichts genau zu besinnen, weis aber, daß meines Vaters Gebrauch war, die Abschriften zu kollationiren, oder kollationiren zu lassen.

28.

Was nach seiner Abschreibung mit dem Stücke, wovon er sie genommen, erfolget?

ad 28vum

Das ist mir gar nicht bekannt.

29.

Ob er es seit der Abschreibung wieder gesehen, allenfalls an welchem Orte?

ad 29num

Niemals, ich weis auch nicht, wo es hingekommen ist.

30.

Ob er dieses Stück in seines Hrn. Vaters Hause öfters abgeschrieben?

ad 30mum

Ich weis nicht, daß ich mehr als eine Abschrift gemacht hätte.

31.

Wo die von Ihm geschriebene Kopey nach ihrer Verfertigung hingekommen?

ad 31mum

Habe schon letzt ad Protocollum gegeben, daß ich sie nach meines sel. Vaters Tode in ein Exemplar von seinen ungedruckten und raren Schriften geleget, und mit Bindfaden beygebunden gefunden; ich weis weiter nichts, als daß ich meinem sel. Vater alle meine gemachte Abschriften, und also auch diese eingehändiget habe.

32.

Ob er sie nach der Zeit in seines Hrn. Vaters Hause wieder gesehen, und allenfalls an welchem Orte?

ad 32dum

Ich weis weiter nichts, als daß ich sie nach seinem Tode in dem Buche besagter maßen gefunden; besinne mich nicht, ob ich sie seit dem, als ich sie abgeschrieben, wieder gesehen habe, und wenn ich sie auch 10mal gesehen hätte, so wüßte ich nichts davon.

33.

33.
Ob seines Wissens von seinem Hrn. Vater über das Stück, von welchem er die Abschrift gemacht, einige Nachfrage geschehen?

ad 33tium
Davon weis ich gar nichts.

34.
Ob von demselben über seine gemachte Abschrift einige Nachfrage geschehen?

ad 34tum
Ich wüßte nicht, daß er jemals davon geredet hätte.

35.
Ob sonst je einige Meldung davon vorgefallen?

ad 35tum
Ich habe schon gesagt, daß ich nicht wüßte, daß er jemals davon geredet hätte, oder auch jemals davon sey geredet worden.

36.
Ob er gehöret, woher sein Herr Vater das Ihm zum abschreiben gegebene Stück bekommen?

ad 36tum
Wann es nicht etwa vom B. Ickstat her wäre, so müßte ich mich gar nichts zu besinnen.

37.
Ob er von seinem Hrn. Vater die Absicht vernommen, wozu die

Abschrift eigentlich bestimmt gewesen?

ad 37mum

Ich weis mich nicht zu besinnen, ob er jemals von der Abschrift mit mir geredet habe.

38.

Da er sich ad Protocollum oben quæst. 36. mit der Vermuthung geäußert, daß sein Hr. Vater das Ihm zum abschreiben Vorgelegte von dem Freyh. v. Ickstat erhalten haben dürfte, so werde er anzeigen, worinn sich diese seine Vermuthung gründe?

ad 38vum

Es ist mir der Gedanke nur daher entstanden, weil die Urkunde Bayern betrifft.

39.

Ob er den Freyh. v. Ickstat persönlich gekannt habe?

ad 39num

Ich habe Ihn bey seinem Hierseyn, weis nicht in welchem Jahre, kennen gelernt.

40.

Ob er denselben in seines Hrn. Vaters Hause selbst gesehen?

ad 40mum

Ja, ich habe Ihn in meines Vaters Hause gesehen.

41.

41.
Wie oft er Ihn da gesehen?

ad 41mum
Das wüßte ich nicht zu sagen.

42.
Wie alt Hr. Komparent damals gewesen?

ad 42dum
Ich weis die Jahrzahl nicht, und also nicht, wie alt ich damals gewesen bin.

43.
Da Herr Komparent oben ad Prot. gegeben, daß Freyh. v. Ickstat mit seinem Herrn Vater in Verkehr gelehrter Sachen gestanden, habe er anzuzeigen, woher er dieses wisse?

ad 43tium
Weil ich weis, daß sie Briefe gewechselt, und von gelehrten Sachen gesprochen haben.

44.
Ob Ihm von solchen durch den Freyh. v. Ickstat mit seinem Hrn. Vater verkehrten gelehrten Sachen etwas zu Gesichte gekommen?

ad 44tum
Davon ist mir nichts zu Gesichte gekommen.

45.
Ob er gesehen, daß Freyh. v. Ickstat, als er zu seinem Herrn Vater gekommen, etwas bey sich gehabt?

ad 45tum

ad 45tum

Das entsinne ich mich so, wie ich mich von so langer Zeit her besinnen kann, nämlich dunkel, daß er einmal Schriften bey sich gehabt.

46.

Wie solche ausgesehen?

ad 46tum

Das weis ich nicht.

47.

Ob er gesehen, daß Freyh. von Ickstat seinem Herrn Vater etwas zugestellet?

ad 47mum

Ich besinne mich nicht gesehen zu haben, daß er Ihm etwas zugestellet hätte; es ist mir nur so im Dunkeln, daß sie miteinander in Schriften gekramt: was es aber für Schriften gewesen, wüßte ich nicht.

48.

Ob er bey den Unterredungen zwischen seinem Hrn. Vater, und dem Freyh. von Ickstat zugegen gewesen?

ad 48vum

Ich habe sie wohl mitsamm reden gehöret, weis aber nicht wovon.

49.
Ob er sagen könne, daß Freyh. von Ickstat seine Abschrift gesehen?

ad 49num
Da ich nicht weis, ob er sie zum abschreiben hergegeben habe, so kann ich dieses um so weniger wissen.

50.
Ob er mehr andere Piecen für seinen Herrn Vater abgeschrieben?

ad 50mum
Ich habe öfters abschreiben müssen.

51.
Wo sich diese Abschriften befinden?

ad 51mum
In seinem hier versiegelten Nachlasse.

52.
Ob unter den für seinen Hrn. Vater von Ihm gemachten Abschriften solche Sachen begriffen seyn, die von dem Freyh. von Ickstat herrühren?

ad 52dum
Ich weis es nicht, ob ein Stück darunter gewesen, so von dem Freyh. v. Ickstat herrührt.

53.
Ob er die vielgehörte Abschrift, oder auch eine andere Kopey davon für sich selbst unter seinen eigenen Papieren aufbehalten?

ad 53tium

ad 53tum

Ich habe keine andere gehabt, als die ich obbesagter maßen nach meines Vaters Tode gefunden habe.

54.

Wie er diese Abschrift an sich gebracht?

ad 54tum

Da ich sie obbesagter massen gefunden, so habe ich sie sammt dem Buch, worinn sie war, bey meiner Abreise von hier nebst mehr andern Büchern mitgenommen; ich weis nicht, ob es bey der Abreise vom Jahr 1768, 1772. oder bey der letzten Anno 1774. gewesen.

55.

Ob sie Ihm seit der Zeit, als er sie in seiner Jugend gemacht, bis im Junius vorigen Jahrs, wovon er oben den 14ten dieses ad Prot. gemeldet, wieder unter die Hände gekommen?

ad 55tum

Ich habe sie, als ich sie mit dem Buch von hieraus mit genommen, heraus gethan, und zu andern Papieren gelegt, unter welchen ich sie im vorigen Juny wieder gefunden habe.

56.

Was dieses für Papiere gewesen?

ad 56tum

ad 56tum

Ich meyne hierunter überhaupt nur meine Papiere, oder schriftliche Sachen.

57.

Warum er sie damals von dem Buche heraus gethan?

ad 57mum

Um sie aufzuheben.

58.

Ob er sich damals eine Brauchbarkeit oder einen Zweck davon vorgestellet?

ad 58vum

Damals habe ich an keinen Gebrauch oder Nutzen denken können, sondern sie aufgehoben, überhaupt weil es eine Abschrift von einer alten Urkunde war.

59.

Warum er sie bey dem Buche nicht für eben so gut aufgehoben gehalten habe?

ad 59num

Weil es ein Papier war, so habe ich es zu Papieren geleget.

Renat Leopold
Freyh. v. Senkenberg.

Nachdem Ihm diese seine anheut ad Protocollum gegebene Antworten nochmals Wort für Wort vorgelesen, und sodann von Ihm unterschrieben worden, hat Ihn die Kommission mit dem Bedeuten von sich gelassen, daß er den 25ten dieses Früh um 9. Uhr zur fernern Vernehmung

mung vor derselben wieder zu erscheinen habe, dem er auch nachzukommen versprochen. Actum ut supra.

E. v. Hackher Act. m. p.

Continuatum den 25ten Jäner 1779. Vormittag.

Bey Eröffnung der heutigen Sitzung ließ Freyh. v. Senkenberg der Kommission seine Anwesenheit melden, und den Actuarium hinaus bitten, durch welchen er das sub N. 9. hier beyliegende Promemoria überreichte.

N. 9.

Darüber faßte die Kommission den Schluß, daß mit Verwerfung der in diesem Promemoria ganz unstatthaft wiederholten Exceptionis fori und der übrigen darinn enthaltenen unschicklichen Einwendungen der Freyh. v. Senkenberg zur Beantwortung der Ihm ferner vorzuhaltenden Punkte anzuweisen sey.

Bey seiner Vorrufung ward Ihm also dieser Schluß mit dem weitern Beyfügen eröffnet, daß, da die Kommission sowohl schon am 14ten als am 23ten dieses zu merken gehabt, wie Er bey Abgebung der von Ihm gefoderten Antworten auf eine solche Art sich bezeiget, welche der Würde des Geschäfts und Wichtigkeit des Gegenstandes nicht angemessen ist, so habe die Kommission für

nöthig

nöthig erachtet, Ihm hiemit ernstlich die Wichtigkeit der Sache, und des Ihm bereits vorgehaltenen höchsten Befehls, vermöge dessen Ihre K. K. Majestät von der reinen Wahrheit umständlich berichtet seyn wollen, nochmals zu Gemüthe zu führen, und Ihn zu ermahnen, daß er mit einer gesetzten Ueberlegung dasjenige, warum man Ihn befrage, beantworten solle.

Er erwiederte hierauf: Nachdem ich sehe, daß meine gegenwärtig übergebene Vorstellung nicht in Betracht kommen soll noch kann, so werde ich nicht ermangeln, auf alle mir als Erläuterungspunkte vorzulegende Fragen mit möglichster Genauigkeit zu antworten.

Darauf wurde zur Fortsetzung der Erläuterungs-Punkte fortgeschritten, die er dictando beantwortet hat.

60.

Was Ihn bewogen habe, die Abschrift letztangegebener massen bey einer seiner Abreisen von hier sammt dem Buche mit sich zu nehmen?

ad 60um

Ich habe das Buch nebst mehr andern Büchern aus meines selig. Vaters Verlassenschaft aus keiner besondern Absicht mitgenommen.

61.

Ob er sie damals gelesen?

ad 61mum

Ich habe damals gar keinen Gedanken darauf gehabt, zu geschweigen, daß ich sie gelesen hätte.

62.

Aus was für einem Grunde er also sagen könne, daß die jetzt in der Frage stehende Abschrift die nämliche sey, die er sammt dem Buche von hier fortgenommen?

ad 62dum

Hernach da ich sie heraus nahm, und besonders legte, habe ich sie angesehen und gelesen.

63.

An welchem Orte er sich befunden, als er dieselbe aus dem Buche heraus gethan?

ad 63tium

Da ich das Jahr nicht weis, bey welcher Abreise ich sie mitgenommen, so weis ich auch den Ort nicht zu bestimmen, an welchem ich sie hernach herausgenommen habe.

64.

Auf was für eine Art die Abschrift dem Buche beygebunden gewesen? Solle solches genau beschreiben.

ad 64tum

ad 64tum

Sie war in Oktav zusamm gebogen, in das Buch der ungedruckten und raren Schriften, ich weis nicht an was für einem Orte des Buches hinein gelegt, und das Buch mit Bindfaden zugebunden.

65.

Ob bey mehreren Büchern seines Herrn Vaters sich Schriften auf solche Art beygebunden befunden?

ad 65tum

Ich kann mich darauf nicht besinnen, ob es bey mehrerern Büchern gewesen ist.

66.

Was er für eine Ursache wisse oder vermuthe, warum sein Herr Vater diese Abschrift dem erwähnten Buche auf solche Art beygebunden hätte?

ad 66tum

Ich vermuthe, daß es geschehen, weil in diesem Buch ein Paar ähnliche Urkunden abgedruckt sich befinden, um davon allenfalls bey einer neuen Auflage Gebrauch zu machen.

67.

Was dieß für ähnliche Urkunden seyen?

ad 67mum

ad 67mum

Der Urthelsspruch vom Kaiser Siegmund von Anno 1429, und noch eine, die Bayern betrifft, welche aber, um sie zu zeigen, das Buch bey der Hand haben müßte.

68.

Warum er nicht für gut befunden, die Abschrift bey gemeldten Buche so beygeleget zu lassen, wie sie sein Herr Vater dazu geleget?

ad 68vum

Um das Buch freyer gebrauchen zu können.

69.

Ob, und was für einen Gebrauch er von dem Buche gemacht, oder zu machen vorgehabt?

ad 69num

Ich wollte es eben gleich anderen Büchern brauchen.

70.

Ob mehrere Schriften diesem Exemplar des Buches beygeleget gewesen?

ad 70mum

Nein.

71.

Wo sich seine Papiere oder schriftliche Sachen, zu welchen er die vielerwähnte Abschrift aus dem Buche geleget zu haben oben gemeldet, befinden?

ad 71mum

ad 71mum
In meinem Wohnhause zu Gies-
sen.

72.

Aus was für Gattungen Schrif-
ten diese Papiere bestanden, ob sie
nämlich gelehrte oder Familienschrif-
ten, oder seine particular-Angele-
genheiten betreffende Papiere ge-
wesen?

ad 72dum
Ich habe alle Papiere dieser Art
unter meinen Schriften, ich ma-
che auch noch gelehrte Sammlun-
gen, wo ich kann. Von welcher
Gattung aber die Papiere gewesen,
unter welche ich die Abschrift geleget,
weis ich mich nicht zu besinnen, in-
dem ich gelehrte Sachen und ande-
re, wegen der Enge des Platzes
öfters durcheinander legen muß.

73.

Wo sich das Exemplar des Bu-
ches, aus welchem er die Abschrift
herausgethan, befinde?

ad 73tium
In Gießen bey meinen Büchern.

74.

Ob Ihm diese Abschrift von der
Zeit, als er sie aus dem Buche
herausgethan, bis im Juny vori-
gen Jahrs jemals bey einiger Gele-

genheit,

genheit, oder von ungefähr erinnerlich geworden?

ad 74tum

Ja sie ist mir wohl seitdem beym Suchen oder Aufräumen in Schrank vielleicht mehrmal durch die Hände gegangen, ohne daß ich mich es aber jedesmal besinnen kann. Als hernach die Unruhen im vorigen Jahre angiengen, und ich mich entsann, daß ich einmal etwas dieser Art gelesen, so suchte ich es unter meinen Papieren hervor, um zu sehen, was es wäre.

75.

Zu welcher Zeit er sich also dieser Abschrift auf gleich gemeldte Art wieder erinnert?

ad 75tum

Es war im Juny vorigen Jahrs, da mirs einfiel, daß ich einmal etwas, Bayern betreffend, unter meinen Papieren gesehen.

76.

Aus welchem eigentlichen Anlasse er darauf verfallen?

ad 76tum

Die Neugierde, um recht zu sehen, was es wäre, da es Bayern betraf.

77.

Was er hierauf unternommen?

ad 77mum

ad 77mum

Da ich hierauf solches gesuchet und gefunden, auch nach der Durchlesung gesehen habe, daß es etwas noch in den damals gewechselten Staatsschriften nicht Vorgekommenes, dennoch aber für die Sache selbst Wichtiges wäre, that ich dem Hofrath Lamey in dem bekanntermassen gedruckten Briefe davon die Anzeige; ob ich sie damals nach der Durchlesung wieder an ihren vorigen, oder einen andern Ort geleget habe, kann ich mich unmöglich entsinnen.

78.

Unter was für einer Gattung seiner Papiere er also damals die Abschrift angetroffen?

ad 78vum

Unter meinen gelehrten Sammlungen.

79.

In was für einem Orte sich dieses ereignet habe?

ad 79num

In meinem Schranke in Giessen.

80.

Ob jemand dabey gewesen?

ad 80mum

Es war niemand dabey.

81.

An welchem Tage, zu welcher Stunde solches geschehen?

ad 81mum

Tag und Stunde kann ich mich nicht erinnern, eben so wenig als der Tageszeit.

82.

Ob er die vorgefundene Abschrift damals, oder auch seither Jemanden gezeiget?

ad 82dum

Nein, weil ich gleich den Entschluß gefaßt, dem Hofrath Lamey davon die Anzeige zu thun, so habe ich keinem Menschen was davon gesagt, noch sie gezeiget.

83.

Welchen Gebrauch er davon gemacht habe?

ad 83tium

Ich habe damals, wie eben vorhin angegeben, erwähnten Brief an den Hofrath Lamey deshalb geschrieben.

84.

Wo Orts sich die in seiner Jugend gemachte Abschrift befinde?

ad 84tum

Davon habe ich letztmals ad Prot. die Antwort gegeben, daß ich nach meiner Abreise von Darmstadt auf dem Wege nach Hanau zu

da

da ich gern ganz unbekannt seyn wollen, um nicht etwann unterwegs angehalten, und zu dem in Darmstadt abgelehnten schriftlichen Zeugnisse etwann gezwungen zu werden, diese Abschrift aber mich am leichtesten im Anhaltungs- und Läugnungsfalle kenntlich machen könnte, solche zerrissen.

Die Antwort auf diesen Punkt hat der Freyh. v. Senkenberg aus einem bey sich gehabten Aufsatze zum Protokoll dictirt: auf Befragen, ob er bey diesem Punkte eine besondere Ursache gehabt, solche vorschriftlich aufgesetzter mitzubringen? Hat derselbe erwiedert:

Ich habe solche letzthin vor der ersten Session der Commission, weil ich vorher dieses nicht in facto angegeben hatte, also aufgesetzt, um alles der Wahrheit gemäß anzugeben.

85.

Ob er von der in seiner Jugend gemachten Abschrift weitere Abschriften gemacht?

ad 85tum

Wie ich in prima Sessione ad Protocollum gegeben, so hatte ich davon noch eine weitere Abschrift für mich gemacht, und in Gießen bey meiner Abreise zurück gelassen, welche ich hernach auf Verlangen des Hrn. v. Laykam hieher kommen las-

sen wollte, aber angezeigter massen nicht wirklich erhalten.

86.

Wieviel er derley Abschriften in allem gemacht?

ad 86tum

Ich habe keine weitere Abschriften davon machen lassen, als eine für den Hofrath Lamey, welche ich ihm, um nicht durch meine Hand kenntlich zu werden, zum Vorzeigen überschickt, und dann die letztgedachte, welche von meiner Hand war.

87.

Wessen er sich zu gleich erwähnter Abschreibung bedienet?

ad 87mum

Eines Studiosi Theologiæ, welchen öfters zum Abschreiben gebraucht, zu Gießen.

88.

Wie derselbe heiße?

ad 88vum

Reel zu Gießen.

89.

An was für einem Orte diese Abschrift von dem Studioso gemacht worden?

ad 89num

In meiner Stube zu Gießen.

90.

Ob Hr. Komparent dabey gewesen?

ad 90mum

ad 90mum

Er hat sie vor meinen Augen gemacht.

91.

Ob, und von wem die Abschrift kollationiret worden?

ad 91mum

Ich meyne, ich hätte sie kollationiret; doch weis ich es nicht gewiß, weil der Abschreiber spät Abends fertig geworden war, und die Post eben abgehen sollte, ich mich auch auf seine Genauigkeit vollkommen verlassen konnte.

92.

Ob er, oder der Studiosus auch Zusätze oder Anmerkungen dabey gemacht?

ad 92dum

Bey der Abschrift ist weder von mir, noch dem Studioso eine Anmerkung gewesen; in der Korrespondenz habe ich nachher dem Lamey die Anmerkung wegen Milbenstadt mitgetheilt.

Bey Gelegenheit dieser Antwort wurde dem Freyh. v. Sen-
N. 10. kenberg die sub N. 10. beyliegende anhero gelangte Abschrift, und in solcher die nach dem Wort Milbenstadt mit Lit. a. ad marginem gesetzte Anmerkuug a. *forte Nuwenstatt* vorgewiesen, und derselbe befraget:

93.

Ob er sich zu dieser Anmerkung bekenne, und ob solche in der von Ihm an Lamey geschickten Abschrift gestanden?

ad 93tium

Ich weis so viel, daß ich dem Lamey in dem mit der Abschrift zugleich gesandten Brief die Anmerkung mitgetheilet, ob aber solches auch bey der Abschrift selbsten, die ich Ihm überschicket, mit bemerket, kann ich nicht mit Gewißheit sagen, wenigstens das *forte* kann nicht von mir seyn, weil ich fast überzeugt bin, daß das Wort Milbenstadt nichts anders als ein Irrthum von Nuwenstatt sey; indem ich mich besinne, daß mein sel. Vater mir es einmal in einem Reichsabschiede, weis nicht in welchem, gezeiget, daß dieser Irrthum, daß statt Nübenstadt Milbenstadt gedruckt worden, sich befinde.

94.

Ob Jemand anderer gegenwärtig gewesen, als die Abschreibung durch den Studiosum und respective durch Ihn Hrn. Komparenten selbst geschehen?

ad 94tum

Niemand.

Renat Leopold F. v. Senkenberg.

Als

Als Ihm vorstehende Punkte und seine darauf gegebene Antworten nochmals vorgelesen, und von Ihm unterschrieben worden, rückte er freyerdingen bey, daß er zur Bezeugung, wie wenig er zu verhelen suche, hiemit den Brief von Lamey an Ihn de dato 13ten Juny 1778. und den Aufsatz seines Briefes an denselben vom 21ten ejusdem einlege, welche beyde hier sub N. 11. und 12. beyliegen.

N. 11.
N. 12.

Er ward alsdann mit dem Bedeuten, morgen den 26ten dieses früh um 9. Uhr wieder zu erscheinen, von der Kommission entlassen. Actum ut supra.

E. v. Hackher m. p. Act.

Continuatum den 26ten Jäner 1779. Vormittag.

Præsentibus ut antea.

95.

Ob Ihm sein Herr Vater das Wort Milbenstadt im Reichsabschiede selbst gewiesen?

ad 95tum

Ich habe von meinem Vater allerdings gehört, daß in einer Stelle eines Reichsabschieds, die er mir selbst gedruckt gezeiget, das Wort Milbenstadt sich befunden. Ich meyne, es wäre in der Unterschrift des Reichsabschieds gewesen, wobey er mir die Anmerkung gemacht hat, daß kein Ort dieses Namens in Oesterreich vorhanden, wohl aber zu Nuwenstadt oder Neustadt Reichszusammenkünfte gehalten worden,

den, mithin das Wort Milbenstadt aus unrechter Lesung des Worts Nuwenstadt entstanden seyn müsse.

96.
Ob er es selbst in dem Reichsabschiede gesehen?

ad 96tum
Ich meyne, ich habe es selbst in einem Buche gesehen, wo ich meyne, es wäre eine Sammlung von Reichsabschieden gewesen.

97.
Zu welcher Zeit dieß geschehen?

ad 97mum
Ich weis die Zeit und Anlaß dazu nicht zu sagen, nur die Sache selbst ist mir erinnerlich.

98.
Bey welcher Gelegenheit?

ad 98vum
Ich habe eben angegeben, daß ich den Anlaß dazu nicht wisse.

99.
Aus welcher Ursache, oder zu welchem Zwecke?

ad 99num
Da ich den Anlaß und die Umstände dieser Sache nicht mehr weis, so weis ich auch eine besondere Ursache nicht, als mir überhaupt einen Unterricht zu geben.

100.

In welcher Edition der Reichsabschiede?

ad 100mum

Ich weis nicht mehr, als daß ich meyne, es wäre eine Sammlung der Reichsabschiede gewesen; von welchem Jahre, weis ich nicht.

101.

Ob es in der von seinem Hrn. Vater selbst besorgten Ausgabe der Reichsabschiede stehe?

ad 101mum

Wie schon gesagt, kann ich mich des Buchs, worinn ich es gesehen, nicht erinnern.

102.

Ob er die Stelle nachher nicht wieder gesuchet habe?

ad 102dum

Nein, ich habe sie nicht wieder gesuchet.

103.

Warum nicht bey Gelegenheit des jüngeren Gebrauchs der Abschrift?

ad 103tium

Da ich dem Hofrath Lamey die Anzeige von dieser Sache gethan, und er mich hernach nicht weiter befragt, so habe ich auch keine weitere Untersuchung dießfalls angestellet.

104.

Warum er diese Stelle nicht bey Gelegenheit der dem Lamey über das Wort Milbenstadt erneuerten Anmerkung nachgesuchet habe?

ad 104tum

Ich habe ihm nichts weiter als die Anzeige gethan; hätte er mich gefragt, so würde ich die Untersuchung gerne gethan haben, ausser dem aber konnte ich diese Ihm oder einem Jeden, der von der Piece Gebrauch machen wollte, anzustellen überlassen.

105.

Ob er diesen Umstand vom neuen zu untersuchen nicht der Mühe werth gefunden?

ad 105tum

Ich habe schon gesagt, daß ich keine Veranlassung dazu bekommen, und mich also mit der Anzeige begnüget, und begnügen können.

106.

Aus welchem Grunde er von seiner Ueberzeugung wegen des Worts Milbenstadt in der gestrigen Session sagen können?

ad 106tum

Aus dem, was mein sel. Vater mir überhaupt wegen des Worts Milbenstadt gesagt, welches durch die Züge der alten Urkunden, die

noch

noch in den Originalien übrig sind, bestätiget wird, in welchen man durchgehends eine große Aenlichkeit des w. und lb. bemerket.

Kommissio machte hierauf dem Hrn. Komparenten die Vorstellung, daß in einer so wichtigen Sache, wo es ebenfalls auf Land und Leute, und seiner Meinung nach auf Krieg und Friede für ganz Deutschland ankommen sollte, wohl Niemand eine solche Anmerkung, ohne sich über den Grund derselben vorher mit mehrerer Zuverläßigkeit zu belehren, gewaget haben würde. Herr Komparent erwiederte:

Ich habe schon überhaupt angegeben, daß ich nur die Anzeige und Abschrift von einer Urkunde, deren Original vermuthlich in einem der Bayerischen Archive anzutreffen wäre, habe geben wollen, welche zum gemeinen Besten und Frieden sodann vieles beytragen könnte; dabey aber am wenigsten gedacht, daß über die Abschrift selbsten so viel Schreibens und Streits entstehen würde, mithin auch eine sothane Abschrift nicht aber das Original angehende Anmerkung mich, nur mitzutheilen, gar wohl begnügen können, zumal da ich nie zu dergleichen Untersuchung aufgefodert wurde.

107.

Aus was Ursache er die in seiner Jugend gemachte Abschrift von Gießen mit nach Darmstadt, und

von dannen auf die weitere Reise genommen?

ad 107mum

Zu keinem besonderen Gebrauch. Da ich sie einige Zeit vor meiner Abreise, weis nicht bey was Anlaß, in eine bey meinem Schreibpulte stehende Chatulle gelegt, und bey dem Einpacken dieser Chatulle benöthiget war, so nahm ich dieselbe sammt der darinn befindlichen Abschrift mit, den nachherigen Vorfall in Darmstadt und dessen Folgen unmöglich voraussehend.

108.

Was dieß für ein Vorfall gewesen?

ad 108vum

Der in der Nota vom 11ten Novemb. bereits weitläuftig erzählte Vorfall.

109.

Zu welcher Zeit er letztgedachtermassen von Gießen abgereiset?

ad 109num

Ich glaube, den letzten Septemb. abgewichenen Jahrs und bin den 9ten Oktob. hier angekommen.

110.

An welchem eigentlichen Orte die angebliche Zerreissung seiner ersten Abschrift geschehen?

ad 110mum

ad IIomum

Zwischen Darmstadt und Hanau, wohin ich über Frankfurt gegangen, als der Postillion einsmal unter Weges trank; da ich die Chatulle aus dem Wagen nahm, und mir sie in das Zimmer hinein bringen ließ: an welchem Orte es eigentlich geschehen, weis ich nicht, will mich aber weiters besinnen.

Bey dieser Antwort wurde dem Herrn Komparenten zu Gemüth geführet, daß, da diese Vertilgung ein für ihn sehr wichtiger mit der Sicherstellung seiner eigenen Person, wie er angiebt, verbundener Umstand gewesen, glaublich scheinen sollte, daß er sich auf den Ort dieses Vorgangs, oder doch, ob es zwischen Darmstadt und Frankfurt, oder von dannen gegen Hanau geschehen, seit so kurzer Zeit erinnern könnte. Derselbe meldete hierauf:

'Ich weis mich dessen nicht zu besinnen, werde aber noch genauer darüber nachdenken.

III.

Ob jemand mit ihm gereiset?

ad IIImum

Nein, ich bin allein gereiset, sammt einem Bedienten.

II2.

Wer die Chatulle in das Zimmer gebracht?

ad II2dum

Der Postknecht.

113.
Ob er allein gewesen, als er die Zerreissung vorgenommen?

ad 113tium
Ich war ganz allein.

114.
Ob die Zerreissung im Zimmer geschehen?

ad 114tum
Nein, nicht im Zimmer, sondern ich habe sie eingesteckt, und hernach ausser dem Zimmer vor dem Einsteigen in den Wagen zerrissen; wobey ich aber, um nicht von Leuten gesehen zu werden, a parte gegangen bin.

115.
Wo er die Stücke gelassen?

ad 115tum
Ich habe sie da in dem Winkel, wo ich stand, zerstreuet hingeworfen.

116.
Ob sich der Bediente, welcher mit ihm gereiset, annoch bey ihm befinde?

ad 116tum
Ja, der ist noch bey mir.

117.
Wie derselbe heisse?

ad 117mum
Johann Dibell von Gießen.

118.

118.

Ob er sich in Frankfurt aufgehalten?

ad 118vum

Ich habe mich ein paar Stunden bey meiner Schwiegermutter aufgehalten.

119.

Wer die Chatulle wieder zurück in den Wagen gebracht habe?

ad 119num

Das habe ich selbst gethan, weil der Bediente mit etwas andern beschäftiget war.

120.

Ob sonst etwas von Schriften sich in derselben befunden?

ad 120mum

Ja, ich habe sonst noch weisses Papier und auch Briefschaften darinn gehabt.

121.

Zu was für einer Tagesstunde er die Zerreissung vorgenommen?

ad 121mum

Dieß kann ich so genau nicht sagen. Ich besinne mich jetzt, daß drey Orte zwischen Darmstadt und Frankfurt sind, Sprenglingen, Langen und Allerheiligen. An einem dieser Orte halten die Postknechte gewöhnlich still, und da ist es geschehen, und zwar bey Tage, weil

ich

ich des Morgens von Darmstadt ausgefahren bin.

122.

Zu welcher Zeit er in Frankfurt eigentlich angekommen?

ad 122dum

Die Zeit weis ich nicht eigentlich; es war noch Tag.

123.

Ob er ausser seiner Frau Schwiegermutter sonst jemand in Frankfurt gesehen oder gesprochen habe?

ad 123tium

Nein, ich bin ganz allein in ihrem Zimmer geblieben, und habe ausser ihr niemanden gesprochen.

Hier wurde Herr Komparent in das Nebenzimmer abzutreten angewiesen, und Kommissio beschloß, seinen Bedienten, der mit ihm auf dieser Reise gewesen, abzuhören, welches dann

N. 13. sogleich ut N. 13. geschah. als man hernach den Freyherrn v. Senkenberg wieder vorrufen ließ, äußerte er sich freyer Dingen mit folgendem Zusatze.

Uebrigens, da ich bemerket, daß über meine letztere Antworten immer neue Fragen gemacht werden, so muß ich nothwendig etwas Weitläuftigers den ganzen Vorfall betreffend ad Protoc. geben. Ich habe nämlich bis anhero überhaupt gesagt, daß ich diese Abschrift zwischen Darmstadt und Hanau zerrissen, und glaubte durch freywillige Angebung dieses facti einer hochansehnlichen

lichen Kommission meine vollkommenste Bereitwilligkeit, alles, was mir wissend, genau zu sagen, an den Tag zu legen; nunmehro aber muß ich noch insonderheit zur Erklärung dessen, warum ich nicht sogleich den eigentlichen Ort angeben können, nachfolgendes hinzuthun: Ich habe nämlich diesen nämlichen Tag zweymal Papiere zerissen, einmal an dem Orte zwischen Darmstadt und Frankfurt, sodann bey der Ankunft zu Hanau, Visiten-Billets, Addressen, Briefe, so ich zum beantworten mit mir genommen hatte; kurz alles, was mich in dem oftgesagten Falle kenntlich machen könnte, fand ich nothwendig zu vernichten und von mir zu thun: bey welcher Gelegenheit ich denn freylich diese mir jetzt zu so vielen Verdruß gereichende Renunciations-Acte nicht verschonen konnte, deren erste Abschrift für mich damals nicht von der Wichtigkeit war, als wenn ich eine Befragung hier hätte voraus sehen können; an welchem Orte ich nun letztere zerrissen, konnte mir bey diesen Umständen leicht nicht mehr im Gedächtniß seyn. Dahero ich nur überhaupt die Oerter Darmstadt und Hanau angegeben, zwischen welchen

chen es geschehen sey, bis ich mich endlich heute bey weiterer Befragung recht genau besonnen, und daß es bey dem erstenmal geschehen, mich erinnert.

Renat Leop. Freyh. v. Senkenberg.

Facta prælectione subscripsit, actum ut supra.

Continuatum. E. v. Hackher Act. m. p.

Eodem Nachmittag.

Præsentibus iisdem.

124.

Ob Hr. Komparent sich der eigentlichen Formalien der in seiner Jugend gemachten Abschrift der sogenannten Renunciations-Urkunde erinnere?

ad 124tum

So wie ich schon in der Nota vom 11ten Nov. 1778. gemeldet, hat sie angefangen: **Wir Albrecht von Gotz und des heil. Richs Gnaden**, im übrigen ist das gedruckte mit meiner in der Frag stehenden Abschrift dem Inhalte nach einerley. Von jedem Buchstaben der Schreibart aber kann ich mich nicht erinnern, und Milbenstadt war allein zu lesen ohne parenthesi Nuwenstadt.

125.

Ob ihm der von dem Königl. Preußischen Hofe den 14ten July

1778. kund gemachte Abdruck seiner Abschrift zu Gesichte gekommen?

ad 125tum
Allerdings.

126.

Ob dieser ihm hiemit vorgelegte Abdruck mit seiner Abschrift durchaus übereinstimme?

ad 126tum
Wie schon gesagt, bis auf den eben gesagten Unterschied, nämlich in dem Anfange wegen der ausgelassenen Worte: **und des heyl. Richs**, und sodann des Worts **Nuwenstadt** und weiterer etwa einzelner Buchstaben.

N. 14.

127.

Mit was Grunde er diese Differenzien anzugeben wisse?

ad 127mum
Weil sie sehr in die Augen fallend waren; die einen in der ersten Zeile, und sodann die hinzugesetzte parenthese ebenfalls.

128.

Ob er den Abdruck jemals mit seiner Abschrift zusammengehalten habe?

ad 128vum
Nein, diese Mühe habe ich mir niemalen gegeben, sie ordentlich von Buchstaben zu Buchstaben zu kolla-

tioniren, da ich sie im wesentlichen übereinstimmend fand.

129.

An welchem Orte er den Abdruck zum erstenmal zu sehen bekommen?

ad 129num

In Gießen.

130.

Von wem?

ad 130mum

Ich habe es mit der Reichstags-Korrespondenz zu lesen bekommen, welche mir der Kammergerichts Assessor v. Harprecht manchmal kommunicirte.

131.

Was er gedacht oder vermuthet, als er gesehen, daß die Worte: **und des heyligen Richs Gnaden** in dem Königl. Preußischen impresso ausgelassen gewesen?

ad 131mum

In Betreff dessen habe ich keine Vermuthung haben können.

132.

Ob er gegen jemanden eine Anmerkung hierüber gemacht?

ad 132dum

Gegen niemanden, weil, wie schon gestern angegeben, ich von dieser Abschrift, die ich besaß, um geheim zu bleiben, niemanden etwas

sagen

sagen wollen; bey meinem Hierseyn habe ich sodann dem Hrn. v. Laykam auf Befragen, ob der Abdruck mit mit meiner Abschrift einerley wäre, es mündlich, und auch unterm 12ten Nov. schriftlich, angegeben.

133.
Ob er dem in dem Königl. Preußischen impresso vom December Monate 1778. (welches ihm hiemit vorgeleget wird) auf der 4ten Seite sub signo ** einkommenden Brief für einen seinigen Brief erkenne?

N. 15.

ad 33tium
Allerdings.

134.
An wen er solchen geschrieben?

ad 134tum
An den Hofrath Lamey, wie ich ebenfalls schon ad Protoc. gegeben.

135.
An was für einem Tage?

ad 135tum
Ich weis es nicht auswendig.

136.
An was für einem Orte?

ad 136tum
Von Gießen aus.

137.
Ob er den Aufsatz davon zurückbehalten?

ad 137mum

ad 137mum
Ich habe keinen davon behalten.

138.
Ob er also den Brief so wie er ihn aufgesetzet, ablaufen lassen?

ad 138vum
Ich habe zwar einen Aufsatz gemacht, diesen aber hernach verbraucht.

139.
Warum er ihn verbraucht?

ad 139num
Weil er mir nichts mehr nutzen konnte.

140.
Ob sein damaliger Brief nebst dem, was in dem eben vorgelegten impresso einkömmt, noch was mehreres enthalten?

ad 140mum
Ich kann mich nicht besinnen, daß mein Brief etwas mehreres von dieser Sache in sich enthalten habe; der übrige Theil oder Anfang handelte von unserer gewöhnlichen Korrespondenz von gelehrten Sachen.

141.
Was er darauf für eine Antwort erhalten?

ad 141mum
Ich bekam die Antwort, daß meinem Verlangen gemäß das Kuhrfürst-

fürstliche Versprechen des Still-schweigens hiemit folgte, und ich also nunmehr das Versprochene schicken möchte.

142.
Wo diese Antwort sey?

ad 142dum
Diese Antwort habe ich auch nicht lang aufbehalten, sondern ebenfalls verbraucht.

143.
Da er gestern freyer Dingen den ihm hiemit neuerlich vorgelegten Brief N. 12. mit der Unterschrift des Lamey d. dto. Mannheim den 13ten Juny 1778. ad Protoc. eingeleget, in welchem gemeldet wird, daß ihm eine Piece mit der eigenhändigen Kuhrfürstlichen Unterschrift zugeschicket worden, und von ihm ehemöglichst die quästionirte Abschrift gewärtiget werde, so habe er anzuzeigen, aus was Gelegenheit er diesen Brief erhalten?

ad 143tium
Nachdem mir dieser Brief selbst vorgeleget wird, so kann ich nicht gewiß sagen, ob dieses die unmittelbare Antwort auf meinen gedruckten Brief ist oder nicht; ich meyne aber doch, ich hätte eine darzwischen erhalten, in welcher mir das verlangte Versprechen noch vorher zugesagt

gesagt wurde, und die ich gesagter massen verbraucht, ich weis es aber nicht gewiß. In casu quod non, wäre ersteres ein Irrthum, und habe ich diesen Brief mehr um der hintenanstehenden Nachricht von dem Diplomatario Ruperti als um des Vortheils willen aufbehalten. Uebrigens ist auch hieraus sichtbar, wie wenig ich mich im ganzen nach der dem Hofrath Lamey geschehenen Kommunikation um alles, was nachher in der Sache vorgegangen, bekümmert habe.

144.

Was er nach der erhaltenen Antwort unternommen?

ad 144tum.

Hierauf habe ich letztgedachtermassen die Abschrift verfertigen lassen, und ihm solche mit einem Briefe zugeschicket.

145.

Ob er die in dem ihm hiemit nochmals vorgelegten Königl. Preußischen impresso N. 15. auf der 4ten Seite in der Nota a), auf der 5ten Seite sub signo *, und auf der 33ten Seite sub signo ** einkommende Stellen ebenfalls für Stücke eines seinigen Briefes erkenne?

ad 145tum.

ad 145tum

Den Brief quæstionis vom 21ten Juny habe also verfaßet, wie ich ihn gestern in Aufsatz einer hohen Kommission vorgeleget habe.

146.

Da der von ihm gestern ad Prot. eingelegte, und ihm hiemit vorgehaltene Aufsatz seines Briefes vom 21ten Juny 1778. N. 12. mit den im vorigen Fragstücke bemerkten Stellen des Königl. Preußischen Impressi nicht übereinstimme, so werde er die Ursache dieser Verschiedenheiten anzugeben haben.

N. 12.

ad 146tum

Ich weis, daß ich den Brief nach dem der Kommiss. den 25ten dieses vorgelegten, und nunmehr wieder vor Augen habenden Aufsatze verfasset habe, schliesse aber darum nicht aus, daß die in dem Gedruckten sich befindenden sämmtlichen Abweichungen von mir selbst her seyn können; da man manchmal in dem Brief selbsten wohl etwas zu dem Aufsatze hinzuthut, oder davon wegnimmt.

147.

Was er in selbstiger Zusammenhaltung der ihm vorliegenden gedruckten Stellen mit seinem ebenfalls vor Augen habenden schriftlichen Aufsatze für Abweichungen bemerke?

ad 147mum

ad 147mum

Die hauptsächlichste Abweichung sind die pagina 4. mehrerwehnter Deduction in der lezten Zeile vorkommenden Worte: il y a douze ans environ, welche in meinem vorliegenden Aufsatze gar nicht begriffen sind; die übrigen sind von keiner Erheblichkeit.

148.

Ob er dieser Sache halber mit Lamey noch mehr Briefe gewechselt?

ad 148vum

Ich habe noch verschiedene von Ihm in dieser Sache erhalten, und auch geschrieben, weis aber nicht mehr wie viel.

149.

Wo dieser Briefwechsel sich befinde?

ad 149num

Von dem habe ich auch nichts mehr übrig, indem ich seine Briefe auch verbraucht, und von meinen keinen Aufsatz habe.

150.

Was dieser fernere Briefwechsel enthalten?

ad 150mum

Nichts besonders merkwürdiges, als meistentheils Bedaurungen von seiner Seite, daß das Original alles Nachsuchens ungeachtet sich nicht finden

den wolle: wobey er unter andern einmal anführte, daß ein seiniger guter Freund ihm eine Besorgniß eröffnete, daß ein Müncher Registrator es mit dem Kais. Ministerio zusammhielte, welchem Verdacht ich auf das eifrigste mit Worten, die, wenn sie von jedermann hier gelesen würden, gewiß wahre unterthänige Ergebenheit gegen hiesiges höchstes Haus von meiner Seite an Tag legten, widersprochen habe.

151.

Ob er noch anderwärts hin eine Abschrift von dieser sogenannten Renunciationsurkunde kommunicirt?

ad 151mum

Nirgend hin.

152.

Ob er sonst woher um solche Kommunicirung angegangen worden?

ad 152dum

Da bin ich von niemanden mehr angegangen worden.

153.

Ob ihn jemand um seine Bewilligung zur weitern Bekanntmachung der Abschrift angesprochen?

ad 153tium

Ja, wie bereits unter dem 11ten Novemb. in der Nota angemerket worden, nämlich ein gewisser, welcher sich Amtmann Hebenstreit nannte, von

dessen Verlangen, und wie ich ihm kein Gehör gegeben, dort weitläuftiger steht.

154.

In welchen Diensten dieser Amtmann Hebenstreit stehe?

ad 154tum

Er gab sich nur als Amtmann Hebenstreit an, ohne zu melden, in wessen Diensten er sich befinde; wie mir denn auch davon nichts weiters bekannt geworden, da er sich sogleich nach geendigter Unterredung mit mir wieder wegbegab. Hr. v. Laykam sagte mir hier, so viel er wisse, sey einer dieses Namens in Darmstädtischen Diensten, welches mir aber nicht bekannt ist, vielweniger daß ich wüßte, ob es derselbe gewesen.

155.

Ob er es aus der Unterredung nicht abnehmen können?

ad 155tum

Keineswegs, da er vermuthlich mit Fleiß alles dahin führende vermied, ich ihn auch nach gegebener abschlägiger Amtwort nicht weiter darum befragen wollte.

156.

Ob er sonst noch etwas zur Sache dienliches anheute beyzurücken habe?

ad 156tum

ad 156tum

Ich weis weiter nichts als dieſes; da die Beſtimmung der Art, wie die in Händen habende Abſchrift der bekannten Piece mir zugekommen, von der hier ad Protoc. und ſonſten angegebenen in meinem gedruckten Briefe ſehr unterſchieden iſt, ſo kömmt dieſes daher, daß ich in dem Briefe mit Fleiß den Umſtand mit dem Buch nicht angeben wollen, damit ich nicht durch denſelben, da ich gern verborgen geblieben wäre, gar zu leicht bey denen kenntlich würde, die außer meinem Korreſpondenten Lamey ſolchen Brief etwan zu ſehen bekommen könnten oder müßen. In der That beſitze keinen ſolchen Stoß Abſchriften, wie dort angegeben.

Renat Leopold
Freyherr von Senkenberg.

Facta prælect. ſubſcripſit. Actum ut ſupra E. v. Hackher Act. m. p.

Continuatum den 28ten Jäner 1779. Nachmittag.

Præſentibus ut antea.

Kommiſſio nahm heute die bisherigen Ausſagen des Freyherrn v. Senkenberg und zugleich die übrigen zur Sache einſchlagenden Schriften in Ueberlegung, und da ſie befand, daß zu gehorſamſter Erfüllung des höchſten Commiſſorii noch eine und andere Umſtände übrig ſind, wor-

über gedachter Freyh. v. Senkenberg näher zu befragen wäre; so ward beschlossen, denselben auf den 29ten dieses Nachmittag um 4. Uhr per Actuarium Commissionis vorfodern zu lassen, allermassen an letzteren der Auftrag hierwegen ergieng.

Continuatum den 29ten Jäner 1779. Nachmittag.

Præsentibus ut antea.

Nach gestringem Kommissionsschlusse wurden dem Freyherrn von Senkenberg weiter folgende Fragstücke gestellet:

157.

Aus was für einer Ursache er die weiter oben gedachte Abschrift, die er in Gießen zurückgelassen, für sich gemacht habe, da er ohnedies jene erste, die von seiner Jugend herrühren solle, besessen?

ad 157mum

Da ich nicht nöthig erachte, die pro salvandis Domini mei & meis juribus den 25ten ad acta ein für allemal schriftlich eingereichte protestation puncto fori, und die Einrichtung der mir vorgelegt werdenden Erläuterungspunkte betreffend, jedesmal und also auch heute zu wiederholen, so beantworte den eben vorgelesenen Punkt dahin, daß ich weiter keinen besondern Grund davon angeben könne.

Kom-

Kommissio verwies hierauf denselben auf die ihm deshalb schon ein für allemal eröfnete Verwerfung vorgedachter Einwendung und Protestation.

158.

Warum er nicht lieber diese weitere Abschrift von Giessen mit sich genommen, und die erste Hauptabschrift daselbst zurückgelassen?

ad 148vum

Weil sich letzt angeführtermassen die erste Abschrift, als ich abreisen wollte, eben in meiner Chatulle befand, und unter zwey Abschriften von meiner Hand mir ohnehin eine so viel als die andere werth war.

159.

In dem ihm hiemit nochmals vorgelegten Königl. Preußischen Impresso vom Decemb. Monate 1778. kömmt auf der 7ten Seite ein, Herr Komparent erinnere sich noch ausdrücklich, daß um die nämliche Zeit (als sein Herr Vater in Angelegenheiten des Kaiserl. Königl. höchsten Hauses soll seyn gebraucht worden) der Freyherr von Ickstat gedacht seinen Herrn Vater hier in Wien besuchet, und einen Pack Urkunden bey sich gehabt habe. Er habe also mit allen Umständen auszusagen, gegen

wen und auf was Art er sich mit dieser ausdrücklichen Erinnerung geäußert?

ad 159num
So gewiß mir bekannt ist, daß Baron Ickstat hier gewesen, so wenig weis ich, ob es zu einer Zeit gewesen, wo mein seliger Vater in dergleichen Angelegenheiten des höchsten Hauses, wie in vorliegender Deduction angegeben wird, gebrauchet worden, da mir hiervon gar nichts bekannt ist. Daß und wie ich mich erinnere einmal den Ickstat bey meinem seligen Vater mit schriftlichen Sachen gesehen zu haben, habe ich letzt schon ad Prot. gegeben. Ein mehreres habe mich auch gegen Niemand mündlich oder schriftlich geäußert.

160.

Ob er also wegen eines von dem Baron Ickstat zu seinem Hrn. Vater gebrachten **Packes Urkunden** niemals und gegen Niemanden **mit einer ausdrücklichen Erinnerung** sich geäußert?

ad 160mum
Ich habe letzthin schon ad Prot. gegeben, daß ich nur überhaupt von alten Schriften, die Ickstat bey sich gehabt, wisse. Wann also hier, wie ich nicht weis, unter dem

Worte

Wort Urkunden schlechterdings dieselben originaliter verstanden werden sollten, so kann ich hievon nichts genaues sagen. In Betreff dessen, gegen wen ich mich auf ebengesagte Art geäußert, muß ich zu erst bemerken, daß solches nicht schriftlich an den Lamey geschehen, sondern daß ich, nachdem ich letztgemeldtermassen, und wie ich solches in der Nota vom 12ten Nov. angegeben, um Mittheilung meines Namens und Ertheilung eines schriftlichen Zeugnisses in dieser Sache von dem Hebenstreit hin angegangen worden, ich solches damals ausgeschlagen, und einen andern, welcher allenfalls den Namen angeben möchte, vorgeschlagen habe. Dieses war der Kuhrpfälzische Rath Kremer, von welchem ich glaubte, daß er vielleicht hierein willigen würde; da ich aber kurz nachher erfahren, daß derselbe gestorben, und ich hernach meine Reise hierher antreten wollte, so entdeckte ich endlich dieses mein Anliegen nothgedrungen einem guten Freunde in Giessen: da ich sonst, wie oben schon gemeldet, gegen keinen Menschen von der ganzen Sache geredet hatte; und bat ihn, ob er allenfalls den Namen als Mittheiler, unter Begebung je-

doch der wahren Quelle, nämlich daß sie bey meinem sel. Vater abgeschrieben worden, und also aus dessen Vorrathe herkomme, hergeben wolle. Da mich nun derselbe um die Quelle, woraus mein sel. Vater sie mitgetheilt könnte bekommen haben, befragte, erzählte ich ihm das auch hier ad Prot. von dem Jckstat Angegebene. Ob ich dabey das Wort Urkunden gebrauchet, kann ich weder bejahen noch verneinen. Unter Urkunden aber habe ich weder damals noch überhaupt, wenn ich es brauche, præcise Originalia verstanden. Ob ich dabey das Wort **ausdrücklich** gebraucht, kann ich mich jetzo nicht entsinnen. Dieser ist der einzige, gegen den ich mich in der Sache geäußert habe, und welcher es also nach Berlin geschrieben haben muß.

161.

Wer dieser gute Freund sey?

ad 161mum

Den Namen eines guten Freundes, welcher mir einen wichtigen Dienst leisten wollen, anzugeben, und hiedurch demselben ein Mißvergnügen zu erwecken, ist zwar eine Sache, welche ich wünschte umgehen zu können; weil aber von Seite hochansehnlicher Kommission schlech-

ter-

terdings hierauf als etwas nothwendigen bestanden worden, so muß ich allhier den geheimen Regierungsrath Grollmann in Giessen nennen, auch dabey bemerken, daß ich ihn sehr bitten müßen, dieses für mich übernehmen zu wollen.

162.

Ob ihm der schon lang vor seiner Mittheilung an Lamay entstandene leere Ruf, als ob eine derley sogenannte Albertinische Renunciation in dem Archive zu Neuburg oder zu Amberg wäre entdecket worden, bekannt gewesen?

Anmerkung.

Zu nebenstehenden Fragstücke hat jenes, was in der K. K. Staatsschrift **Beantwortung des Nachtrages** ꝛc. hierneben N. 16. p. 23. einkömmt, den Anlaß gegeben.

N. 16.

ad 162dum

Von einem solchen Rufe ist mir vor der Mittheilung niemals etwas bekannt gewesen; nachher hat mir einmal Lamey geschrieben, es hiesse, als wäre das Original zu Neuburg gefunden worden.

163.

Wie er dieses sagen könne, nachdem in seinem Brief-Aufsatz der gleich erwähnten Mittheilung an Lamey vom 21ten Juny 1778. (welcher oben N. 12. beyliegt, und ihm hiemit wieder vorgewiesen wird) selbst deutliche Meldung davon gemacht, und sogar das Ort Neuburg, was er zwar auf eine doch noch leserliche Art ausgestrichen, darinn benennet worden?

ad 163tium

Es zeiget sich aus diesem, daß allerdings, wie ich letzthin nicht gewiß anzugeben wußte, noch vorher nach dem Brief, worinnen die Anerbiethung der Mittheilung von mir geschehen, noch eine vorläufige Antwort vor der bey einer hohen Kommission gegenwärtig befindlichen erhalten haben müsse, worinn unter anderen auch dieses gestanden, was der Gegenstand der letzten Frage gewesen ist. Vor dem Anerbiethen der Mittheilung aber habe davon das Geringste nicht gewußt, und muß, da mir eben die Antworten auf beyde letztere Fragen vorgelesen werden, in der vorletzten Beantwortung das Wort Mittheilung statt des Worts Anerbiethung mir im diktiren in den Mund gekommen seyn.

164.

Von wem und unter was für Umständen er also von sothanem Rufe etwas vernommen?

ad 164tum

Ich habe gesagtermassen von dem Lamey hievon in dem erwähnten Briefe die Nachricht bekommen, ohne weitere Bemerkung einiger Umstände, als überhaupt, daß es so hiesse.

165.

165.

Ob er damals vernommen, wie diese in Ruf gebrachte Renunciation lauten solle?

ad 165tum

Ohne alle weitere Umstände der Findung oder des Inhalts des Gefundenen ist mir nur geschrieben worden, es verlautete, als ob eine Urkunde des Inhalts, den ich von meiner besitzenden Abschrift angegeben, gefunden worden.

166.

In seiner Anzeige vom 11ten Novemb. N. 7. habe er einfliessen lassen, daß ihm der Amtmann Hebenstreit gegen dem, was er von ihm verlanget, schriftliche Versicherung gethan; er soll sagen, wo sich diese Schrift befinde?

ad 166tum

Er hat mir eine dergleichen Versicherung vorgewiesen, und da lassen wollen, welche ich aber nicht angenommen, indem ich versicherte, daß ich von dergleichen Versicherungen niemals Gebrauch machen würde. Nach seinem Weggehen fand ich sie doch auf meinem Tische liegen, worauf ich sie in Stücken zerriß.

167.
Worinn sie bestanden?

ad 167mum
Das genaue davon weis ich nicht, als daß mir gegen Erfüllung dieser Bedingungen Königl. Preußischer Schutz, und auf Verlangen auch Dienste versprochen worden.

168.
Ob er mit diesem Hebenstreit von den in seiner Abschrift einkommenden Worten der Titulatur: **und des heyl. Richs Gnaden** gesprochen?

ad 168vum
Diese Frage wird dadurch erschöpft seyn, was ich letzthin ad Prot. gegeben, daß ich mit Niemand davon gesprochen habe.

169.
Unter wessen Unterschrift und Petschaft die vorerwähnte Versicherung ausgestellet gewesen?

ad 169num
Kein Petschaft war nicht darunter, wohl aber eine Unterschrift, davon mir der Name entfallen ist.

170.
Ob ausser dem, was wegen der Namenstragung, hievorne ad quæstionem 160. von ihm angegeben worden, eine weitere Verhand-

lung

lung vorgegangen, und wie weit es allenfalls gekommen?

ad 170mum

Ich habe vorhin angegeben, daß sich mein Freund endlich dazu verstanden, weiter weis ich nichts, indem ich nachgehends hieher gereiset bin.

171.

Was Herr Komparent hierunter für Absichten gehabt?

ad 171mum

Die Geheimhaltung meines Namens desto sicherer zu stellen.

172.

Warum er also seinen Namen geheim halten wollen?

ad 172dum

Um allen besorglichen Mißdeutungen meines Verfahrens auszuweichen.

173.

Was er also für Mißdeutungen besorget?

ad 173tium

Alle mögliche Arten der Mißdeutungen, und von wem sie herkommen.

174.

Worinn der von ihm Herrn Komparenten ausgesonnene Vorschlag bestanden, wovon in den ihm hiemit vorgelegten Briefen N. 18 und 19. Meldung geschieht?

N. 18 und 19.

ad 174tum

ad 174tum

Eben der Vorschlag, den ich meinem guten Freunde vorgesagtermassen gethan.

175.

Was das für ein Billet gewesen, wovon in diesen beyden gleich erwähnten Briefen, und in dem weiteren hiemit ebenfalls vorliegenden N. 20. erwähnet wird, daß es ihm zu Frankfurt gegeben worden?

N. 20.

ad 175tum

Es war ein Billet, welches mir ein ganz unbekannter Mensch zu Frankfurt von einer unbekannten Hand geschrieben vorzeigte, worinn ich gewarnet wurde, nicht den Weg über Darmstadt und die Bergstrasse hieher zu nehmen, aus welchem zum Theil auch meine Furcht, auch auf dem anderen Weg nach Hanau etwa vor Nachstellungen nicht sicher zu seyn, entstund, und welches ich glaubte, daß es allenfalls von Lamey herkommen könnte; wogegen er mir aber schreibt, daß es nicht von ihm sey, von welchem nämlichen auch in dem Briefe vom 11ten Oktob. gehandelt wird.

176.

Aus was für einer eigentlichen Ursache er seine letztmalige Hieherreise unternommen?

ad 176tum

183.

Wie er seine weitere Reise von Purkersdorf fortgesetzet, und von wannen er wieder hieher zurück gekommen?

ad 183tium

Es ist bekannt, daß ich mit Lehenpferden bis Perschling gefahren, und dort zurück zu kehren genöthiget worden bin.

184.

Ob die Ihm hiemit vorgelegte Abschrift die nämliche sey, welche er vermöge seiner obigen Antwort ad Quæst. 5tam hier aus dem K. Preußischen impresso verfertiget, und dem an Ihn gestellten Verlangen gemäß übergeben?

N. 21.

ad 184tum

Ja, sie ist die nämliche.

185.

Was man damals für eine Abschrift von Ihm verlanget?

ad 185tum

Wie ich in sessione prima ad Prot. gegeben, wurde die in Gießen zurückgelassene Abschrift von mir verlangt, und stehet in dem Prot. ejus Sessionis schon alles deshalb.

186.

Für was für eine Abschrift er diese Ueberreichte ausgegeben?

ad 186tum

179.

Warum er keine Postpferde genommen?

ad 179num

Weil in ganz Deutschland, so viel mir bekannt ist, nicht vorgeschrieben ist, daß man sich eben der Postpferde bedienen müsse.

180.

Ob er auf eben diese Art vorhin von hier abgereiset sey?

ad 180mum

Nein.

181.

Ob er auf einer oder andern der nächsten Poststationen mit Postpferden weiter befördert zu werden verlanget?

ad 181mum

Ich habe zu Purkersdorf Postpferde verlangt, und da ich diese nicht erhalten, auf die Art, wie ich glaubte, daß jederman freystehen müßte, auch ohne diesen meine Reise fortgesetzt.

182.

Ob er seine diesmalige Abreise mit Jemanden überlegt, oder verabredet habe?

ad 182dum

Ich habe sie mit Niemand verabredet.

183.

183.

Wie er seine weitere Reise von Purkersdorf fortgesetzet, und von wannen er wieder hieher zurück gekommen?

ad 183tium

Es ist bekannt, daß ich mit Lehenpferden bis Perschling gefahren, und dort zurück zu kehren genöthiget worden bin.

184.

Ob die Ihm hiemit vorgelegte Abschrift die nämliche sey, welche er vermöge seiner obigen Antwort ad Quæst. 5tam hier aus dem K. Preußischen impresso verfertiget, und dem an Ihn gestellten Verlangen gemäß übergeben?

N. 21.

ad 184tum

Ja, sie ist die nämliche.

185.

Was man damals für eine Abschrift von Ihm verlanget?

ad 185tum

Wie ich in sessione prima ad Prot. gegeben, wurde die in Gießen zurückgelassene Abschrift von mir verlangt, und stehet in dem Prot. ejus Sessionis schon alles deshalb.

186.

Für was für eine Abschrift er diese Ueberreichte ausgegeben?

 ad 186tum

ad 186tum

Ich habe solche dem Hrn. von Laykam ohne Anzeige, daß es nicht die nämliche sey, so er verlangt, und ohne Bemerkung dessen, was auf der Post mit dem Couverte geschehen, überschickt.

187.

Wie er dies sagen könne, da er doch in seinem Brief, mittels welchem er diese Abschrift den 7ten December 1778. überreichet, und welcher Ihm hiemit vorgelegt wird, ausdrücklich gemeldet, daß er sich endlich im Stande sehe, die verlangte und längst erwartete Abschrift zu überschicken, welche dann hier beyliege?

N. 22.

ad 187mum

Da ich allerdings so wie in sessione prima angegeben, nach Gießen geschrieben hatte, auch gewartet, bis der beschriebene Umschlag in einem Brief ankam, ich aber das, was ich erwartete, und für Hrn. v. Laykam bestimmt hatte, herausgenommen fand, so habe auf solche Art freylich, wie ich gestehen muß, mit Verschweigung der wahren Umstände geschrieben, und dahero ad Prot. Kommissionis damals in sessione prima auch diesen Umstand, um meine vollkommene Bereitwilligkeit,

keit, alles nach der Wahrheit zu sagen, zu bezeigen, freywillig berichtiget.

188.

Warum er also dieses gegen sein eigenes Bewustseyn bey der Uebergabe wahrheitswidrig vorgegeben?

ad 188vum

Weil ich doch wirklich alles gethan, um mein Versprechen zu erfüllen, und es nicht an mir lag, es thun zu können.

Nach dieser Antwort ward dem Hrn. Komparenten vorgestellt, daß doch das natürlichste gewesen wäre, den eigentlichen Verlauf, welcher Ihn auser Stand setzte, die anverlangte Abschrift übergeben zu können, zu hinterbringen. Er antwortete hierauf:

Gleichwie ich durch mein freywilliges Angeben ad Prot. deutlich genug glaube bezeiget zu haben, wie sehr es mir darum zu thun ist, auch sogar in dem, was man auser dem nicht wissen konnte, die Wahrheit zu sagen, also muß ich in Ansehung dieser letzten aus der Natur der Sache entstehenden Frage, so leid es mir auch ist, die wahre Ursache, welche mich zu dieser Zeit gewiß sonst sie zu begehenden Unwahrheit bewogen, andurch geradezu angeben. Ich würde diesen natürlichsten Weg gleich nach dem Empfang des Briefes

ganz gewiß eingeschlagen haben, denselben alsogleich vorzuzeigen, und den wahren Hergang zu melden, wenn ich nicht aus vorigen Aeusserungen Hrn. v. Laykams gemerket hätte, an Ihm einen Mann vor mir zu haben, welcher mir, wann ich dergleichen Anzeige bey Ihm thäte, entweder nicht Glauben zustellen, oder denken würde, ich hätte mein Versprechen mit Fleiß nicht erfüllen wollen. Dachte also, um mich dergleichen Verdrüßlichkeiten nicht auszusetzen, lieber einen Weg ausfindig zu machen, wo dergleichen nicht entstehen könnte, da ich doch wirklich meinem Versprechen auf alle mögliche Art ein Genüge hatte leisten wollen.

189.

Da in Zusammenhaltung dieser Abschrift mit dem hier ebenfalls vorliegenden impresso N. 14. sich zeiget, daß in der Abschrift vor dem Worte in Milbenstadt die ganze Stelle **in dem Lande zu Oesterreich auch daz ufgehoben si das Pfant, so die obgemelt Herzoge von Bayrn haben gehabt**, abgehe, so habe er anzugeben, was es mit diesem Umstande für eine eigentliche Beschaffenheit habe?

N. 14.

ad 189num

Da in zwey hintereinander folgenden Zeilen die Worte vorkommen **Herzoge von Bayrn haben gehabt**, so ist mir freylich hierbey dasjenige, was in ähnlichen Fällen öfters geschieht, nämlich die Worte, so zwischen den wiederholten Worten, stehen, auszulassen geschehen.

Facta prælectione subscripsit.
Actum ut supra.
E. v. Hackher m. p. Act. R. L. Frh. v. Senkenberg.

Continuatum den 1ten February 1779. Nachmittag.

Præsentibus ut antea.

190.

Wie er vorgeben könne, als ob Ihm die von Gießen hieher verschriebene Kopey aus dem in der Session vom 14ten Jäner ad Prot. eingelegten Brief-Kouvert N. 9. herausgekommen wäre, da die Ueberschrift dieses Kouverts nicht auf Ihn, sondern auf seine Frau Mutter laute? N. 9.

ad 190mum

Ich weis nicht mehr, als daß ich es bey der Eröffnung also gefunden, und meiner Frauen Mutter gleich darüber meine Verwunderung bezeiget habe. Was die Eröffnung des Briefes anbetrifft, so weis ich nicht, ob ich oder meine Mutter ihn mit eigener Hand aufgemacht; ich hat-

te

te meine Frau ersuchet, ihn unter den Beysatz Familienschriften an meine Mutter zu überschreiben; meine Mutter und ich sassen am Tisch, als er gebracht wurde, und verwunderten uns wechselsweise über das doppelte Petschaft; bey dem Herausnehmen des darinn enthaltenen zeigte sich sogleich der Abgang des benannten Stückes.

191.

Ob er das in diesem Kouvert enthalten gewesene bey Handen habe? solle es vorweisen.

ad 191mum

Solches waren die beyden letzthin von mir einer hohen Kommission überreichten Briefe und das Kuhrpfälzische Versprechen sammt einem Begleitungs-Zettel von meiner Frauen, daß sie das Verlangte hiemit überschickte, so aber nicht mehr vorhanden.

192.

Da dieses Kouvert deutlich zeiget, daß auf die erste Sigillirung desselben ein anderes Petschaft, und zwar das eigene Wappen des Hrn. Befragten übergedrucket, und noch dazu das Papier sichtbar angebrennt worden, so sey nicht glaublich, daß diese Depeche zwischen ihrer Aufgabe und Zustellung aufgebrochen,

und

und wieder zugemacht worden seyn solle; er habe sich also dieses Umstandes halber näher zu äussern.

ad 192dum

Ich habe schon vorhin gesagt, daß ich und meine Mutter bey der Eröffnung des Briefes es also gefunden; wie es zugegangen, wissen wir nicht.

193.

Vermöge der Ihm hiemit vorgehaltenen Certification N. 23. des hiesigen Kais. Königl. Obersten Hof-Post-Amts ist dieser Brief erinnerlicher massen von Frankfurt wohl konditionirt allhier eingeloffen, und am nämlichen Tage gegen Recepisse abgeholet worden. Ob also Hr. Befragter dennoch auf dem Angeben der vorgegangen seyn sollenden Erbrechung bestehe?

N. 23.

ad 193tium

Dem Postamt, welches täglich eine solche große Menge Briefe und Packete bekömmt, kann ohnmöglich die eigentliche Beschaffenheit eines jeden derselben erinnerlich seyn: wohl aber dem, der eines davon bekömmt, wie das, welches er bekommen, ausgesehen hat.

194.

Ob Ihm sonst noch ein aufgebrochener, und wieder zugemachter

Brief zugekommen? solle allenfalls die Couverts zeigen.

ad 194tum

Von den übrigen Briefen, die ich hier bekommen habe, ist mir an keinem eine Verletzung sichtbar gewesen.

195.

Ob ihm ein Brief ausgeblieben?

ad 195tum

Ich weis, daß vor ungefähr 2. Monaten ein Schreiben von meinem Bruder, oder seinem Hofmeister von Lausanne an meine Mutter gekommen, worinn gemeldet wurde, daß ich inzwischen einen Brief von dem Hofmeister erhalten haben würde, den ich aber noch nicht erhalten habe.

196.

Ob er in den Papieren und Correspondenzen seines Herrn Vaters während seines Hierseyns einige Spur von der oft wiederholten sogenannten Albertinischen Verzicht angetroffen habe?

ad 196tum

Ich habe die von meinem Vater noch überseyenden Briefe seit meinem Hierseyn nicht durchsuchet, weis also auch davon nichts anzugeben; unter den übrigen Papieren ist mir

eben

eben so wenig etwas dahin einschlagendes vorgekommen, obwohl ich nicht eben besonders dießfalls Nachsuchung gehalten, da ich nur überhaupt den Manuscripten-Catalogum gemacht.

Hier wurde er in das Nebenzimmer abzutreten angewiesen, und nach dem inzwischen von der Kommission gefaßten Schluße bey seiner Wiedervorrufung nachfolgende Eröffnung an Ihn gethan: Kommissio wolle Ihm nicht bergen, und müsse er wohl selbst bey sich erkennen, daß seine vielfältige in der Sache vorkommende Widersprüche, die zum Theil selbst schon einbekannten Unwahrheiten, und übrigen eintrettenden Umstände allerdings gegründete Anzeigungen abgeben, daß in Absicht auf die Entstehung der von Ihm ans Licht gebrachten Abschrift einer so genannten Albertinischen Verzichtsurkunde von ihm noch vieles entweder gar nicht, oder nicht aufrichtig genug an Tag gegeben worden. Er werde also nochmals ernstlich ermahnet, seiner Schuldigkeit gemäß, sich auf die allenfalls bisher verhaltene reine Wahrheit zu besinnen, und dieselbe anzugeben, damit man nicht Ursache habe, Ihn durch mehr stringirende Fragstücke anzugehen. Er meldete hierauf:

Ich kann nicht mehr antworten, als ich bisher geantwortet habe, da die Fragen so genau als möglich abgefaßt gewesen.

Es ward also folgendermassen fortgefahren:

197.

In seinem durch das Königl. Preußische Impressum kund gemachten Briefe an Lamey vom Anfang Juny habe er ausdrücklich geschrieben, er habe die Urkunde seit kur-

zem von Wien überkommen, in seinen gegenwärtigen Aussagen hingegen gebe er durchgehends vor, er habe sie schon bey einer seiner vorigen Abreisen von hier, wovon die letzte Anno 1774. geschehen, und also wenigstens schon vor 4. Jahren selbst mit sich hinweg genommen. Wie er sich also über diesen Widerspruch verantworten könne?

ad 197mum

Ich habe schon letzthin ad Prot. gegeben, daß ich in dem Brief an Lamey mit Fleiß das eigentliche nicht angeben gewollt hätte, und keinen solchen dort beschriebenen Stoß Dokumenten besäße.

198.

Warum er dann an den Lamey im jetzt gedachten Briefe geschrieben, er habe erst diesen Augenblick ohne daran zu denken, diese Abschrift gefunden, wo er doch hier ad Quæstionem 74. usque 78. ad Prot. gegeben, daß er sich bey denen im vorigen Jahre angegangenen Unruhen darauf erinnert, und sie eigens unter seinen Papieren hervorgesuchet?

ad 198vum

Da ich von einem Stoß Papiere schrieb, so war es auch natürlich, dieses, so ich dort geschrieben, folgen zu lassen. Ich habe überhaupt, wie schon so oft angegeben, dorten das wahre, um dadurch nicht kenntlich zu werden, nicht schreiben wollen.

199.

Warum er in den so kurz aufeinander gefolgten zwey gedruckten Briefen die Zeit, wo er die Abschrift gemacht hätte, bald auf 15. oder 16. bald auf ungefehr 12. Jahre hinaus gesetzet?

ad 199num

Ich habe schon gesagt, daß ich von dem Jahr nichts gewisses wisse; 15. oder 16. Jahre sind die längste Zeit, daß ich etwas abgeschrieben, und das Wort environ so bey douze steht, ist auch etwas, so nichts eigentliches bestimmet.

200.

In eben diesem gedruckten Briefe habe er angegeben, daß er sothane Abschrift unter einem Stoß anderer in seiner Jugend gemachten Abschriften gefunden; auf vorstehende Quæst. 156. aber habe er ausgesagt, daß er gar kei-

nen solchen Stoß Abschriften besitze. Solle sagen, was er hierüber mit Wahrheit angeben könne?

ad 200mum

Da ich aus besagten Ursachen das eigentliche nicht schreiben wollen, so habe eine andere willkührliche Bestimmung hinzu gethan.

201.

Dieser nämlichen gedruckten Stelle widerspreche das in seinen gegenwärtigen Verhören, und auch schon vorher in der schriftlichen Anzeige vom 9ten Novemb. N. 24. gethane Vorgeben, als ob die Abschrift einem Buche beygeleget, und beygebunden gewesen wäre. Was er also über diesen Widerspruch sagen könne?

N. 24.

ad 201mum

Auch dieses beantwortet sich dadurch, was ich schon mehrmal gesagt, daß ich mich mit Fleiß in dem Brief an Lamey nicht so kenntlich machen wollen.

202.

Was er dann Noth gehabt, solche Unwahrheiten über die Entdeckung dieser Schrift an den Lamey zu schreiben, da Ihm ja Niemand um die Schrift angegangen, noch weniger, wie er sie entdecket, zu wissen verlanget habe?

ad 202dum

ad 202dum

Ich habe, um doch etwas zu schreiben, da ich die wahre Bestimmung nicht hinzu thun konnte, weil ich nicht erkannt seyn wollte, diese hinzuzuthun für gut befunden.

203.

In dem Briefe sey ja ohnedieß offenbar ausgedruckt, daß er die Abschrift von seinem Hrn. Vater herhaben solle; wie er also vorwenden möge, als ob er den Umstand mit dem Buche, der Ihn weit weniger verrathen hätte, wegen seiner Verborgenhaltung verschwiegen habe?

ad 203tium

Den Namen meines sel. Vaters habe ich in dem Briefe nicht ausgedrücket, der Namen des Buchs aber hätte gleich jederman auf Ihn gerathen machen.

204.

Wie er dann vorgeben könne, daß er diesen Umstand des Buchs, blos um nicht kenntlich zu werden, verschwiegen habe, da er doch selbst angiebt, daß er die nach Mannheim mitgetheilte Abschrift durch einen Studenten machen lassen, folglich sich ja dadurch seiner Bekanntmachung weit mehr blos gegeben?

ad 204tum

ad 204tum

Ich habe zu dem Abschreiben wohlbedächtlich keinen Studiosum Juris, sondern Theologiæ gebraucht, durch denselben die Abschrift vor meinen Augen machen zu lassen, damit es gewiß Niemand anderer zu sehen bekäme, und sodann denselben gleich etwas anderes abschreiben lassen.

205.

Da das mehr erwähnte Buch sich in gar vieler Leuten Handen befindet, so würde der Umstand wegen desselben dem natürlichen Begriffe nach Ihn weit weniger kenntlich gemacht haben, als die übrigen Umstände, derer er von Wien, von seinem verstorbenen Hrn. Vater, von seiner beständig hier wohnenden Frauen Mutter, und sofort in dem gedruckten Briefe deutlich erwähnet. Ob er also doch noch auf seiner Vorgebung beharren wolle?

ad 205tum

Ich habe dem Hofrath Lamey, soviel mir erinnerlich, auch noch in einem Postscripto die Bitte gethan, bey abschriftlicher Producirung meines Briefes, alles, was mich ja kenntlich machen könnte, heraus zu lassen.

206.

206.

Wie er dieses Vorgeben glaubwürdig machen könne, da er vorzusehen hatte, daß sein Brief selbst von der Gehörde zum Einsehen würde verlanget werden, und Ihn alsdann die Schrift und Unterschrift vor denjenigen an Tag legen, die solchen Brief zu sehen bekommen könnten oder müßten?

ad 206tum

Ich weis nicht, ob jemals mein Brief selbst produciret worden ist, und habe auch darauf eben damals keinen Gedanken gehabt.

207.

Wie er noch vorgeben könne, als ob er die oben eingestandenen Unwahrheiten aus der Ursache hinein geschrieben hätte, damit er bey denen, die außer dem Lamey seinen Brief sehen könnten, oder müßten, nicht so leicht kenntlich würde; wo er doch in dem Briefe selbsten sich nur ausbedungen, daß zwar die Ministres die nöthige Wissenschaft davon nehmen, aber nur seinen Namen nicht weiter kund machen sollten?

ad 207mum

Ich habe Ihn überhaupt gebeten, es so viel als möglich bey sich zu behalten.

208.

Da sich wohl Niemand solcher falschen Einkleidungen ohne die Absicht bedienet, seinem Vorgeben dadurch einen scheinbaren Kredit beyzudichten, so müße er wohl selbst erkennen, daß auch Ihn hierunter dieser nämliche Verdacht treffe, er solle also aufrichtig sagen, aus was für einer eigentlichen Absicht er sich dieser Ihm vorgehaltenen, und von Ihm selbst als falsch eingestandenen Erzählungen bedienet?

ad 208vum

Ich hätte ja wohl der Sache eben so viel oder noch mehr Kredit durch Beysetzung der wahren hier angegebenen Umstände schaffen können: da ich also diese aus der bekannten Ursache, um geheim zu bleiben, nicht angeben wollte, so wählte ich diese Bestimmung.

209.

Nachdem Herr Komparent seine Entdeckung von einer so besondern Wichtigkeit gehalten und angepriesen, daß sie seiner Meinung nach zur Abwendung des Krieges von Deutschland dienen sollte, zugleich aber diese Entdeckung außer seinen Worten von keinem Beweise unterstützet war, so sollte er wohl selbst eingesehen

haben,

haben, daß in einem Geschäffte von solcher Art es wesentlich auf eine redliche Angebung der Umstände ankomme, und sich nicht mit Unwahrheiten dabey spielen lasse, ohne den Grund der Sache selbst mit verdächtig zu machen. Er werde also nochmals ermahnet, zu bedenken, ob er mit Wahrheit darauf beharren könne, daß er die so genannte Renunciation in seiner Jugend für seinen Hrn. Vater abgeschrieben, und sothane Abschrift unter dessen Nachlaß zu Handen gebracht?

ad 209num

Ich habe von der Art, wie ich zu dieser Abschrift gekommen, in meiner Nota vom 9ten Novemb. die genugsam versicherte Nachricht gegeben; mehr, als dort steht, kann ich nicht sagen. Uebrigens habe ich nie gedacht, daß diese meine Abschrift, sondern das in Gefolg desselben vorzufindende Original, davon die Abschrift nur eine Anzeige seyn sollte, die für Deutschland so erwünschte Wirkung haben könnte.

210.

Eben so auffallend sey jene Unwahrheit, mit welcher er anscheinen gemacht, als ob er dem Larney die nämliche Abschrift auf

der Stelle, so wie er sie besitze, das wäre die nämliche, die er in seiner Jugend gemacht, und nun entdecket hätte, zuschicke; wo er doch nunmehr aussagt, diese zugeschickte Abschrift habe er durch einen Studenten machen lassen, und jene, die er in der Jugend gemacht, zerrissen; er habe also auszuweisen, was hierunter die reine Wahrheit sey?

ad 210mum

Ich sehe nicht, wie man auch hieraus eine Unwahrheit machen könne, da ich nicht geschrieben celle que je possede, sondern telle que je la possede, welches die Bestimmung von dem nachfolgenden Copie d'une Copie ist. Nirgend habe ich geschrieben, daß ich Ihm die nämliche Abschrift schicke, und wäre auch kindisch gewesen es zu schreiben, da er gar leicht an der Hand das Gegentheil sehen konnte.

211.

Es könne Ihm nicht unerinnerlich seyn, und werde ihm hiemit aus der Certifikation N. 25. vorgehalten, daß er auch hier zu wiederholten malen behauptet, die erste in seiner Jugend gemachte Abschrift an den Lamey geschickt

N. 25.

zu haben; er soll also sich mit neuen unwahrhaften Ausflüchten nicht aufhalten, sondern sich verantworten, was Ihn zu dieser wiederholten Bestätigung, die er doch nunmehr selbst für falsch angiebt, bewogen habe?

ad 21mum

Was schriftlich und bey einer niedergesetzten Kommission angegeben wird, muß der Wahrheit gemäß eingerichtet seyn; also habe ich freywillig dasjenige in sessione 1ma eröffnet, was ich nur durch die Furcht auf der Reise, durch Zerreissung der Abschrift gethan, da ich vorher gegen Herrn von Laykam und von Schrötter jenes ausgesagt, um dieses facti nicht gedenken zu müßen.

Renat Leopold
Freyherr von Senkenberg.

Facta prælect. subscripsit. Actum ut supra E. v. Hackher m. p. Act.

Continuatum den 3ten Febr. 1779. Vormittag.

Nachdem der oben den 26ten Jäner abgehörte Freyherrl. Senkenbergische Bediente Johann Georg Dibell seine N. 13. beyliegende Aussage vermöge der am Ende derselben beygefügten Anmerkung anheut vor der Kommis-

mission beschworen, ist alsdann mit dem vorgerufenen Freyh. von Senkenberg weiter fortgefahren worden.

212.

Da zuverläßig erhoben sey, daß an jenen Orten, wo nothwendiger Weise die vielgehörte Verzicht, oder doch wenigstens einige Spur davon anzutreffen seyn müßte, sich von einer solchen Renunciation auf fleißiges Nachsuchen weder in den Repertoriis, noch in den Registraturen und Archiven nichts bezeige, so ergebe sich die natürliche Folge, wie dringend solches gegen die bloß aus des Hrn. Befragten Hand erschienene Abschrift streite, und diese dem Verdacht einer mit ihrer Entstehung vorgegangenen Gefährde unterwerfe. Er werde also befragt, ob er gleich wohl auf dem, was er bisher über die Verfertigung und Entdeckung dieser Abschrift angegeben, beharre?

Anmerkung.

Dieses Fragstück ist aus der Beylage N. 26. entnommen.

N. 26.

ad 212mum

Ich würde mich nicht fassen können, wenn außer gegenwärtiger Versammlung, vor der ich Respekt haben muß, mir eine solche meine Ehre beleidigende, und den allerschlechtesten der Menschen,

der

213.

Eben so zuverläßig ist erhoben, daß von einem Bayerischen Rathe oder Notario, der sich Larrey oder Lorrey genannt haben solle, auf fleißiges Nachsuchen sich weder bey den Münchner Registraturen und Archiven, noch sonst etwas bezeigen wolle. Wie nun auch hieraus sich mit Grunde schließen lasse, daß die Abschrift, welche ein solcher Marx Lorrey im Jahre 1569. gemacht haben, und von welcher weiter die Abschrift des Herrn Befragten entstanden seyn solle, eine Erdichtung sey; so solle er sagen, ob er noch darauf bestehe, daß er wirklich die mitgetheilte Abschrift in seiner Jugend von einer andern Kopey, worinn die Anmerkung wegen der Abschreibung des erwähnten Marx Lorrey vom Jahre 1569. gestanden, genommen habe?

der sich zu einem solchen Unternehmen gebrauchen ließe, voraussetzende Frage gemacht würde. Ich habe alles, was ich weis, in dem Zeugniß vom 9ten November vorigen Jahrs theuer genug versichert.

Anmerkung.

Nebenstehendes Fragstück gründet sich in der Certification N. 27.

N. 27.

ad 213tium

Ich habe unter dem 9ten November genugsam versichert, daß ich solche gemacht habe, und auf die Art, wie sie da steht; und bestehe ein für allemal, wie jeder ehrliche Mann, auf dem, was er einmal auf Ehre versichert; hätte ich die Unterschrift des Marx Lorrey nicht darunter gefunden, so würde ich sie nicht darunter gesetzet haben.

214.

Weder bey Untersuchung der in der Verlassenschaft seines verstorbenen Herrn Vaters befindlichen Manuscripte, noch auch in der darüber vorhandenen mehrmal durchgelesenen Consignation habe man einige Spur in Beziehung auf die vielgehörte sogenannte Renunciation angetroffen. Ob also Herr Befragter dennoch darauf bestehen könne, daß er dieselbe für seinen Herrn Vater abgeschrieben und in dessen Nachlaß angetroffen habe?

Anmerkung.

Dieser Umstand kömmt in der Beylage N. 25. mit ein.

ad 214tum

Ich habe ja nie gesagt, daß die ältere Abschrift meinem sel. Vater selbst gehört, mithin ist es auch nicht zu erwarten, daß eine Erwähnung davon in dem Verzeichniße seiner Manuscripte, wenn es auch

wirk-

wirklich auf einzelne Piecen gienge, zu finden seyn. Daß sonstige Spuren vorhanden seyn, ist ja eben keine Nothwendigkeit. Obwohl ich überhaupt, wie letzthin angegeben, noch nie darnach gesuchet, vielweniger, daß ich alle einzelne Piecen durchgangen hätte, auch mir nicht einmal von den bereits in den ungedruckten und raren Schriften mit eingerückten Bayerischen Urkunden bey Machung des Catalogi der Manuscripte zufallsweise etwas in die Hände gekommen ist.

215.

Warum er auf das mehrerwähntermassen an Ihn gestellte Verlangen die in Gießen zurückgelassene Abschrift anhero kommen zu lassen, sich unter dem Vorwande, daß seine Gemahlinn solche unter seinen Schriften nicht würde finden können, so sehr geweigert, wo er doch zum gegenwärtigen Protokoll gegeben, daß sich Dieselbe in einem besondern Paket mit der auf dem Umschlage gestandenen Ueberschrift **Bayern betreffend**, befunden habe?

ad 215tum

Ich habe allerdings gewußt, daß es meiner Frauen auserordentlich schwer seyn würde, ein so kleines Paket unter meinen so vielen

Papieren zu finden, und wäre es nicht so bezeichnet gewesen, so würde sie es vielleicht nie gefunden haben.

216.

Man wolle Ihm nicht verhalten, daß sein Bedienter, welcher in dem Orte, wo Hr. Befragter seinem Vorgeben nach die Chatulle mit seiner darinn gewesenen ersten Abschrift vom Wagen herabnehmen lassen, und sodann zerrissen haben will, beständig bey dem Wagen gestanden, dennoch vermöge seiner beschwornen Aussage allen von Ihm Hr. Befragten diesfalls vorgewendeten Umständen widerspreche. Er habe sich also wohl zu bedenken, und auszusagen, ob er auf seinen diesfälligen Angebungen annoch bestehen wolle und könne?

ad 216tum

Ich weis mich in facto, die Zerreissung der Abschrift quæstionis betreffend, so viel zu erinnern, daß ich Morgens in Darmstadt, da ich meine Schriften durchsuchte, das desfalls ausgesonderte in meine Brieftasche zusammen gelegt, und meyne nicht anderst, als daß ich solche hernach zu Langen, als welches der Namen des Orts ist, aus der Chatulle genommen, worauf vor dem Wegfahren die Papiere kassiret. Sollte in den Nebenumstän

den

den dieser Kassation mein Bedienter, dessen Abhörung mir freylich, als von hoher Kommission geschehen, gefallen lassen muß, etwas gerade zu meiner Erinnerung widersprechendes ausgesagt haben, so werde ich bey Durchlesung seines Protokolls, als um dessen Einsicht ich andurch unterthänig bitte, gerne meinen Irrthum, wann ich mich dessen dabey erinnere, gestehen.

Hier wurden dem Hr. Befragten die von seinem Bedienten Johann Georg Dibell in seiner beschwornen Aussage N. 14. ad interrogatoria 11. 12. 13. 14. 25. abgelegte Antworten vorgelesen, und auf sein ferneres Ansuchen die ganze Aussage zur eigenen Einsicht vorgeleget, und Ihm dabey der sich gegen seine desfalls ad Protoc. gethane Angebung zeigende Widerspruch ernstlich zu Gemüth geführet, worauf er erwiedert:

Vor das erste ist die Aussage meines Bedienten die Aussage eines zwar grundehrlichen, aber sich nicht aller Umstände erinnernden Menschen, sintemal er ad Interrogatorium 12. ausgesagt, wir wären bey dem Aufenthalt zwischen Darmstadt und Frankfurt in kein Zimmer gekommen, da ich doch dort, und zwar nicht vor der Thür herausen, sondern im Hause Butterbrod gegessen; sodann ad Interrogatorium 26. er ausgesaget, daß ich in der Rückkehr nach Frankfurt an diesem Orte meinen Namen

noch nicht geändert, da ich doch bey meiner Ankunft am Thor aus schon so oftgemeldter Furcht meinen Namen nicht, sondern einen fremden Ihm Deponenten selbst auf einen Zettel geschrieben, um daß er solchen angeben sollte, welcher mir aber nicht mehr wissend ist; beyder Umstände muß sich Deponent bey etwaiger Befragung ganz gewiß erinnern, imgleichen dessen, daß er ad Interrogatorium 12. die Umstände der Reise nach- und von Darmstadt als zwey Tage hintereinander geschehen, miteinander verwechselt. Da nun derselbe solcher Gestalt sogar bey einer seiner beschwornen Antworten dergleichen Gedächtnißfehler begangen, so kann demselben auch in Ansehung der übrigen Umstände, derer er sich zu entsinnen glaubt, gar leicht ein dergleichen sich eingeschlichen haben. Woraus erhellet, daß seine ganze Antworten, zumal als von Sachen, die für Ihn von keiner Wichtigkeit waren, nicht eben ganz untrüglich seyn.

Vor daß anderen Falls auch meines Bedienten Aussagen dem allen ungeachtet für ganz zuverläßig angesehen werden wollten, so leidet hierunter doch das Haupt-factum, nämlich die Kassation nichts, da

ich

ich die Brieftasche eben so gut zu Darmstadt zu mir gesteckt haben kann, und also in solchem Falle das bringen lassen der Chatulle ein von der Gewohnheit, daß ich solches jederzeit beym Anhalten thun lassen, herrührender Irrthum wäre, mithin zu der Sache nichts thut, da in Nebenumständen der diesem Tag geschehenen Handlungen die große Furcht, in der ich selbigen Tag gewesen, und welche ihrer Natur nach die Erinnerung schwächt, zur Entschuldigung dient.

217.

Es komme vor, daß er bey seiner Zurückkunft von der heimlich hier versuchten Abreise sich herausgelassen, daß Ihn vorzüglich die in dem impresso: Erläuterung der so betitelten Anmerkung pag. 14. vorkommende Worte, wegen des nach W. mit seinem Handwerkszeuge verreisten Urkundenschmieds aufsichtig gemacht haben. Warum Ihm also diese Stelle ein solches Aufsehen erwecket habe, wenn er von der Wahrheit und Rechtmäßigkeit seiner Entdeckung sich bewust gewesen?

Anmerk. Dieses Fragstück ist wieder aus der Beylage N. 25. entnommen.

N. 28.

ad 217mum

Bey der Zurückkunft von meiner Abends gegen 6. Uhr, also zu einer Zeit, wo noch Leute genug

auf der Gasse zu seyn pflegen, mithin öffentlich vor Jedermanns Angesicht unternommenen Abreise habe mich nie verlauten lassen, daß die benannte Stelle mir aufgefallen, oder mich aufsichtig gemacht habe, sondern daß Hr. von Laykam mir dieses Impressum zum Lesen zugeschickt, und da ich Ihm solches wiederbrachte, er mir diese Stelle gezeigt, und gesagt, ob mir Dieselbe nicht aufgefallen wäre, da Dieselbe von dem Verfasser auf mich geschrieben zu seyn schiene; bey welcher Meynung er sogar blieb, als ich Ihm erwiederte, daß die Schrift, in welcher dieser Ausdruck befindlich, eine wenigstens von einem Preußisch- oder Pfälzischen Partisan herkommende Schrift sey, mithin ja gegen des Verfassers Interesse gewesen wäre, den Mitheiler eines für Pfalz vortheilhaften Dokuments also zu bezeichnen. Dieses mußte mir freylich auffallen, da ich hieraus nicht undeutlich sah, daß ich mich an einem Orte befände, wo es leider Männer gebe, welche mich in dem Verdacht der Theilhabung an der in Betreff dieser Piece geschehen seyn sollenden Erdichtung, ob wohl ungegründeter maßen zu ziehen kein Bedenken getragen.

218.

Warum er dann ebenfalls erhobener massen bey seiner Einholung in Perschling Schriften zu zerreissen unternommen, wenn er sich nichts Widrigen bewust gewesen?

Anmerkung.

Dieser Umstand ist in der Beylage N. 21. enthalten. Die in der Frage stehende Schriften aber liegen Theils oben N. 17. 18. 19. Theils hier N. 29. & 30.

N. 29 :30.

ad 218vum

Der Versuch, den ich desfalls gemacht, betraf die vom Hr. von Laykam und von Schrötter eingesehenen Briefe von Lamey und Grolmann, welche meine Freunde ich auf solche Art lieber ganz aus dem Spiel gezogen hätte, obwohl die Einsicht der Briefe selbst giebt, daß darinn nichts mir nachtheiliges enthalten sey.

219.

Da es eine bekannte Sache ist, daß sein Hr. Vater sich ein besonderes Geschäft daraus gemacht, Ihn von allem zu unterrichten, Hr. Befragter auch jederzeit von seinem guten Gedächtniße bekannt gewesen, so sey nicht glaublich, daß er nach einem nicht so langen Zeitverlauf von den Umständen, welche mit der ursprünglichen Verfertigung seiner Abschrift bis zu ihrer Mittheilung zusammen hängen, auf die Ihm in gegenwärtigem Protokoll vorgehaltenen Fragen sich

nichts

nichts mehr erinnern sollte; wohl hingegen lasse sich eben daraus vermuthen, daß er zur Verstellung der reinen Wahrheit sich dieser Ausflucht zu bedienen suche. Er werde also nochmahls angemahnet, sich der reinen Wahrheit ohne allen Hinterhalt zu bedenken, und auszusagen, was es mit der Entstehung der durch Ihn ans Licht getretenen sogenannten Albertinischen Renunciation für eine Beschaffenheit habe?

ad 219num

12. bis 16. Jahre, oder wie lang es eigentlich ist, daß diese Abschrift verfertiget worden, sind für einen Menschen, der jetzo noch nicht 28. Jahr vollendet hat, wohl eine sehr lange Zeit, da sie mehr als die Hälfte meines Lebens betragen, mithin ist es kein Wunder, wann ich ein mehreres nicht auf die so sehr genau gestellten Fragen angeben können. Wüßte ich ein mehreres, so würde ich ja mir selbst und der Sache nutzen, wenn ich es angäbe; wäre ich aber ein Freund von Unwahrheiten, so wäre es ja ein Leichtes noch mehrere Umstände zu sagen; aber der bin ich nicht.

220.

220.

Warum er dem Kaiserl. Königl. höchsten Hofe nicht wenigstens Nachricht von seiner Entdeckung und Mittheilung der so genannten Verzichts Abschrift ertheilet, indem doch diese Verzicht, wenn sie ächt wäre, diesen höchsten Hof als den andern mitkontrahirenden Theil in gleicher Maß betroffen hätte?

ad 220mum

Ich wollte eben ganz verborgen bleiben, und nur dem Hofe, der in seinen Archiven desfalls nachsuchen mußte, die Anzeige thun; hätte ich 10 oder hundert Urkunden in Abschrift besessen, die für das hiesige höchste Haus vortheilhaft gewesen wären, so würde ich solche mit der größten Freude hier und in der ganzen Welt bekannt gemacht haben.

221.

Ob er seinen bisher abgelegten Aussagen noch etwas beyzurücken habe?

ad 221mum

Ich weis gar nichts mehr zuzusetzen.

Renat Leopold
Freyherr von Senkenberg.

Facta prælect. subscripsit. Actum ut supra E. v. Hackher m. p. Act.

Nachtrag zum Protokoll in der Senkenbergischen Untersuchungssache.

Den 23. Hornung 1779.

Præsentibus ut antea.

N. 31. Da der Freyherrl. Senkenbergische Bediente Johann Georg Dibell nach schon geschloßenem Untersuchungsprotokoll die N. 31. hiebeyliegende Aeußerung überreichet hat, dieselbe jedoch in der Hauptsache für unbedeutend angesehen worden, so wird sie hiemit ad acta nachgetragen.

Actum ut supra.

Edler v. Hackher. m. p.

Beyla-

Beylagen
zu dem
v. Senkenbergischen Kommissionsprotokoll.

Num. I.

Von Ihrer Majestät der verwittibten Kaiserinn, Apostol. zu Hungarn und Böheim Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, unserer allergnädigsten Frauen wegen dem Kaiserl. Königl. wirklichen geheimen Rath Herrn Freyherrn von und zu Lehrbach in Gnaden anzufügen: Es haben Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. allergnädigst beschlossen, unter seinem Vorsitze eine Kommission wegen der von dem Freyherrn von Senkenberg zu erst bekannt gemachten so genannten Albertinischen Renunciations-Urkunde anzuordnen, bey welcher die zwey Herrn Reichshofräthe Freyherr von Braun, und Freyherr von Dietmar, welche eigens dazu sind ersuchet worden, dann der Herr Hofrath von Zenker bey der Böhmisch-Oesterreich. Hofkanzley und der Herr Hofrath von Haan bey der obristen Justitzstelle, welchen beyden der Auftrag durch ihre Behörde bereits zugegangen ist, zu erscheinen haben. Als wird solches hiemit mit der Erinnerung dem Herrn geheimen Rath Freyherrn von und zu Lehrbach bedeutet, daß selber allen möglichen Fleiß anwende, womit in denen ehenstens abzuhandelnden Kommißionen der Freyherr von Senkenberg über alle theils in den gedruckten Schriften, theils durch seine sonstige Aeußerungen und Briefe sich veroffenbarte Umstände, genau befraget, seine Aussagen sorgfältig aufgezeichnet, und nichts unterlassen werde, was sowohl zur Aufklärung der Enstehungsart der obgemeldten Renunciations-Urkunde, als auch zur Erhebung der dabey eintretenden Widersprüche diensam seyn könne.

Uebrigens verbleiben Ihre Majestät dem Herrn geheimen Rath mit Kaiserl. Königl. Gnaden wohlgewogen. Wien den 10. Jäner 1779.

Kaunitz Rietberg (L.S.)

Num. II.

Seine Kaiserl. Majestät haben mir durch ein allerhöchstes Handbillet die Benennung zweyer protestantischen Reichshofräthe, nämlich des Freyherrn von Braun, und Freyherrn von Ditmar zu der unter Eurer Excellenz Präsidio niederzusetzen den Kommission allergnädigst anzubefehlen geruhet.

Ich gebe mir demnach die Ehre Eurer Excellenz zu eröffnen, daß diesem allerhöchsten Befehl zu Folge obgedachte zwey Herren Reichshofräthe von mir bereits angewiesen worden, Sich an Euer Excellenz zu wenden, um wegen des Gegenstandes dieser Kommission und ihren Verhaltungen das weitere zu vernehmen.

Wien den 3. Jäner 1779.

Johann Hugo Freyherr von Hagen.

Num. III.

Euer Excellenz

Hochlöbliche Kommißion!

In Folge des von Euer Excellenz und einer hohen Kommission den 12. dieß erhaltenen Auftrages habe heute Vormittag nach 9. Uhr dem Herrn Freyherrn von Senkenberg in seinen unter den Tuchlauben im Baron Jungwirthischen Hause innhabenden Wohnzimmern gemeldet, daß die zu seiner Vernehmung allerhöchst angeordnete Kommission morgen als den 14. Jäner in dem K. K. Hofkanzley-Gebäude eröffnet würde, daß diese ihn dazu vorzuladen nöthig befunden habe, somit Er Herr Freyherr von

Senken-

Senkenberg an besagten Tag vor 5. Uhr Nachmittag in den im gemelten Gebäude befindlichen Rathszimmern der K. K. obersten Justizstelle sich einfinden wolle; worauf ich von ihm zur Antwort erhielt, daß er zur bestimmten Zeit zu erscheinen nicht ermangeln würde, wie ich dann auch solches Eurer Excellenz gleich darnach zu berichten unentstanden.

Es geruheten aber Hochdieselben unter Mittagszeit des nämlichen Tages über ein von besagtem Freyherrn von Senkenberg, wegen Verschiebung der Kommission erhaltenes Schreiben, mich an eröfterten Freyherrn nochmals, und zwar mit der Ruckerinnerung abzuschicken, daß die von ihm vorgebrachte Entschuldigung, da die Sache keinen Verschub leide, nicht angenommen werden könne, dahero sich versehen werde, daß Herr Freyherr von Senkenberg seinem ersten Versprechen gemäß erscheinen würde.

Als ich ihm anbefohlenermassen dieses um 3 Uhr Nachmittags bedeutete, ward mir von ihm erwiedert, daß er also, wenn keine Entschuldigung Plaz fände, vor der Kommission sich einfinden werde.

Welches Eurer Excellenz und einer hohen Kommission hiemit zu referiren ohnermangeln sollen.

Eurer Excellenz, und einer Hohen Kommission

Wien den 13. Jäner 1779.

gehorsamster
Joach. E. v. Hackher zu Hart
K. K. Hof Sekretär als Kommissions-
Aktuarius.

Num. IV.

Eurer Excellenz

Sehe mich gemüßiget andurch unterthänigst zu melden, daß mit eben angekommener Reichspost ich nichts von Darmstadt, mithin auch noch keine Verhaltungsbefehle in der bewußten Angele-

genheit

genheit erhalten. Da nun Eurer Excellenz ohnehin zur Genüge bekannt ist, daß ein Diener eines jeden großen Herrn, in einer Sache in welcher er bey demselben angefragt, Pflichten halber ohnmöglich etwas ehe und bevor er desselben Willen vernommen, thun könne; als wird es von Hochdenenselben mir zweifelsohne auf keine Weise ohngnädig genommen werden können, wann ich, so leid mir jeder Aufschub in dieser Angelegenheit ist, in Gefolge jenes dannoch unterthänigst die Eröffnung der Kommission in so lange hochgeneigtest verschieben zu wollen nachsuche, bis die Antwort von Darmstadt auf meine vor 14. Tagen geschehene Anfrage eintreffe, welche nun bald kommen muß, und ich alsobald einzuberichten nicht ermangeln werde. In allem Respekt verharrend

Eurer Excellenz

Vom Hause Mittags nach 12 Uhr den 13. Jäner.

ganz unterthäniger Diener
R. L. Fhr. von Senkenberg.

Num. V.

An Herrn Hofrath von Schrötter.

Hochwohlgebohrner Freyherr!

Da Herr von Laykam mir gestern die Wahl gelassen, ob ich ihm oder Eurer Hochwohlgebohrn die abgeredete Nota zuschicken wollte, so habe ich andurch die Ehre sie Eurer Hochwohlgebohrnen, als die sich gestern alleine mit Durchsehung der Briefschaften beschäftiget, gehorsamst zu überschicken. Die in einer Note dieser Art, als die vielleicht, den vorgefallenen Reden nach, im Druck erscheinen könnte, nothwendige Behutsamkeit, alles schicklich und in Betreff der Factorum genau nach der Wahrheit einzurichten, hat eines Theils den Verschub der Abschrift des Aufsatzes, theils auch einige Veränderung in demselben veranlasset. Ich habe nämlich anfangs den Hebenstreit, als ich von dem Herrn von Laykam gehöret, daß er in Darmstädtischen Diensten gleich mir sich befinde, schonen, und nicht alles von seinem Zusammenhange mit dem Preußischen

Hofe

Hofe entdecken wollen; aber nun hat es seyn müssen, wobey dann dasjenige, was ich von meinem Betragen gegen ihn der Wahrheit nach ebenfalls mit einfliessen lassen, abermals zum Beweis meiner rechtschaffenen Gesinnungen dienen wird. Anbey habe, da ich doch in einem dergleichen Aufsatz nothwendig alles mögliche vermeiden muß, was mir bey meinen Vorgesetzten oder gar Serenissimo selbsten Verdruß und Verantwortung zuziehen könnte, bey der Erzählung des Vorfalls zu Darmstadt mit Beybehaltung aller historischen Richtigkeit nur den Namen desjenigen, der mich befragen sollen, als der gar nichts zu dem Verlauf selbst thut, aber an sich richtig ist, verschwiegen. Uebrigens ist alles, so wie es in der Nota zu lesen, in Facto durchgehends die reine lautere Wahrheit, wie sie sich auf alle Fälle nicht anders zeigen kann und wird, und ich auf Ehre versichere.

Annebst bitte Euer Hochwohlgebohrnen inständigst, besorgt seyn zu wollen, daß die von mir in Handen habenden Briefe, ungeachtet diese vor mich auch ohne alle Erklärung allezeit reden werden, dannoch derer zum besseren Verstand nothwendiger Erläuterungen halber, nicht eher etwa, als bis solche gegeben, höherer Orten vorgezeiget werden mögen. Könnte ich endlich balde dazu kommen, gedachte Erläuterungen geben zu dürfen, und dieses, um alles Aufsehen zu vermeiden, bey Herrn von Laykam auf der Reichskanzley, oder sonsten gefälligermaßen und Orten außer meiner Wohnung, so würde ich solches beydes mit besonderer Dankbarkeit erkennen, der ich übrigens in vollkommenster Hochachtung harre

Euer Hochwohlgebohrn

Vom Hause den 12. Nov. 1778.

ganz gehorsamster Diener
R. L. Fhr. von Senkenberg.

Num. VI.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserinn und Königinn! Allergnädigste Frau Frau.

Vor Euer Kaiserl. Majestät unterfängt sich andurch ein Mann schriftlich zu erscheinen, dem nichts mehr am Herzen liegt, als in den Augen derjenigen Monarchinn, die er vor anderen verehret, für keinen undankbaren, oder böse Gesinnungen habenden Menschen angesehen zu werden, so sehr auch der Anschein vielleicht gegen mich ist.

Um also den ganzen Verlauf in Ansehung desjenigen, so mir zur Last geleget werden will, sammt meiner Gedankenfolge dabey, in sein wahres Licht zu setzen, muß ich von der Zeit anfangen, da eben der jetzo ganz Deutschland verheerende Krieg auszubrechen drohte. Ich bemerkte damals eine Pièce in Abschrift zu besitzen, deren etwa aufzufindendes Original in der ganzen, den Krieg veranlassenden Sache neues Licht geben, somit das große in der Asche glimmende Feuer vielleicht ersticken könnte. Die Bekanntwerdung derselben zu befördern, hielt ich für eines jeden mit dem gemeinen Vaterland es wohlmeynenden Deutschen Schuldigkeit. Da ich nun eben mit einem Gelehrten in dem Lande des Fürsten, in dessen Archiven die Nachsuchung der Pièce halber geschehen mußte, im Briefwechsel stund, so ergab sich dadurch der Gedanke bey mir ganz natürlich, sie durch jenen Gelehrten an diesen Fürsten gelangen zu lassen. Keine Unterthanen- oder Dienstpflichten, die mir dieses in Ansehung Euer Majestät hätten unerlaubt machen können, stunden mir im Wege. Von gedachtem mit Euer Majestät in vollkommen gutem Vernehmen stehenden Fürsten, war nach meinem damaligen Ermessen kein Euer Majestät unangenehmer Gebrauch dieser Pièce, sondern nach geschehener Nachsuchung im Archiv, eine gütliche Kommunikation und Unterhandlung mit Allerhöchst Dero Ministris zu vermuthen. Ich schrieb also den nunmehr gedruckten Brief, und that nachher die Erläuterung hinzu, daß diese Pièce vielleicht ursprünglich von dem geheimen Rath von Ickstat herrühren möchte. Eine tiefere politische Einsicht, oder weniger Eile in einer, wie ich damals dachte, für das gemeine

Beste

Beste eilenden Sache, hätte freylich etwa den Gedanken in mir veranlassen können, die nämliche Pièce an Eure Kaiserliche Majestät Ministerium gelangen zu lassen. Da er aber nach sothanem Zusammenhang der Sache nicht entstanden ist, so hoffe nicht, daß der Mangel desselben mir als eine Verletzung der unterthänigsten Ergebenheit und Dankbarkeit, womit Euer Kaiserl. Majestät zeitlebens zugethan bin, von Allerhöchst Denenselben angesehen werden werde; bitte aber dannoch, in Ansehung aller dadurch wider meinen Willen entstandenen Folgen allerunterthänigst um gnädigste Vergebung, welcher um somehr nicht unwerth zu seyn hoffe, da ausser diesem alles für mich spricht, was in der Sache von mir geschehen. Mein gedruckter Brief nämlich, der der Wahrheit nach nicht anders verfasset, und der erste ist, den ich in Betreff dieser Pièce geschrieben, zeiget sowohl meine Gesinnungen überhaupt, als insonderheit dieses, daß ich damals den geringsten Vortheil durch die Mittheilung derselben nicht gesuchet; sondern nur, aller etwaigen üblen Ausdeutungen dieses Schritts halber mir ein unverbrüchliches Stillschweigen ausbedungen. So habe auch nachher nicht das mindeste desfalls verlanget oder erhalten, wie auf das heiligste in Unterthänigkeit versichern kann. In meinem weiteren Briefwechsel mit gedachtem Gelehrten würde sich, falls er, wie ich wünschte, ganz gedruckt wäre, gewiß nichts Eurer Majestät mißfälliges, wohl aber manches, so ich zu Vertheidigung Allerhöchst Dero Ministerii einfliessen lassen, finden. Sodann schlug ich das durch den Hebenstreit mir geschehene Anerbieten Königl. Preussischer Dienste aus. Im Oktober unternahm ich gar (so wenig war ich mir etwas böses bewußt) um meine Mutter zu besuchen, eine Reise in Eurer Majestät Lande. Unterwegens in Darmstadt wegerte ich mich auf eine vermuthlich Königl. Preussische Requisition verhören zu lassen. Bey meiner Anherokunft fand ich meine Mutter sammt dem von Laykam und von Schrötter beschäftiget, in meines Vaters Manuskripten und Deduktionen eines und anderes Eurer Majestät etwa dienen könnendes zu suchen. Ich half hiebey mit Freuden, und stellte dem von Laykam einiges, so er dorten nicht einmal gesuchet hätte, von selbsten zu. Ich schrieb einem, mich Wien zu verlassen anmahnenden Freunde 14 Tage nach meiner Ankunft; ich hielt es nicht für nöthig, und schlug ein durch denselben an mich gesucht werdendes schriftliches Zeugniß, die mehrerwehnte Abschrift betreffend, ab. Wann ich, wohl 14 Tage nachher, jählings abzureisen unter-

nahm,

nahm, so geschah dieses zwar freylich in Gefolg einiger verdrüßlichen Reden, die ich ein paar Tage vorher hören müssen, aber gewiß wenigstens in keiner bösen Absicht. In diesem allen redet theils die Thatsache, theils die mir abgenommen und eingesehen wordene Briefschaften für mich. Ob bey so bewandten Umständen auch nur eine Vermuthung mit Grunde gegen mich obwalten könne, als ob ich an den in der neuesten Preussischen Deduktion enthaltenen harten Beschuldigung gegen Eurer Majestät Ministerium und meinen Vater, bey deren keiner ohnehin sich auf mich bezogen worden, Schuld haben könne, stelle Eurer Majest. allerhöchsterleuchteten Einsichten lediglich unterthänig anheim. Ausserdem bin ich so, sowohl vor als bey jetzigen Unruhen, in Giessen, Wetzlar und Frankfurt durch Reden, ja auch bey meinen gelehrten und ungelehrten Korrespondenten durch die Briefe, als treudevotest für Eure Kaiserl. Majestät und das ganze höchste Kaiserliche Haus bekannt, sage auch nicht zuviel, wenn ich behaupte, daß ich vielleicht nur deshalb eine vor einigen Jahren gesuchte Visitatorsstelle zu Wetzlar nicht erhalten.

Mit allen diesen in der Wahrheit gegründeten, hier nur in möglichster Kürze gefaßten Vorstellungen, wozu die nothwendig erforderlichen mündlichen Erläuterungen, auch Vorzeigung einiger Beweise am sehnlichsten selbsten Eurer Kaiserl. Majestät in allerhöchster Person unterthänigst thun zu dürfen wünschte, lege mich also zu Allerhöchst-Deroselben Füssen, nebst der allerunterthänigst-inständigsten Bitte, solches sämmtlich nach Allerhöchst Dero erleuchtesten Einsichten gnädigst prüfen, meinen einzigen eingestandenen, zwar aus Uebereilung übel ausgeschlagenen, aber doch nicht übel gemeynten Schritt nicht mit Ungnade, sondern mit angebohrner Huld und Nachsicht ansehen, somit mir die Rückkehr zu meinem Dienste, Weib, Kind, auch einem gewiß Eure Kaiserl. Majestät nie ferners beleidigendem Leben gnädigst erlauben zu wollen. Der ich in tiefester Demuth ersterbe

Allergnädigste Kaiserinn und Frau Frau!

Eurer Kaiserl. Majestät

allerunterthänigster

Renat Leopold Freyh. v. Senkenberg.

Num. VII.

Num. VII.

Pro Nota.

Andurch kann nicht umhin, in Betreff der im Königl. Preussischen Nachtrag dd. 3 July a. c. bekannt gemachten Verzichtsurkunde Herzog Albrechts de 1429. nachfolgendes geziemend zu eröffnen. Da ich selbige in Abschrift besitze, so wie ich sie in meinen ganz jungen Jahren für meinen seligen Vater von einer alten Kopey abgeschrieben, so habe dieselbe verwichenen Sommer auch dem Hofrath Lamey, Sekretär der Akademie der Wissenschaften in Mannheim, mit dem außer diesem im gelehrten Briefwechsel gestanden, mitgetheilet. Gegen Ende des Sommers, da inzwischen solche schon gedruckt worden war, kam ein gewisser, so sich Amtmann Hebenstreit nannte, zu mir, und verlangte, ich möchte mich als denjenigen der obbenannte Pièce dem Hrn. Lamey mitgetheilet, öffentlich bekannt machen, auch dabey angeben, was ich von der Art, wie mein seliger Vater zu derselben gekommen, wisse, nebstdem auch die ältere Abschrift, von der ich die meinige genommen, ihm, falls sie auch besässe, in Hände geben; wogegen er mich schriftlich versicherte, Königl. Preussische Dienste anbot, auch versprach, alsobald mir die nöthige Anleitung zu geben, von wem ich Geld und allen Vorschub zu einer desfalls gleich zu thuenden Reise nach Berlin bekommen sollte. Ich, über den unvermutheten Auftritt erstaunt, gab ihm zur Antwort, daß ich jene Abschrift nicht besässe, auch nie besessen hätte, die verlangte Erklärung aber nicht zu thun gedächte, übrigens die Königliche Gnade allezeit verehrte, aber mit meines gnädigsten Herrn Diensten zufrieden wäre. Den Namen könnte ja leicht statt meiner ein anderer hergeben, wozu ich auch jemand in Vorschlag gebracht. Diesen Herbst, als ich mich in Darmstadt, eines bey meiner Mutter zu Wien abzulegen vorhabenden Besuchs halber, gehöriger Orten persönlich meldete, geschah mir von einer dazu bevollmächtigten Person das Ansinnen, mich eidlich über gewisse Fragen, ohne Benennung ihres Gegenstandes vernehmen zu lassen. Da ich hierauf vorläufig fragte, ob die Sache meines gnädigsten Herrn Dienst oder sonsti-

ges Bestes betreffe? man mir aber hingegen erwiederte, daß dieses nicht, sondern nur mein gnädigster Herr von einer gewissen Macht hierum ersucht worden sey, ich mir also den Gegenstand leichtlich vorstellen könnte; so antwortete ich: ich hoffte, man würde, da die Sache meinen Dienst nicht angienge, es nicht ungnädig nehmen, wann ich, mich hiemit zu verschonen, und, da ich Familiengeschäfte halber zu eilen hätte, ohngesäumt meine Reise hieher fortsetzen zu dürfen, unterthänig nachsuchte. Dieses wurde auch angenommen, und ich somit entlassen.

Uebrigens ist gedachte meine Abschrift von dem gedruckten in manchen Stücken unterschieden; da z. B. in jener der Anfang also lautet: Wir Albrecht von Gotz und des heiligen Riches Gnaden; sodann gegen das Ende: das phant in Milbenstatt, ohne Beysatz von Nuwenstatt, u. s. w. da mich auswendig nicht alles entsinne. Wer endlich meinem seligen Vater diese Pièce mitgetheilet, kann ich mich so wenig als des Jahres, in welchem es geschehen, der Länge der Zeit halber, entsinnen. Da der bayerische geheimde Rath von Ickstat sein beständiger Korrespondent gewesen, und ihm mehrere gelehrte Sachen mitgetheilt; so könnte auch dieses, jedoch nur muthmaßlich gesagt, weil es eben Bayern betrifft, mit dabey gewesen seyn. Welches alles ich hiemit obgesagtermassen geziemend zu eröffnen, die Ehre haben wollte.

Wien den 11 Nov. 1778.

Renat Leopold Karl Freyh. v. Senkenberg,
Fürstlich-Hessendarmstädtischer Regierung zu
Giessen Assessor.

Num.

Num. VIII.

Pro - Memoria.

An des Kaiserl. Königl. Herrn geheimen Raths, Freyh. von und zu Lehrbach Excellenz.

Da sich Endes Unterschriebener bey Gelegenheit dessen, was in der neuesten Königl. Preussischen Deduktion in Betreff seiner bekannt geworden, allerley widrigen Urtheilen von seiner Gedenkungsart, und von seinem Betragen in dieser Sache blosgestellt sieht; so kann derselbe nicht umhin, andurch in Ansehung dessen allen einiges, mit geziemender Rücksicht auf alle Personen, wes Standes und Würden sie auch sind, zu seiner Rechtfertigung und Verwahrung zu bemerken, somit aber die ganze Sache in ihrem wahren Lichte vorzustellen.

Um also von vornen anzufangen, so that ich im vorigen Juny dem Hofrath Lamey in Mannheim, bey Gelegenheit eines mit ihm führenden gelehrten Briefwechsels, die Anerbietung, ihm die bekannte Pièce, so gut ich sie besässe, mitzutheilen. Diese Handlung habe bereits bey meiner Anherokunft, und sogar schriftlich in einer dem Herrn von Laykam überreichten Nota eingestanden; läugne sie auch noch nicht, und bekenne mich zu dem von mir in vorgesagter Deduktion eingedruckten Briefe. Sothanes Briefes Anfang enthält die Gesinnungen, unter welchen ich dieses Erbieten gethan, und zeiget, daß nichts als die Gefahr des damals noch nur drohenden großen Krieges mich zu Mittheilung einer den Anforderungen K. M. nicht günstigen Pièce zu bewegen im Stande gewesen. Die Zeit schien mir damals die gelegenste zu seyn, da die nämliche Pièce etwa auch später, nach schon vielem vergossenem Blute, anderswoher hätte zum Vorschein kommen können. Die Mittheilung selbst geschah an denjenigen Fürsten, in dessen Archiven desfalls die Nachsuchung geschehen mußte, an einen Fürsten über dieses, der mit K. M. in dem besten Vernehmen stand, und von dem also nach geschehener Nachsuchung nichts als ein freundschaftlicher Gebrauch, und dadurch vielleicht die Verhütung des ganzen in der Asche glimmenden Krieges, mithin auch

des Schadens Kaiserl. Majestäten, und der Erblande selbsten, zu erwarten war. Auf solche Art nun das allgemeine Beste, das doch jedes redlichen Deutschen vorzüglichstes Augenmerk seyn soll, ohne alle sonstige Rücksicht, wo möglich, zu befördern, hielt ich wenigstens für eine unumgängliche Schuldigkeit; für eine Schuldigkeit, der nur Unterthanen- oder Dienstpflichten, mit dergleichen ich K. M. nicht zugethan bin, nicht aber andere auch die nächste Verbindungen im Wege zu stehen, und solche zu überwiegen im Stande wären. Kann also auch mir, daß ich jene allgemeine Pflicht beobachtet, von niemand, der dieses alles recht beherzigen will, verübelt werden, zumal da es auf die uneigennützigste Art von der Welt geschehen.

Alles nämlich, was ich mir dagegen, (nur um allen widrigen Deutungen und Urtheilen von der Art, wie jetzo leider genug über mich ergehen, auszuweichen) erbat, war ein Kuhrfürstliches Versprechen des unverbrüchlichen Geheimnisses. Daß ich damals nichts mehr begehret, zeigt mein gedruckter Brief, die erhaltene Kuhrfürstliche Versprechung, so allstündlich vorweisen kann, und die darauf wirklich geschehene Mittheilung. Daß ich auch nachhero in dem ganzen Verlauf der Sache von niemanden etwas verlanget oder erhalten habe, ist im genauesten Verstande wahr.

Ich theilte ferners in weiteren Briefen die Muthmassung mit, daß die mehrgedachte Pièce, da sie eben Bayern betrifft, meinem seligen Vater etwa durch den geheimen Rath Ickstat zugekommen seyn könnte, obwohl ich desfalls nichts näheres anzugeben im Stande sey, als daß ich mich entsönne (nämlich so, wie ich im 28 Jahre stehend, mich einer vor 12. 16 geschehenen Sache entsinnen kann) den Ickstat mit einem Pack Schriften bey meinem Vater gesehen zu haben. Auch that ich die diplomatische Anmerkung hinzu, daß Marx Lorrey, ohngeachtet er Rath und Notarius gewesen, die alten Züge seines Originals nicht überall recht müsse haben lesen können, da er Milbenstadt geschrieben, statt Nuwenstatt, wie solches aus ähnlicher Ursache auch in Reichsabschieden selbst geschehen zu seyn in der Diplomatik bekannt ist. Beyde Umstände sind mit in der Deduktion, auch ersterer bereits in meiner gedachten Nota berühret, und gewiß ganz unverfänglich.

Hierauf verhielte mich in der Sache völlig passive, und dachte an nichts weniger, als daß diese Pièce an das Königl. Preussische Ministerium kommen, und von diesem sollte durch den Druck bekannt

gemacht

gemacht werden. Ich schlug das von einem gewissen Hebenstreit unter aller Erbietung der Sicherheit und Preussischen Schutzes von mir verlangte Zeugniß der Sache halber rund ab, wie solches auch in erwehnter Nota vorkommt. Ich verweigerte, wie ebenfalls dorten weitläuftig angegeben, in Darmstadt mich zum Behuf der Gegenseite eidlich vernehmen zu lassen, als warum ich auf meiner Hieherreise dorten angegangen worden, und setzte sodann gedachte Reise, um nicht etwa noch unterwegs sonsten neue Versuchungen oder gar Zwang desfalls auszustehen, eiligst und unter fremden Namen hieher fort.

Selbst dieses Unternehmen, meine Mutter noch vor etwa weiter um sich greifenden Kriege zu besuchen, ist das größte Zeichen, wie wenig ich mir böser Absichten bewußt war. Ich würde gewiß der Begierde, solche zu sehen, und mit ihr über Familienumstände zu reden, bis zu Ende des Kriegs widerstanden haben, wann ich mir im geringsten schädliche Absichten gegen hiesiges höchstes Haus, Zusammenhang mit den Feinden desselben oder dergleichen etwas bewußt gewesen wäre. Bey meinem Hierseyn theilte ich den unter meines seligen Vaters Nachlaß, um allerhand Sach dienliches suchenden Hrn. von Laykam und von Schrötter alles von dieser Art sich Findende mit Freuden mit, ja ersteren noch einiges, so derselbe dorten gar nicht vermuthet, noch gesuchet hatte. Ich antwortete in den ersten 14 Tagen meines Hierseyns einem mich zur Abreise ermahnenden Freunde aus Giessen, ich hielt diese nicht für nöthig, und schlug das abermals durch denselben an mich verlangt werdende schriftliche Zeugniß in der Sache ab, wie solches die mir den 9 November abgenommenen und eingesehenen Briefe beweisen. Selbst bey dem vierzehen Tage hernach, nämlich eben gedachten 9. November geschehenen Versuche wegzureisen, kann mir allen vorherigen, imgleichen sämmtlichen bey mir gefundenen Papieren nach, wenigstens keine böse Absicht zur Last geleget werden; wenn ich schon nicht läugne, daß ich mit, um den verdrüßlichen Reden, die einige Tage vorher hatte anhören müssen, aus dem Wege zu gehen, die mir so wenig als jeden Abwesenden verwehrte Rückreise nach Hause zu beschleunigen, gut gefunden.

Um nun alles das gesagte zusammen zu nehmen, so frage ich hiebey jeden meiner Leser: Würde ein Mensch, der Böses im Sinne gehabt hätte, so ganz ohne Verlangen der gegenwärtigen oder nachfolgenden Belohnung etwas, so dem Inhalte nach von Belang war, und dem Anschein nach, durch allenfalsige Entdeckung des

Originals, noch wichtiger werden mußte, von freyen Stücken herzugeben sich erboten haben, und dies gegen einen Hof, mit dem er in gar keinem Zusammenhange gestanden? Würde ein solcher nicht einen dergleichen Schritt nie eher gethan haben, als bis er, sammt genugsamer Entschädigung für allen etwa desfalls zu befürchtenden Nachtheil, auch dabey noch einen alles ausserdem zu hoffen habenden weit überwiegenden Vortheil, wirklich erhalten, oder doch ohnzweifentlich vorausgesehen? Würde, frage ich ferner, ein Mensch, der sich böses gethan, gedacht zu haben, bewußt gewesen wäre, eben an den Ort, zu Zeit des anfangenden Kriegs hinbegeben haben, welcher für einen böse Denkenden der wenigst erwünschte seyn mußte? Würde er wenigstens nicht bey Zeit, da er es noch frey gekonnt, die ihm angerathene Abreise unternommen haben? Weiters, würde nicht ein mit den Feinden hiesiger höchsten Regenten im Zusammenhang stehender vor der Hieherreise seyn gewarnet worden, und seine Person für allen durch Bekanntmachung seines Namens ihm entstehen könnenden widrigen Folgen in Sicherheit gesetzet haben? u. s. w. Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, diese und mehrere der Art Fragen, die man noch thun könnte, zu beantworten. So wenig haben meine Handlungen mit den Handlungen eines dergleichen Menschen eine Aehnlichkeit.

Und dannoch muß ich nun bey Gelegenheit der gedachten K. Preussischen Deduktion von weitem von allerhand mir nachtheiligen Vermuthungen und Verdacht hören, die man hier gegen mich zu hegen scheinet, und die nun um somehr um sich greifen, seitdem von der über mich verordnet werden sollenden Kommission die Stadt voll ist. Insonderheit muß ich nun in den Reden und Gedanken vieler Leute an den harten Beschuldigungen, so in gedachter Deduktion gegen hiesige höchste Regenten und deren Ministerium in großer Anzahl enthalten sind, die Schuld mittragen. Freylich und leider bin ich durch Mittheilung der bekannten Pièce die unschuldige ganz entfernte Ursache und Veranlassung dazu. Aber was weiters kann mir dabey nicht zur Last fallen. Ich bin mir bewußt, und kann mit aller Zuversicht, mit der Standhaftigkeit, der nur die Unschuld fähig ist, behaupten, nie etwas gesagt, oder geschrieben zu haben, das dahin gienge, ich hätte einige Wissenschaft von solchen Handlungen, als in mehr erwehnter Schrift K. M. Ministerium gar mit Hilfe meines Vaters ausgeübt zu haben, beschuldiget

wird.

wird. Dieser Satz als eine bloße Negativa, ist zwar ihrer Natur nach, keines eigentlichen Beweises fähig; doch kann ich auch hier verschiedenes, wenigstens hilfsweise zum Behuf desselben angeben.

Vor das Erste wird niemand, der meine Gedenkungsart kennt, nur auf den Gedanken kommen können, daß ich dieser Art Reden geführt. So sehr bin ich in meinem Dienstort Giessen, in dem benachbarten Wetzlar, und sonsten nicht nur als ein Anhänger, sondern gar Eiferer für das hiesige höchste Haus bekannt, wie ich desfalls unzählige Zeugen stellen könnte. Als ein solcher habe mich ferner

Zweytens: Nicht nur bey Gelegenheit der Kammergerichts-Visitation, und sonsten in vorigen Zeiten, sondern auch bey jetzigen Kriegsunruhen bezeuget. Ja, in meinen dieser Pièce halber mit Lamey gewechselten Briefen, welche ich desfalls wünschte, daß sie sämmtlich gedruckt wären, habe ich aller Orten von hiesigen höchsten Regenten mit Ehrfurcht und wahrer Ergebenheit gesprochen, und solche gegen alle unrechte Muthmassungen zu vertheidigen gesuchet. Freylich kann ich dieses letzte mit keinen Abschriften meiner Briefe beweisen, da ich deren keine zurückbehalten. So wenig glaubte ich damals, dergleichen einst brauchen zu können.

Drittens: Kann man ja von jedem Unpartheyischen verlangen, daß er niemand für den boshaftesten Lügner und undankbarsten Menschen halte, ohne desfalls unumstößlichen Beweis zu haben. Gleichwohl wäre ich, wenn ich je dergleichen Reden geführet, sowohl das eine, weil ich nie von dergleichen Sachen Wissenschaft gehabt, als das andere, weil ich den hiesigen höchsten Regenten mit Dankbarkeit in vielem Betracht verpflichtet bin, die auch nie in meinem Herzen ersterben soll. Ich erwarte aber standhaft denjenigen, der mich jemals dergleichen etwas überweisen können sollte. Und in solang bitte ich einen jeden, der von der Sache höret, um das nämliche, so oben gesagtermassen ein jeder von jedem Unpartheyischen erwarten kann.

Viertens und endlich, hat man sich ja Königl. Preussischer Seits nie einmal zu sagen einfallen lassen, daß ich den Umstand wegen der Kommunikation dieser Pièce, durch den von Jckstat als eine Gewißheit angegeben haben sollte, zu geschweigen, daß sich in Ansehung des Erbvertrags, Articuli separati, oder nur einer dabey vorkommenden Beschuldigungen auf mein Zeugniß berufen würde, welches doch bey dergleichen Sachen hinzuzusetzen, falls man gekonnt,

gewiß

gewiß dem Interesse gemäß gewesen wäre. Da nun dergleichen von dem Theil, dem es nutzen konnte, nicht geschehen; so ist es das sicherste Zeichen, daß nichts dieser Art aus von mir geführten Reden herkommen könne. Was aber ein anderer, ohne sich dabey auf mein Zeugniß zu beziehen, gegen einen dritten für Vorwürfe, Schmähungen, u. d. g. macht, kann doch wenigstens auf meine Rechnung nie geschoben werden.

Und dieses ist es, was ich in Betreff meiner hiebey jedermann zu bedenken zu geben für nöthig erachte. Daß dieses alles sich so, und nicht anders verhalte, das versichere auf Ehre. Käme je an den Tag, so doch nie geschehen kann, daß ich dieses Wort fälschlich gebraucht; so will ich mich gerne von jedem ehrlichen Mann, auch selbst hiesigen höchsten Regenten, in derer Landen fast alles, was ich besitze, und alles, was ich zu erwarten habe, von Glücksgütern sich befindet, als einen, der die heiligsten Zusicherungen gebrochen, ansehen und behandeln lassen.

Wien den 7 Jäner 1779.

R. L. Freyh. v. Senkenberg.

Num. IX.

Pro - Memoria.

Einer hochansehnlichen Kommission, vor der auch heute ohnehin nicht anders, als sub protestatione fori solita erscheine, kann nebst diesem nicht umhin, andurch geziemend vorzustellen, daß ich auf keine Art finde, wie ich mit Recht bey einem Verfahren, das keine Inquisition heißt, mit so inquisitionsmäßigen Fragen, als es in Sessione secunda geschehen, beleget werden könne. Ich habe durch meine öftere Erklärungen extra und ad Protocollum gezeiget, daß ich das Licht nicht scheue, und in Betreff der von mir geschehenen Kommunikation meiner Abschrift alle Auskunft in facto zu geben, bereit willig sey, wie es auch noch bin. Aber, mich über eine Sache, d"

kein ie

kein Verbrechen ihrer Natur nach ist, auch hier selbsten nicht so genannt worden, auf eine so scharfe Art, als nur bey dergleichen gebräuchlich, über das schon deutlich, weitläufig und oft genug in Facto angegebene und auf Ehre, ja unter dem 9. November zum Theil noch höher Versicherte befragen zu lassen bin ich auf keine Weise schuldig. Bitte also unterthänig, mir nicht übel zu deuten, wann ich coram Commissione zu antworten in so lange nothgedrungen Anstand nehme, bis genugsame Versicherung erhalten, daß mit Fragen gedachter Art hochgeneigtest verschonet, und so, wie es ein ehrlicher, nicht unter dem Gerichtszwange stehender Mann verlangen kann, es auch in der ersten Sitzung wirklich geschehen, um allenfallsige mehrere Erläuterungen befraget werden solle.

Wien den 25. Jäner 1779.

R. L. Fhr. von Senkenberg.

Num. X.

Wir Albrecht von Gotz und des heiligen Riches Genaden Herzog zu Osterreich und Marggrave zu Merhern urkhunden und bekhennen mit diesem Brif allen die in sehen oder horen lesin, daz Wür umb den langen Spenn undt irrung so ist gewes in zwüschen Vuns und Vnseren Lieben Herren Vndt Vettern Ludewig und Ernst und Willhelm und Heinrich samentlichen Phallenzgraven bi Rein und Herzogen zu Baiern unß han freundtlichen besprochen zu Regenspurg Unndt haben Vnß verainnt Vnd ußeinander gesezt Vnd getaidigt also, daz Wür fürter chainen Anspruch hant noch haben wullen an daz Niderland in Baiern, Umb Vnnser recht noch um der Belihunge so Wür erhalten haben von seiner Majestät Vnserm lieben Vater und Fürsten und Herrn Sigmund von Goz Genaden erwelten Romeschen Chunig und daß Wir unß des wollen verzihen für Unß und unser Erbin und Nachkamin an dem Lannde zu Osterrich. Undt haben entphangen ain Summa Gelz alß solich hat ußgesprochen uff unser pat. obgemelt unser liber Herr und

Kunigk Sigmundt auch diz recht daz unsir sullen sie die aigen Man
a. forte Nuwenstatt. die die Herzoge von Baieren haben gehabt in Milbenstatt a. auch haben Wür rat aehalten met unsern liben Herren und Vettern Friderichen und Albrecht auch Herzogen zu Osterrich, daz diz alles sol fest sein und recht uff all ir Erbin und Nachkommin und also pleiben zu allen Zeiten. Als sie diß bestetigt han mit iren Vormunden mit ainem Prief und Wür solich bekehnnen an ir statt und haben entphangen daz hailig Sacrament. Allez getruwelich und ane Geverde mit Urchund diz unsers Brieves geben zu Regenspurg in dem Jare nach Kristes Gepurde vierzehen hundert und darnach in dem neun und zwanzigsten an Sand Andreas-Tage des heiligen Zwelfpoten.

Locus Sigilli Ducis Alberti Equestris in cera rubra.

Diese Kopey ist gemacht nach dem Original durch mich Marx Lorrey beider Rechten Doktorn und Herzoglich-Bayerischen Rath und Notarium immatriculatum anno milesimo quingentesimo sexagesimo nono.

Num. XI.

Copie d'après l'original de la lettre de Mr. Lamey au Baron de Senkenberg.

MONSIEUR

Voici, mon cher Baron, deux pièces que j'ai l'honneur de Vous envoyer, l'une signée de la propre main de S. A. S. Elect. mon très-gracieux Maitre, & l'autre tirée des archives d'ici.

d'ici. J'attens maintenant le plûtot qu'il ſera poſſible, la Copie en queſtion de Votre part. Nous avons la flateuſe eſpérance de revoir l'Electeur ici ,dans une huitaine de jours, & alors je lui decouvrirai moi-même le nom de cet aimable & galant homme, qui lui a fourni une pièce de ſi grande importance. Car juſqu'ici perſonne le ſait hors de moi-même.

Pour ce qui regarde les *preces primariæ* de l'Emp. Robert je pourrai Vous en procurer encore un ou deux exemples, ſi cela Vous fait plaiſir. Dans les archives d'ici ſe conſerve un code de tous ſes Diplomes & Lettres qui ſont relatifs à l'Empire, & c'eſt de là que j'ai tiré la copie ci-jointe.

Conſervés moi vos bonnes graces, je vous en ſupplie & mettés moi à même de pouvoir Vous témoigner le cas infini, que j'en fais & toute l'étendue du devouement reſpectueux avec lequel je ſuis

MONSIEUR

Mannh. ce 13. Juin 1778.

Votre très-humble & très-obeiſſant Serviteur
Lamey.

Num. XII.

Copie de la minute de la Lettre du Baron de Senkenberg à Monſieur Lamey le 21. Juin 1778.

En conſéquence de votre trèsh. dernière du 13. Juin j'ai l'honneur de Vous envoyer auſſitôt après mon retour de la campagne, où j'étois pendant quelques jours, le diplome en queſtion. Je ſuis bien faché de ce que, comme je vois par la demande que Vous m'en faites, l'original ne s'en eſt pas trouvé, comme on l'avoit eſpéré ci-devant, lequel ſans doute auroit été de bien plus grande utilité pour le bien public. Cependant le voici, tel qu'il

 eſt,

eſt, parceque S. A. E. le commande, en déférant gracieuſement à ma très-humble priere quant au ſecret de mon nom Dieu ſeul ſçait quelle ſeroit ma joye, ſi cette pièce pouvoit contribuer la moindre choſe à la conſervation du repos de notre pauvre mais chere Allemagne! quant au contenu de cette pièce on la diroit anterieure à la déciſion de Sigismond de la même année, parcequ'il n'en eſt pas fait la moindre mention dans ce titre, mais la date montre le contraire. Dommage que la Copie ancienne, ſur laquelle la mienne a été faite, ne ſoit pas aſſès fidele, tant quant à l'Orthographe du tems de Sigismond, ce que l'on voit par l'inconſtance qui y regne, qu'ailleurs, ainſi qu'il eſt à voir par le mot de Milbenſtatt, & qu'une ville de ce nom n'a jamais exiſté, mais que c'éſt une pure erreur au lieu de Nuwenſtatt ou Neuſtatt en Autriche, erreur qui s'eſt gliſſée juſques dans les recès de l'Empire. Entre les parens du Duc Albert le Duc Sigismond né A. 1427. n'eſt pas nommé, peut être à cauſe de ſon extrême jeuneſſe. Et qui ſont les Vormunde ou Tuteurs des deux autres Ducs. Il faut bien que le Duc Albert qui en étoit ſans doute lui-même le tuteur principal, ait ſignifié par là leur Mere & les Conſeillers aſſiſtens de celle-là.

Du reſte comme Vous avez trouvé le moyen de traiter la choſe juſqu'ici ſans publier mon nom à qui que ce ſoit, je vous ſupplie de bien vouloir en uſer de la même façon envers S. A. E. (vû que la découverte de mon nom ne peut pas porter la moindre utilité à ce Prince, & que je préfere d'avoir pour ſeul dépoſitaire de mon ſecret un ami tel que vous) ainſi que de bruler mes trois lettres écrites à ce ſujet vous obligerez par l'un & l'autre, infiniment celui qui a l'honneur d'être &c.

Num. XIII.

Num. XIII.

Summarische Vernehmung

des Freyherrlich von Senkenbergischen Bedienten de Dato 26. Jäner 1779. prævia admonitione de dicenda veritate.

1.
Wie er heisse?

ad 1mum
Johann Georg Dibell.

2.
Wie alt er sey?

ad 2dum
32. Jahr.

3.
Wo gebürtig?

ad 3tium
Von Giessen.

4.
Was für einer Religion?

ad 4tum
Evangelisch.

5.
Ob er ledig oder verheyrathet?

ad 5tum
Sey noch ledig.

6.
Bey wem er in Diensten sey?

ad 6tum
Bey Herrn Baron v. Senkenberg, Assessor der Regierung zu Giessen.

7.

Wie lang er bey demselben in Dienst stehe?

ad 7timum

Den 25. künftigen Monats werde es ein Jahr seyn.

8.

Ob er mit gedacht seinem Herrn im vorigen Herbst von Giessen nach Darmstadt gereiset?

ad 8vum

Ja, den eigentlichen Monat wisse er nicht.

9.

Wie lang sie sich in Darmstadt aufgehalten?

ad 9num

Von Nachmittags bis folgenden Morgen.

10.

Bey wem sein Herr seines Wissens in Darmstadt gewesen?

ad 10mum

Bey dem Präsidenten Herrn Baron von Moser war er am nämlichen Abend der Ankunft, sonst sey ihm kein Ort bewußt.

11.

Wohin sie von Darmstadt gereiset?

ad 11mum

Nach Frankfurth, woselbst sie auch schon in der Reise von Giessen nach Darmstadt gewesen, sich jedoch damals daselbst nicht aufgehalten haben, ausser daß sein Herr bey seiner Frau Schwiegermutter Mittags gespeiset.

12.

12.

Ob sein Herr in der Reise von Darmstadt nach Frankfurt unter Wegs ausgestiegen, und irgendwo sich aufgehalten?

ad 12mum

Nein, er habe sich nirgend aufgehalten, sey auch nicht öfter ausgestiegen als ein einzigesmal, wo sich der Postillon der dortigen Gewohnheit nach einen Trunk geben ließ; sein Herr und Deponent hätten bey dieser Gelegenheit ebenfalls getrunken, jedoch sey sein Herr in kein Zimmer gekommen, sondern bey damals gutem Wetter vor der Thür herauffen geblieben, indem ohnehin die ganze Verweilung kaum eine halbe viertel Stunde ausgetragen; den Ort könne er nicht benennen.

13.

Ob bey dieser Gelegenheit etwas aus- oder von dem Wagen abgepackt, oder herab genommen worden?

ad 13tium

Nein gar nichts, ausser einen vorne aufgepackten Mantelsack, und der in dem Wagen, oder besser zu sagen, Postchaise gestandenen Chatulle habe sein Herr gar keine Bagage mit sich gehabt; es sey aber weder mit dem Mantelsack, noch mit der Chatulle bey vorerwähnten kurzen Aufenthalt das mindeste vorgenommen worden. Deponent sey beständig

ständig beym Wagen gestanden, folglich, wenn etwas heraus oder herabgenommen worden wäre, hätte er solches sicher beobachten müssen; übrigens erinnere er sich ganz wohl, daß an eben diesem Orte mit einem entgegen gekommenen Postillion die Pferde gewechselt worden.

14.

Ob er gesehen, daß sein Herr damals abseit, oder in einen Winkel allein gegangen?

ad 14tum
Nein, er wisse gar nichts hievon.

15.

Um welche Zeit sie nach Frankfurt gekommen?

ad 15tum
Zwischen 5. und 6. Uhr Abends.

16.

Wo sie daselbst abgestiegen?

ad 16tum
Bey seines Herrn Frau Schwiegermutter von Rau.

17.

Wie lang sie sich daselbst aufgehalten?

ad 17mum
Zwey gegen dritthalb Stunden.

18.

Womit sein Herr diese Zeit passiret?

ad 18vum
Deponent sey bey seines Herrn Frauen Schwiegermutter nicht in das Zimmer gekommen, wisse also nichts davon anzugeben.

19.

19.

Ob sein Herr noch an ein anders Ort gegangen?

ad 19num.
Er wisse nichts hievon zu sagen.

20.

Ob jemand in das Haus dessen Frauen Schwiegermutter damals gekommen sey?

ad 20mum
Wisse ebenfalls nichts davon.

21.

Wann und wohin sie von Frankfurt gereiset?

ad 21mum
Den nämlichen Abend zwischen 8. und 9. Uhr seyen sie nach Hanau abgefahren.

22.

Ob sie auf dieser Fahrt sich irgendwo aufgehalten, oder sein Herr ausgestiegen?

ad 22dum
Nein, sie seyen ohne einigen Aufenthalt oder Aussteigen gerade nach Hanau fortgefahren.

23.

Ob sein Herr auf dieser Reise allein gefahren?

ad 23tium
Sey niemand mit ihm gereiset.

24.

Ob Deponent bey seinem Herrn im Wagen, oder voraus auf dieser Reise von Darmstadt über Frankfurt nach Hanau gesessen?

ad 24tum

Er sey auf dieser sowohl, als auf der fernern ganzen Reise bis hieher nach Wien neben seinem Herrn im Wagen gesessen, indem sie nur mit zwey Pferden bespannet, mithin der Vordersitz von dem Postillion besetzt gewesen.

25.

Ob er jemals gesehen, daß sein Herr unterwegs die Chatulle aus dem Wagen genommen?

ad 25tum

Die Chatulle habe zwar wohl Deponent auf jeder Poststation von der vorigen Postchaise in die weitere übertragen, sein Herr aber habe dieselbe unterwegs niemals herausgenommen.

26.

Ob sein Herr unter eigenem Namen gereiset?

ad 26tum

Zu Frankfurt habe sein Herr noch seinen rechten Namen angegeben, zu Hanau aber das erstemal sich für einen Kaufmann unter einem fremden, Deponenten nicht erinnerlichen Namen, genennet, und unter diesem nämlichen fremden Namen die Reise bis in das Oesterreichische, wo er wieder seinen wahren Namen gemeldet, fortgesetzet.

27.

Ob er diese seine Aussage im benöthigten Falle mit einem Eide zu bestätigen erbietig wäre?

ad 27mum
Ja, könnte solche durchgehends mit reinem Gewissen beschwören.

Facta prælectione & imposito silentio dimissus. Actum den 26. Jäner 1779.

Præsentibus:

Exc. D. L.B. à Lehrbach Præside.

DD. Consiliariis Imp. Aulicis
L. B. à Braun
L. B. à Ditmar.

DD. Consiliariis Aul. Cæs. Regiis
à Zenker
ab Haan.

Joach. E. v. Hackher zu Hart. m. pp.
als Aktuarius.

Als dieser Deponent heute als den 3. Hornung zur Beeidigung dieser seiner Aussage vorgerufen, des Eides und Meineides erinnert, und ihm sothane Aussage Wort vor Wort wieder vorgelesen worden, hat er ad Interrogatorium 7mum bemerket: Er habe sich erst seit dem erinnert, daß es schon den 25. des eben abgewichenen Monats Jäner ein Jahr gewesen, daß er bey seinem Herrn im Dienst sey.

Desgleichen rückte er ad Interrogatorium 10mum bey: Er habe im öfteren Nachdenken über seine Aussage sich besonnen, daß sein Herr nicht am nämlichen Abend ihrer Ankunft zu Darmstadt bey dem Präsidenten Baron v. Moser gewesen, sondern denselben Abend habe ihn Deponent bey gleichgedachtem Herrn Präsidenten

zwar anmelden müssen, erst den folgenden Morgen aber sey sein Herr dahin gegangen.

In allen übrigen hat er seine vorstehende Aussage durchgehends nochmals bestätiget, und mit dem ihm in nachstehender Formel vorgehaltenen Eide beschworen:

Was von mir den 26. Jäner letzthin ausgesaget, und mir jetzt wieder Wort vor Wort vorgelesen worden, demselben ist also und nicht anderst, so wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium.

Actum Wien den 3. Hornung 1779.

Præsentibus ut supra.

Joach. E. v. Hackher zu Hart m. pp.
als Aktuarius.

Num. XIV.

Nro 14. ist der Berliner Abdruck der Albertinischen Urkunde in dem Preußischen so genannten Nachtrage.

Num. XV.

Nro 15. ist das Preußische Impressum: Abfertigung der von dem K. K. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrags zur Königl. Preußischen Erklärung vom 3. July 1778.

Num. XVI.

Num XVI.

Nro. 16. Kaiserl. Königl. Staatsschrift: Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Gerechtsame und Masregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge.

Num. XVII.

An Freyherrn von Senkenberg, Hochfürstl. Hessen-darmstädtischen Regierungs-Assessor.

Ce 13 Octobre.

Je reçois dans ce moment mon cher Baron Vôtre Lettre de Nuremberg datée du 4 Septembre (sans doute il faut lire le 4 Octobre) avec le Billet ci-joint d'une main, que je ne connois pas. Je me hate de Vous accuser la réception de l'une & de Vous envoyer l'autre, en Vous avouant, que je suis étonné de l'une & de l'autre on ne peut pas plus. Avec toutes nos précautions il faut que le secret ait transpiré & que la C. de B. veut le publier. Le Billet qu'on vous a montré à F. n'étoit surement pas de ma main. Je soupçonne Mr. de B. qui est en Relation avec les cours interessées & je ne savois pas un mot de ce qui est passé depuis. Voyant maintenant où sont les choses, je viens d'écrire au susdit Mr. de B. par un exprès, qu'il fasse tout son possible pour arrêter la publication que nous craignons aussi long tems, jusqu'à ce que Vous soyez en surété. Car je ne sais, si l'Expédient, que Vous avez imaginé, sera suffisant pour Vous mettre à couvert, quoique je ne crois pas que le danger soit aussi grand, que le dit nôtre anonyme. Ce qui est sûre, c'est que je serois inconsolable, s'il devoit Vous arriver la moindre chose. Et quelle affaire pressante aviez Vous donc à V. lorsque personne n'y pensoit. Il faut que je Vous dise,

que ce même voyage ſubitement annoncé a donné quelqu'ombrage à certaines perſonnes, qui l'ont interpreté d'une maniere, comme ſi Vous vouliez tourner caſaque au préjudice de la vérité. Enfin le Bon Dieu ſoit avec Vous mon cher & digne ami, pour lequel je m'intereſſe dans ce moment autant & plus que pour moi même. La Déclaration faite devant les yeux de tout l'Empire, qu'on veut rendre, ce qu'on a pris en vertu de la Convention du 3 Janvier, me paroit très-favorable à nous autres perſonellement. Je Vous embraſſe mon cher Baron de tout mon cœur.

S. M. N.

Num. XVIII.

Ecrite ce 11 Octobre 1778.

MONSIEUR!

Tachez d'engager nôtre ami dont j'ai l'honneur de Vous envoyer les Lettres, de quitter au plutôt le lieu, où il ſe trouvera maintenant. Sans cela avec ſon bien il risquera ſa Liberté. Cette certaine grande-Cour dont il parle dans ſa Lettre, a refuſé l'execution du Projet de nôtre ami, & elle eſt à la veille de publier tout le myſtère, s'il ne ſe prête pas à ce qu'on lui demande. C'eſt un principe louable de n'avancer rien que l'exacte vérité digne d'une auſſi reſpectable matière, & par conſéquent il eſt à préſumer qu'elle ne tardera pas de mettre en pratique ce principe en cette occaſion. D'ailleurs nôtre ami n'a rien à risquer de cette Cour, il ſera en pleine ſureté chez nous en Heſſe; mais là où il ſe trouve à préſent, il risque tout. Je crois auſſi, qu'il a été dans l'erreur touchant l'avis, que vous lui avez donné à Franc. & je ſuis ſûr que le lieu perilleux a été celui, où il ſera maintenant. Je lui écrirai auſſi, mais je vous conjure de lui écrire au plutôt, & de m'aider à le tirer

rer des mains . . . . . J'ai l'honneur d'être avec le plus parfaite éſtime.

MONSIEUR

Votre trés-obeïſſant Serviteur l'Inconnu, qui ſe nommera peut-être dans peu.

Num. XIX.

Ce n'eſt donc pas ſans fondement comme je vois par vôtre très-honorée du 13 Octobre mon très-cher ami! que je ſoupçonnois que l'avis que l'on me donnoit à F. ne vient de vôtre part. Soit, laiſſons au tems d'éclaircir cet évenement, qui n'a aucune conſéquence & n'en peut pas avoir maintenant. Quant au Billet, que Vous m'avez cotté, il eſt de la main de celui, qui a voulu préter ſon nom pour l'affaire que Vous ſavez. Le Conſeil qu'il me donne dans ce Billet, & qu'il m'a donné encore dans une Lettre à part, n'eſt pas de façon, que je le puiſſe ſuivre. J'ai fouillé dans les Manuſcripts laiſſés par feu mon père, pour en faire un catalogue, que je compte faire imprimer, & j'ai dit à toutes les perſonnes de ma connoiſſance, que je comptois reſter ici jusqu'à la Noël. Si maintenant je repartois d'abord, après quinze jours ou 3 ſemaines de ſejour & que je donnois après mon retour chez moi la déclaration que l'on ſouhaite de moi, l'on s'imagineroit peut être, que j'avois été ici pour chercher des nouvelles armes contre eux, & que je m'en étois retourné ſi tôt enfin de commettre pour ainſi dire un acte d'hoſtilité & par crainte, & de cette façon on me traiteroit presqu'à juſte titre comme un ennemi. Mais ſi je reſte ici, & que je ne me nomme pas publiquement tout cela diſparoit de néceſſité. J'attendrai donc ici tranquillement, ce que le bon Dieu voudra permettre qu'il arrive. Si la C. de B. ne veut pas menager un homme, qui a fait pour le bien publique & ſans aucun intérêt ce que cent autres dans ſes rélations n'auroit pas fait, à la bonne heure arrive ce qui voudra. Dieu ſaura me tirer d'affaire en qui ſeul je me répoſe. Si d'ailleurs il y a chez vous des perſonnes qui me croyent en état de commettre un lacheté, dites leurs, que je n'en ſuis point capable, que je ne tournerai point casaque, que je ſerai toujours ce que j'ai été, c. a. d. attaché de tout mon

coeur

soeür à l'Empereur, mais encore plus à la vérité, & souhaitant autant qu'il est possible, la tranquillité publique, que je repondrai fermément & selon ma conscience à toutes les questions que l'on pourra me faire ici, & que j'attendrai sans peur les suites de mon impartialité.

Num. XX.

Gehorsamste Relation.

Es hat ein zu Beobachtung des damals in seiner Frauen Mutter Behausung zu Gumpendorf sich aufgehaltenen Herrn Freyherrn v. Senkenberg vier Wochen lang aufgestellt gewesener geheimer Beamte den 9ten November vorigen Jahres Abends gegen acht Uhr dem Polizeyoberaufseher Herrn v. Beer angezeiget, daß Herr Freyherr v. Senkenberg mit seinem Bedienten eine Stunde zuvor mit einer eigenen von dem hiesigen bürgerl. Landkutscher zu Mariahilf Namens Ockermüller bedungenen Gelegenheit von hier ab, und die Straße nach Purkerstorf gefahren sey. Herr v. Beer schickte mich über einen hohen Orts erhaltenen Befehl mit dem geheimen Beamten, dem Herr Freyherr v. Senkenberg gut bekannt war, demselben mit dem Unterricht nach, ihm bey Betreten ohne mindestes Aufsehen dahin zu verhalten, daß er sogleich wieder nach Wien zurückkehre, auf sein zu geben habendes Ehrenwort von hier nicht entweiche, ich aber alle seine Schriften ohne Ausnahme ihm abnehmen, und solche mit seinem und meinem Sigill petschirter indeßen mit mir bringen solle.

Bey meiner Nachsetzung habe ich zu Purkersdorf bey dem Postmeister die Auskunft erhalten, daß Herr Freyherr v. Senkenberg von demselben die Postpferde ganz dringend wiederholt zwar angesuchet, solche aber, weil er mit keinen Postpferden angekommen ist, der bestehenden Ordnung nach auch nicht erhalten habe.

Zu Sichartskirchen die zweyte Station darauf, habe ich in dasigem Wirthshause erhoben, daß Herr Freyherr v. Senkenberg mit des Wirths Pferden weiters die Straßen nach Perschling gefahren sey, und solche bis nach St. Pölten gemiethet habe.

Zu Perschling als der dritten Station von hier habe ich bey dem Postmeister für mich Pferde bestellen, und zugleich mich erkun-

digen.

digen wollen, ob nicht etwann Herr Frh. von Senkenberg gleichwohl die Post genommen haben möchte: den vertrauten Beamten aber indessen in das Wirthshaus geschickt, ob selber etwann daselbst sich noch befinden, oder von dannen schon weiters nach St. Pölten abgegangen seyn dörfte.

Dieser Beamte aber kam gleich zu mir mit der Nachricht zurück, daß Herr Freyherr v. Senkenberg in den Wagen just einsitze, und mit den zu Sichartskirchen bedungenen Pferden weiters nach St. Pölten abfahren wolle; dahero wir uns beyde gleich dahin nachbegeben, den Wagen unweit des Posthauses nach Mitternacht gegen zwey Uhr ohne alles Aufsehen angehalten, und den Kutscher in das Wirthshaus wieder zurück zu fahren, geheißen haben.

Daselbst haben wir deßen Mantelsack und Chatulle, außer welchen beyden Stücken selber sonst nichts bey sich gehabt, auf das genaueste durchsuchet, und nur in der Chatulle allein Schriften gefunden, welche er selbst in unserer Gegenwart bey einem Tisch heraus genommen, und die Chatulle ganz ausgeleeret hat.

Bey Herausnehmung der Schriften hat er einige davon in die Hand genommen, und einige auf den Tisch geleget, und wie er damit ganz fertig war, ist er mit den in der Hand behaltenen Schriften ganz gäh neben den Tisch gefahren, und solche zu zerreißen im Begriff gewesen; welches er auch gethan haben würde, wenn ich ihm von seinem Vorhaben abzustehen, nicht die ernstliche Erinnerung gemacht — und wir beyde ihn nicht noch zu rechter Zeit bey der Hand erwischet, und hievon abgehalten hätten: wobey er sehr betroffen zu seyn sich gezeiget, und am ganzen Leibe außerordentlich gezittert hat.

So fort habe ich demselben diese sämmtliche bey ihm gefundene Schriften abgenommen, mit seinem und meinem Sigill petschirt, mit mir nach Wien genommen, und hohen Orts übergeben, er selbst sich auch wieder zurück nach Wien verfüget, und vorläufig bey seinem Ehrenwort nicht von hier ohne Erlaubniß sich entfernen zu wollen, mir angelobet, beym Petschieren seiner Schriften aber vermeldet, daß dieselben nur in seiner Gegenwart eröffnet werden möchten, über welche er sich allezeit zu verantworten wissen würde.

Wien den 29ten Jäner 1779.

Johann Baptist Schoppine, m. pp.
K. K. Polizey-Aufseher.

Num. XXI.

Wür Albrecht von Gocz undt des hailigen Riches Gnaden Herczoge zu Osterreiche undt Marggrave zu Merhern urkhunden undt bekhennen mit diesem Brif allen die in sehen oder horen lesen. Daz wir umb der langen Spenn undt Irrung. so ist gewesen zwüschen vnnß vndt Unsern l. Herren vndt Vettern Ludwig vnndt Ernst und Wilhalm und Heinrich. samentlichen Pfallenczgraven bei Rein undt Herczogen zu beiern vns han frunndtlichen besprochen zu Regenspurg vndt haben uns veraint undt ußainander geseczt und getaidigt also. Daz wür fürter cheinen Anspruch hant noch haben wullen an daz Niederland in Beiern. vmb vnser recht. noch vmb der belihung so wür erhalten haben von siner Majestät unserm l. Vater und Fürsten vndt Herrn Sigmund von Gocz Gnad erwelten Romeschen Chunig. vndt daz wir vns des wollen verzihen. für uns undt unsere Erbin vndt Nachkomin an dem Lannde zu Osterrich. und haben entphangen ain Summa gelcz als solich hat vßgesprochen vff vnser pet obgemelt vnser l. Herr vndt chunig Sigmund. Auch diz recht, daz unsir sulten sin die aigen Mann, di die Herzog von Beiern hant gehabt in Milbenstatt, Auch haben Wir Rat gehalten mit unseren l. Herren vnndt Vettern Fridrich vndt Albrecht, auch Herzogen zu Osterreich. daz diz alles sol fest sein und recht. vff all ir Erbin undt Nachkommin. vndt also pleiben zu allen Zeiten. als si diz bestetigt han mit iren Vormunden mit ainem prief. und wir solich bekhennen an irer statt. vndt haben entphangen das hailig Sacrament. allez getruwelich und ane geverde. Mit urchund diz unsern brieves. Geben zu Regenspurg in dem Jare nach Cristes gepurde vierczehenhundert und darnach in den neun und czwanzigisten. an Sand Andreastage des heiligen Zwelfpoten.

L. S. Ducis A. equestris in cera rubra.

Diese Copey ist gemacht nach dem Original durch Mich. Marx Lorrey, beider Rechten D. undt Herz. Baierisch. Rath undt notarium immatr. a. millesimo quingent. sexagesimo nono.

Num.

Num. XXII.

An Herrn Baron von Laikam.

Hochwohlgebohrner Freyherr!

Endlich sehe mich im Stande Euer Hochwohlgebohrn die verlangte und längst erwartete Abschrift zu überschicken, welche dann hier beylieget, aber freylich, als nur zu meiner privatnotiz verfertiget, einige abbreviaturen enthält, auch vielleicht nicht jedesmal, in der Ortographie derer in den Urkunden selbiger Zeit verschieden geschrieben werdender Wörter, mit der ersten Abschrift, so ich in jüngeren Jahren gemacht, und nun nicht mehr besitze, übereinstimmet. Solchergestalt wäre nun auch das, was Euer Hochwohlgebohrn noch bey meiner Anwesenheit allhier von mir haben wollten, besorget, daher hoffentlich fernershin nichts im Wege stehen wird, daß ich nicht bey jetzo herannahenden Weihnachten, da mein Urlaub aus ist, meine Abreise nächstens vornehmen könne. Auch bitte nochmals auf das inständigste um das lezthin nachgesuchte Zeügniß: daß man mich, wegen des einiger Umstände halber auf mich geworfenen Verdachts, als ob ich mit den Feinden des hiesigen höchsten Hauses in Verbindung stünde, vollkommen unschuldig befunden. Das große Verlangen, aus der bisherigen so unangenehmen Lage, in welche mich eine gewiß zum besten von ganz Deutschland der Absicht nach unternommene Handlung seit zwey Monaten, die ich hier so vergnügt zuzubringen vorhatte, gesetzet, heraus zukommen, und zugleich die Beruhigung auf die Reise mitzunehmen, daß die Beyden hohen Häupter, die ich vor allen anderen von Herzensgrunde liebe und verehre, mich nicht als einen ihrer bishero mir bewiesenen höchsten Huld Unwürdigen ansehen, rechtfertiget sicherlich meine so inständig als unterthänige Bitte, gleichwie die zum Behuf derselben von mir beygebrachte so viele aus Schriften und Thatsachen genommenen data die Hofnung einer baldigen Erhörung desfalls rechtfertigen werden. In vollkommenster Hoachtung harrend

Euer Hochwohlgeb.

vom Hause den 7ten December 1778.

ganz gehorsamster Diener

R. L. Frh. von Senkenberg.

Num. XXIII.

P. P.

Daß das Schreiben an Madame la-Baronne de Senkenberg née Baronne de Palm mit Familien Schriften vermög Amts-Protocoll, wie beyliegendes Kouvert weiset, den 6. December a. præ. von Frankfurt richtig reccomandiret, und so viel man sich erinnern kann, auch wohl konditionirt allhier eingeloffen, auch den nämlichen Tag laut von der Abnehmerinn bey Handen habenden unterschriebenen Recepisse abgeholet worden, wird von Amtswegen hiermit bestätiget.

L.S. K. K. oberstes Hof-Postamt.

Wien den 29. Jäner 1779.

Num. XXIV.

Pro Nota.

Ich Endes Unterschriebener bekenne andurch nachfolgendes, daß ich in meinen Knabenjahren, da ich beständig vielerley für meinen sel. Vater den Reichshofrath Frh. von Senkenberg abschreiben müssen, ich auch die anjetzo bestrittene Urkunde des Herzogs Albrecht von Oesterreich de Anno 1429. abgeschrieben, von einer ältern Abschrift, auch diese meine eigenhändige Kopey sammt dem Buch, zu welchem mein seliger Vater sie geleget und gebunden, nämlich seinen ungedruckten und raren Schriften, mit nach Giessen genommen.

men. In welchem Jahre übrigens ich sothane Abschrift gemacht, ist mir wegen Länge der Zeit, so wenig als, woher dieselbe kommunicirt worden, möglich mich zu erinnern. Dieses gebe andurch zu Steuer der Wahrheit auf Ehre und Adel schriftlich an Eides statt. Wien den 9. November 1778.

Renat Leopold Christian Karl
Freyh. v. Senkenberg,
der Hochl. Regierung zu Giessen
p. t. Assessor.

Num. XXV.

Freyherr von Senkenberg hat gegen Endesbenannte zu wiederholtenmalen behauptet, die erste in seiner Jugend gemachte Abschrift an den von Lamay geschickt zu haben.

Eben derselbe hat sich gegen beyde zwar sehr geweigert, die in Giessen zurückgelassene Abschrift anher kommen zu lassen, unter dem Vorwande, daß seine Gemahlinn selbe unter seinen Schriften nicht werde finden können. Endlich bequemte er sich dazu, und übergab die, den 7. December ausgehändigte Abschrift, als diejenige, welche er von Giessen bekommen habe.

Bey seiner Zurückkunft von der heimlich versuchten Abreise hat er sich herausgelassen, daß ihm vorzüglich die in dem Impresso: Erläuterung der so betitelten Anmerkungen p. 14. vorkommenden Worte: wegen des nach W. . . mit seinem Handwerkszeug verreisten Urkundenschmiedes, auffichtig gemacht haben.

Ferners hat man weder bey Untersuchung der in der Verlassenschaft des verstorbenen Reichshofraths Freyherrn von Senkenberg befindlichen Manuscripte, noch auch in der darüber vorhandenen mehrmals durchgelesenen Consignation einige Spur in Beziehung auf die quästionirte Renunciations-Urkunde angetroffen, welches hiermit attestiret wird.

L.S. F. G. von Laykam
K. geheimer Reichs-
Referendarius.

L.S. Franz Ferd. Edl. v. Schrötter
K. K. Hofrath bey der geheimen
Hof- und Staatskanzley.

Num. XXVI.

Num. XXVI.

Die Anweisung Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, an Seine Komitial-Gesandtschaft zu Regensburg, welche von dem Kaiserl. Königl. Minister Landkommenthur Freyherrn von Lehrbach, dd. München unterm 3ten Novembr. 1778. ist eingeschicket worden.

Es ist bekannt, was die Verzichts-Urkunde, welche der Erzherzog Albrecht von Oesterreich auf Niederbayern ausgestellet haben soll, allenthalben für ein großes Aufsehen gemacht habe. Nun betheuret zwar Unser geheimer Registrator Schmid, daß er bereits vor etlich und vierzig Jahren, als damaliger geheimer Kanzelliſt, sothane Verzicht, ohne sich mehr zu erinnern, ob es ein Original oder eine Abschrift gewesen sey, bey dem Kuhrbayerischen geheimen Kanzler Freyherrn von Unertl etlichemal kopiret habe. Es hat sich aber auf fleißiges Nachsuchen weder in den vorhandenen Repertoriis, noch in den Registraturen und Archiven selbst nichts hievon bezeigt, welches Ihr sowohl den Kaiserlichen Ministern als übrigen Komitial-Gesandten, jedoch den letzteren nur Diskursweise zu eröfnen habt.

Wir verbleiben ꝛc.

EXTRACT

Berichtschreibens des Oesterreichischen Direktorial-Gesandtens zu Regensburg, Freyherrn von Borie, den 9. November 1778.

Der Herzoglich Bayerische Gesandte Freyherr von Schneid hat gestrigen Tags an mich die Ausrichtung abgelegt, welche ihm von seinem Hofe wegen der angeblich Albertinischen Verzicht ist aufgegeben worden. Er hat dabey den letztern Theil sothanen Auftrags zuerst, und nachhin deren erstern Theil vermeldet.

Es

Es ist diese Aeusserung des Kuhrpfälzischen Hofes nunmehro dahier allgemein bekannt, und setzet solche die Widriggesinnte in eine große Verlegenheit.

Daß gegenwärtige beyde Abschriften mit den Originalien genau kollationirt, und denselben vollkommen gleichlautend befunden worden sind, bezeuge hiemit mit meiner Handschrift und Petschaft.

Wien den 30 Jäner 1779.

L.S. Franz Anton von Kesaer, m.pp.
geheimer Hof- und Staats-Registrator.

Num. XXVII.

NOTA

An den Kaiserl. Königl. Minister Baron von Lehrbach.

Demnach sich auf fleißiges Nachsuchen von einem Bayerischen Rath oder Notario, welcher sich Larrey oder Lorrey genannt haben solle, weder bey den hiesigen Registraturen und Archiven, noch sonst etwas bezeigen will, so nimmt Endes gesetzter Kuhrpfälzischer Minister keinen Umgang, des Kaiserl. Königl. bevollmächtigten Ministers Freyherrn von Lehrbach Excellenz die geziemende Eröfnung hievon zu thun. München den 4 Jäner 1779.

M. F. v. Vieregg, m. pp.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem Original genau kollationirt, und demselben vollkommen von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden sey, bescheinige hiemit mit meiner Unterschrift und Petschaft. Wien den 15. Jäner 1779.

L.S. Franz Anton v. Kesaer, m.pp.
geheimer Hof- und Staats-Registrator.

Num.

Num. XXVIII.

Impreſſum: Erläuterung der ſo betitelten Anmerkungen über die ſogenannten Betrachtungen, oder défenſe en revers.

Num. XXIX.

A Monſieur le Baron de Senkenberg Aſſeſſeur de la Regence de S. A. S. Msr le Landgrave de Heſſe-Darmstadt.

frco Francfort. à Gieſſen. M. ce 27. Sept. 1778.

Je ſuis content, mon cher Baron de Vos arrangemens, & j'eſpere qu'on le ſera auſſi aillèurs, pourvû que la vérité n'en ſouffre rien. Mais pourquoi Vous mettre en chemin & Vous abſenter dans ce moment critique, de graces ne faites rien encore avant que le Courier de Berlin nous ait appris les intentions de cette Cour, & que je vous en aye rendu compte. On l'attend tous les jours. Pouſſez Votre ami, qui veut bien paroitre à Votre place, pourqu'il faſſe la plus grande diligence à faire agréer ſa perſonne. Ici on parle d'un echange de toute la Baviere & de ſes dependances contre les Pais-Bas Autrichiens. Mais je prévois que cette affaire ſouffrira encore bien des difficultés avant qu'elle puiſſe avoir lieu. L'Electeur renvoye ſon depart pour Munich d'un terme à l'autre. Mais tout ce qui doit ſuivre, la Cour eſt déja parti. On dit préſentement que le depart de S. A. S. E. eſt fixé au 7. du mois prochain. Mes reſpects à Mme la Baronne votre chere & digne Epouſe, que Dieu beniſſe avec ſa petite famille. Je Vous embraſſe mon cher Baron de tout mon cœur.

Hertens.

Num. XXX.

Wien den 4. Nov. 1778.

Senkenberg an Grollmann.

Zweifels ohne haben sie von dem Herrn Vetter den letzthin von mir an ihn abgelassenen Brief, gleich den übrigen zu lesen bekommen; in demselben habe zwar überhaupt mein künftiges Verhalten in der Sache sammt den Gründen dazu, die ihnen gewiß zureichend vorkommen werden, an den Tag geleget. Allein ich habe noch, wie ich jetzo merke, auf eine Stelle des von dem Herrn V.. abschriftlich mir eingeschlossenen Briefes das nöthige zu antworten vergessen. Es heißt nämlich in solchem, man halte mich schuldig den verlangten Schritt zu thun, gleichwie Schmidt in München einen ähnlichen gethan. Wäre ich hievon in meinem Gewissen überzeugt, so sage ich vor Gott den allmächtigen, daß mich nichts in der Welt ihn zu thun abhalten sollte. Aber bey mir, meyne ich, verhält sich die Sache ganz anders, durch das von jenem ausgestellte Attestat gewinnt die Vermuthung für die Aechtheit viel, da er ein ganz neuer Zeuge ist. Hingegen durch das allerbeste Attestat, so ich ausstellen könnte, würde sie, meinen Begriffe nach, nicht das mindeste gewinnen. Denn alles, was ich von der Sache gewiß sagen kann (den Umstand mit Jckstat weis ich, wie sie sich besinnen werden, nicht gewiß) sieht bereits die Welt aus meinem Briefwechsel mit Lamey, wann er ja soll und muß gedruckt werden, genugsam, und was lernt sie also weiter, wann ich dasselbe noch zehnmal unter anderer Gestalt ihr vorlegte: die Form eines Attestats selbsten gibt gewiß keine weitere Glaubwürdigkeit; ja vielleicht verdient bey jedem Richter ein freundschaftlich (ohne Ruckscht darauf, daß er je sollte von der Welt gelesen werden) geschriebener Brief mehr Glauben, als ein aus Verlangen einer Parthey für die Welt zum lesen ausgestelltes Attestat. Ohnehin habe hier schon jedermann gesagt, daß ich eine Abschrift von der bewußten Urkunde aus M. . . S. . . V. . . Verlassenschaft besitze, dieser sie aber wahrscheinlich von Jckstat bekommen, nur dieses, daß ich an Lamey davon eine Abschrift geschickt, habe noch zur Zeit verschwiegen,

werde es aber, wann man auf die Spur kömmt, und mich etwa befragt, nicht läugnen. Ich halte dafür, daß dieses, was ich hier geschrieben, gewiß an behörigen Orte einleuchten werde, und wünsche dahero, daß der Herr Vetter, dem mich dabey empfehle, sich nicht verdrießen lasse, auch von diesem, allenfalls in einem Nachtrage dorten, zu meinem Besten Gebrauch zu machen, damit man auch dorten nicht glaube, daß ich aus Furcht etwas unterliesse, welches zu thun nicht nur gut, sondern auch Schuldigkeit wäre.

Num. XXXI.

Daß ich mich in meinem Gewissen schuldig befinde, was ich gestern ausgeredet habe, was mir vorgelesen worden ist, noch etwas ändern, weil ich mich nicht auf alles zu erinnern weis, weil es schon 4. Monat seynd, daß mein Herr die Reis auf Darmstadt gethan, weils den selbigen Tag vorher geschehen ist die Reise von Frankfurt auf Darmstadt, daß wir in kein Zimmer gekommen. Die Reise von Darmstadt wieder zuruck bin ich und mein Herr in dem Zimmer gewesen in Langen, und haben uns Butterbrod geben lassen, weil es selbigen Tag raues Wetter war. Von der Schatull weis ich nichts; ich hab sie meinem Herrn nicht in das Zimmer gebracht; ich bin nicht beständig bey meinem Herrn in dem Zimmer geblieben. Sie haben auch zum erstenmal von Darmstadt in Frankfurt einen andern Namen angegeben, und dieß alles kann ich vor der Kommission ausreden auf mein Gewissen.

Wien den 4. Februarius
Johann Georg Dibell.

Bayerische Staatsbibliothek München

Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorläufige Beantwortung der zwey im Monat December verflossenen Jahrs zu Berlin im Druck erschienenen Schriften: 1. Abfertigung der vom Kaiserl. Kö nigl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages zur Königl. Preußischen ... Erklärung über die Bayerische Successionsangelegenheit, 2. Abgenö thigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände, welche die

Wien 1779

Bibl.Mont. 4501-3#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725146-6
VD18 10227229-006